

UMWELTBERICHT
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 68
„ERWEITERUNG GEWERBEPARK SCHWEDSBERG“
DER GEMEINDE ANKUM
UND
ZUR 95. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNGEN.
DER UMWELTBERICHT ZUM B-PLAN NR. 67
„ERSCHLIESSUNG NÖRDLICHE KUNKHEIDE“ DER GEMEINDE ANKUM IST BESTANDTEIL
DIESES UMWELTBERICHTES.

DER BESTANDSPLAN BIOTOPTYPEN IST ANHANG DES UMWELTBERICHTES.

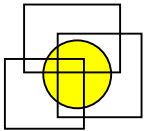
DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, 07.03.2022),
DAS GERUCHSGUTACHTEN (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, 21.03.2022),
DIE VERKEHRS- UND WASSERTECHNISCHE VORUNTERSUCHUNG MIT INTEGRIERTEM
BAUGRUNDGUTACHTEN UND HYDRAULISCHEM NACHWEIS
(ING.-BÜRO WESTERHAUS, 10/2022) SOWIE
DER FACHBEITRAG SCHALLSCHUTZ FÜR DEN VERKEHRS- UND GEWERBELÄRM (RP
SCHALLTECHNIK, 08.06.2023)

SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTES

EXEMPLAR INTERNETVERÖFFENTLICHUNG
(VERFAHREN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB)

BEARBEITET DURCH:

STAND: 20.06.2023

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 eMail: pbsdt@web.de		
	RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG
	LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG
Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann			

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Einleitung 3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes 3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung 7
1.2.1	Fachgesetze 7
1.2.2	Fachplanungen 9
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 12
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario) 35
2.1.1	Schutzgut Mensch 35
2.1.2	Schutzgut Boden 36
2.1.3	Schutzgut Fläche 37
2.1.4	Schutzgut Wasser 37
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima 37
2.1.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 38
2.1.6.1	Naturräumliche Gliederung 38
2.1.6.2	Potenzielle natürliche Vegetation 38
2.1.6.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand 38
2.1.6.4	Fauna 43
2.1.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 49
2.1.8	Schutzgut Landschaft 49
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 50
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete 50
2.1.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben 50
2.1.12	Landespflegerische Zielvorstellungen 50
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 51
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 51
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 51
2.2.2.1	Schutzgut Mensch 51
2.2.2.2	Schutzgut Boden 56
2.2.2.3	Schutzgut Fläche 57
2.2.2.4	Schutzgut Wasser 57
2.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima 59
2.2.2.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 59
2.2.2.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 60
2.2.2.8	Schutzgut Landschaft 61
2.2.2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 61
2.2.2.10	Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen 62
2.2.2.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben 63
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 65
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 65
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet 70
2.3.2.1	Ersatzaufforstung 70
2.3.2.2	Sonstige Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes 70
2.3.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung 73
2.3.4	Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs 76
2.3.5	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 81
2.3.5.1	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) Rebhuhn 81
2.3.5.2	Sonstige externe naturschutzrechtliche Kompensationsflächen 85
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten 87
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB 88
3	Zusätzliche Angaben 88
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 88
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 89
3.3	Referenzliste der Quellen 89
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung 90
4	Anhang 95
5	Anlagen 95
6	Vermerk Veröffentlichung im Internet 96

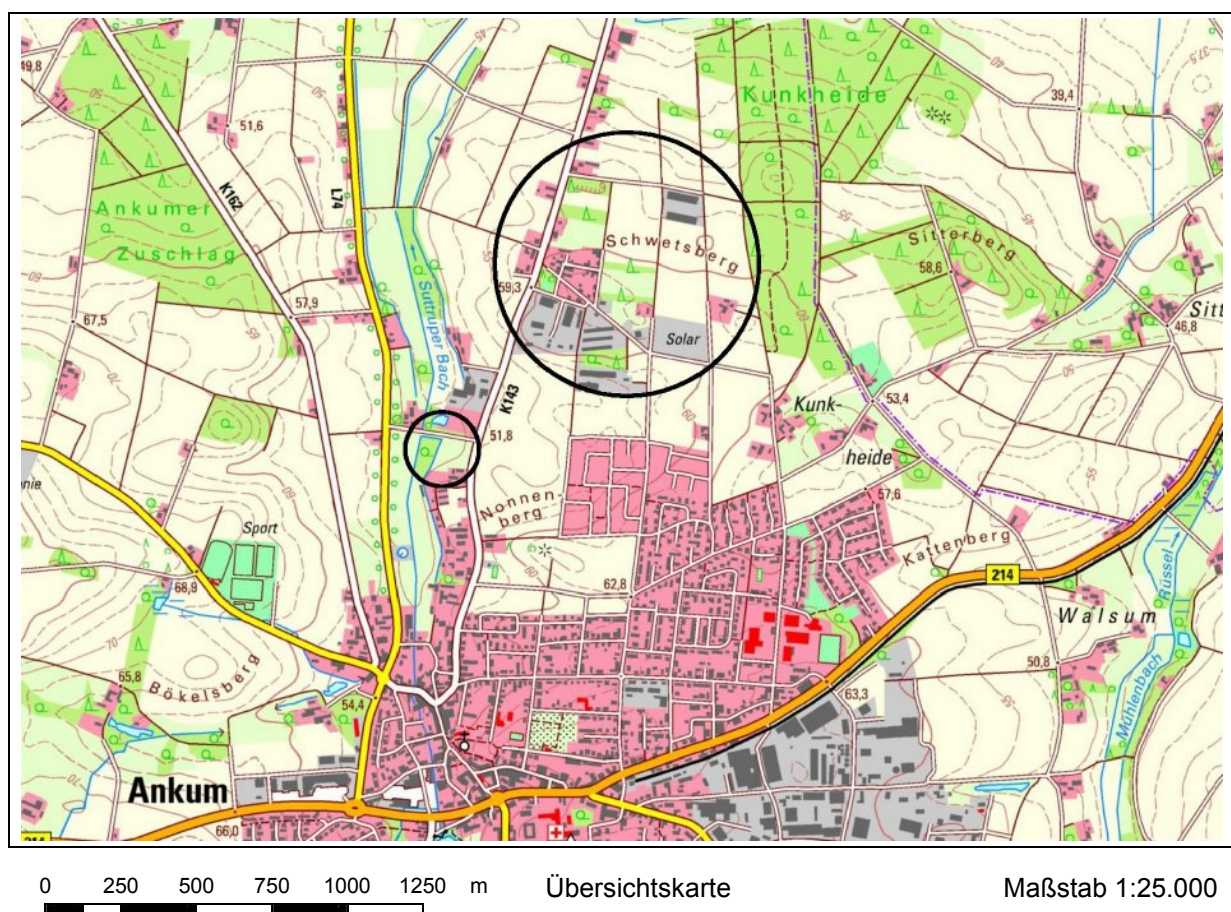
1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht (UWB) werden entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfungen zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“ der Gemeinde Ankum und zur parallelen 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück dokumentiert.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs 95/1 der 95. Änderung des FNPs ist mit dem Plangebiet des B-Plans Nr. 68 nahezu identisch. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des B-Plans Nr. 68 und des Änderungsbereichs 95/1 der 95. Änd. des FNPs werden daher gemeinsam in dem vorliegenden UWB beschrieben und bewertet. Da die Umweltprüfung zum B-Plan einen deutlich höheren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans Nr. 68 behandelt.

Im Änderungsbereich 95/2 erfolgt die Darstellung einer ca. 0,7 ha großen Fläche für die Wasserwirtschaft südlich „Dr.-Albert-Schmidt-Weg“ und westlich der Druchhorner Straße (K 143). Der Änderungsbereich 95/2 ist bislang als Fläche für die Landwirtschaft im FNP dargestellt. Im B-Plan Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum (Satzungsbeschluss: 10.06.2021) sind hier bereits Flächen für die Wasserwirtschaft mit den Zweckbestimmungen „Regenwasserrückhaltebecken“ (RRB) sowie „Graben“ ausgewiesen worden. Im UWB zum B-Plan Nr. 67 wurde diese Planung ausführlich beurteilt. Die Samtgemeinde Bersenbrück schließt sich den diesbezüglichen Ergebnissen des UWBs zum B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum an. Eine weitergehende Umweltprüfung wird nicht erforderlich. Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum ist als gesonderter Textteil Bestandteil des vorliegenden Umweltberichts.

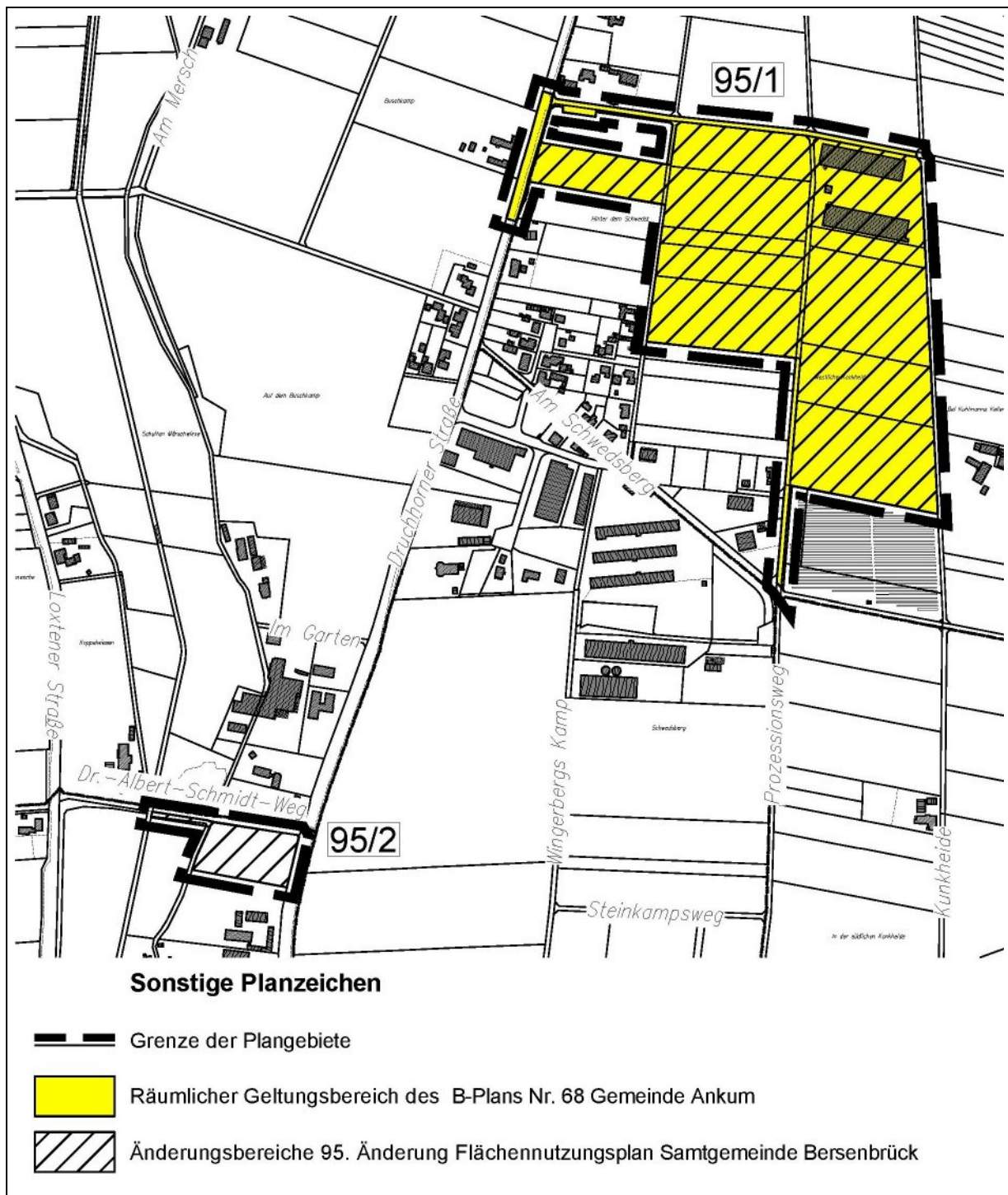
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes



Angaben zum Standort

Das ca. 12,7 ha große Plangebiet des B-Plans Nr. 68 liegt nordöstlich der engeren Ortslage Ankums. Ein rund 110 m langer Abschnitt der Druchhorner Straße (K 143) liegt innerhalb des Plangebietes. Das geplante Gewerbegebiet soll im Zuge der Planung östlich der K 143 und nördlich der Straße „Am Schwedsberg“ ausgewiesen werden.

Das Plangebiet schließt sich an den südlich angrenzenden „Gewerbepark Schwedsberg“ an, der als B-Plan Nr. 29 von der Gemeinde Ankum ausgewiesen wurde. Innerhalb des Plangebietes liegt zudem ein vorhandener Betrieb mit Geflügelhaltung. Das Plangebiet wird ansonsten im wesentlichen landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt.



0 75 150 225 300 375 m

Maßstab 1:7.500

Plangebiete 95. Änderung FNP Samtgemeinde Bersenbrück und B-Plan Nr. 68 Gemeinde Ankum

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Geplant ist im B-Plan Nr. 68 insbesondere die Ausweisung eingeschränkter Gewerbegebiete (GEe) mit einer Grundflächenzahl von 0,8. Ausgewiesen werden darüber hinaus verschiedene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zum Teil mit Doppelfestsetzung als Fläche für die Wasserwirtschaft zum Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) und als Fläche für Wald.

Die Erschließung soll insbesondere von Westen über eine neue Zufahrt an die Druchhorner Straße erfolgen und zudem von Süden über eine Anbindung an die Straße „Am Schwedberg“ und am Nordrand über eine vorhandene und auszubauende Gemeindestraße.

Im Rahmen der 95. Änd. des Flächenungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück wird als Änderungsbereich 95/1 die gewerbliche Baufläche zum B-Plan Nr. 68 dargestellt.

Als Änderungsbereich 95/2 erfolgt die Darstellung einer Fläche für die Wasserwirtschaft südlich Dr.-Albert-Schmidt-Weg. Der ca. 0,7 ha große Änderungsbereich liegt unmittelbar westlich der Druchhorner Straße (K 143) und unmittelbar südlich der Straße „Dr.-Albert-Schmidt-Weg“. Der Änderungsbereich 95/2 ist bislang als Fläche für die Landwirtschaft im FNP dargestellt. Im B-Plan Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum (Satzungsbeschluss: 10.06.2021) ist das RRB bereits als Fläche für die Wasserwirtschaft „Regenwasserrückhaltebecken“ (RRB) sowie als "Graben" ausgewiesen worden. Damit weicht der B-Plan Nr. 67 von den Darstellungen des FNPs ab und entspricht nicht der Forderung des § 8 Abs. 2 BauGB, nämlich, dass B-Pläne aus dem FNP zu entwickeln sind. Mit der Darstellung einer Fläche für die Wasserwirtschaft mit den Zweckbestimmungen "Regenwasserrückhaltebecken" und "Graben" im Änderungsbereich 95/2 soll dieser Mangel behoben werden. Das RRB ist für eine ordnungsgemäße Erschließung des Wohngebietes „Nördliche Kunkheide“ in Ankum erforderlich; der westlich anschließende Graben soll zudem ertüchtigt werden, um einen ausreichenden Anschluss an den Vorfluter zu erhalten.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

95. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück: Änderungsbereich 95/1

Nutzungsart	Größe	Anteil
Gewerbliche Baufläche	119.627 m ²	100 %
Fläche insgesamt	119.627 m²	100 %

95. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück: Änderungsbereich 95/2

Nutzungsart	Größe	Anteil
Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken	6.997 m ²	93,1 %
Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Graben	522 m ²	6,9 %
Fläche insgesamt	7.519 m²	100 %

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB bereits zum B-Plan Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ eine Umweltprüfung durchgeführt. Nach den Ergebnissen dieser Umweltprüfung ist davon auszugehen, dass der geplanten Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für die Wasserwirtschaft keine vorrangigen Belange entgegenstehen. Im B-Plan Nr. 67 wird u. a. geregelt, dass das geplante RRB naturnah anzulegen ist. Ferner wurde der Standort des RRBs zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere im Zuge der Planung so platziert, dass randliche Gehölzbestände erhalten werden können. Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 67 wird Bestandteil des Umweltberichtes zur 95. Änd. des FNPs zur Beurteilung der Umweltauswirkungen durch den Änderungsbereich 95/2.

Die Umweltbelange zum B-Plan Nr. 68 und zum Änderungsbereich 95/1 der 95. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück werden im vorliegenden Umweltbericht behandelt.

Die Anbindung an die Druchhorner Straße (K 143) erfordert einen Ausbau der Kreisstraße, insbesondere eine Verbreiterung der Fahrbahnen und den Anschluss von zwei Gemeindestraßen an diese Fahrbahn. Da hier der B-Plan das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren ersetzt, wird der Ausbau der K 143 gesondert bilanziert und es erfolgt eine vollständige Kompensation der dadurch zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum:

Nutzungsart	Größe	Anteil
Gewerbegebiete mit Einschränkungen	92.869 m ²	73,06 %
Öffentliche Verkehrsfläche (ohne Druchhorner Straße)	14.332 m ²	11,27 %
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr	395 m ²	0,31 %
Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Parken	240 m ²	0,19 %
Fläche für Wald - Erstaufforstung	1.000 m ²	0,79 %
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ „A“: naturnahes Siedlungsgehölz, Breite 5 - 10 m	4.318 m ²	3,40 %
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ „B“: „naturnahe Gebüsche und Krautsäume mit randlicher Baumreihe“ sowie CEF-Maßnahme für den Baumpieper	4.241 m ²	3,34 %
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ „C“: Fläche für die Wasserwirtschaft - naturnahes Regenwasserrückhaltebecken als Versickerungsbecken“	5.820 m ²	4,57 %
Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Lärmschutzwall“, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Breite 12 m	1.776 m ²	1,40 %
Ausbau der Druchhorner Straße (K 143):		
Versiegelte Verkehrsfläche (Fahrbahn sowie Fuß- und Radweg)	1.672 m ²	1,32 %
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Baumreihe an der Westseite (Erhalt der Baumreihe aus 6 Bäumen mit jeweils ca. 50 m ²)	300 m ²	0,24 %
Sonstige halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) westlich der Fahrbahn	58 m ²	0,05 %
Sonstige halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) östlich der Fahrbahn	81 m ²	0,06 %
Summen	127.102	100 %

Städtebauliche Werte

GEE:

92.869 m ² x GRZ 0,8	=	74.295 m ² max. zul. Grundfläche
92.869 m ² x GFZ 1,6	=	148.590 m ² max. zul. Geschossfläche

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) können insgesamt ca. 74.295 m² Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Die vorliegenden Bauleitplanverfahren sind Pläne bzw. Projekte im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegenden Planungen ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, da das nächstliegende Gebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl 3513-401) rund 8,7 km Abstand aufweist.

Die Planungen greifen auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Das nächstliegende FFH-Gebiet ist der Reitbach, Teil des Gebietes „Bäche im Artland“ (EU-Kennzahl 3312-331). Er weist einen Abstand von rund 1,7 km zum Plangebiet auf, wodurch auch hier aufgrund der großen Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses FFH-Gebiet und seinen Schutzzweck ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von anderen, im noch weiteren Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegenden Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne selbst stellen keine Eingriffe gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche

Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 07.03.2022) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung umfassend berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4).

Immissionsschutz, Altlasten, Kampfmittel, Störfallgefahren

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. TA Lärm, TA Luft, DIN 18005, RLS-19) zu berücksichtigen. Für das Plangebiet sind insbesondere Gewerbe- und Verkehrslärm sowie landwirtschaftliche Gerüche relevant. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm und Gerüche wurden Gutachten erstellt: Ein Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (21.03.2022) und ein Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbe-lärm (RP Schalltechnik, 08.06.2023). Beide Gutachten sind Anlage dieses Umweltberichts.

Innerhalb des aus dem räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes ausgeklammerten Bereichs in der Nordostecke befindet sich die Altablagerung „Druchhorner Straße“ (Kat.-Nr. 459.002.4007). Südlich des Plangebietes liegt die Altablagerung „Am Schwedsberg“ (Kat.-Nr. 459.002.4003). Beide Standorte wurden im Plan nachrichtlich gekennzeichnet. Nach Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück sind von den Altablagerungen ausgehende Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke nicht zu erwarten. Sollten jedoch Erdarbeiten (> 0,5 m unter Gelände) im Bereich der altlastenverdächtigen Flächen vorgesehen werden (z. B. Leitungstrassen) sind im Vorfeld Bodenuntersuchungen durch einen Fachgutachter mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 BBodSchG durchzuführen. Das Gutachten ist der unteren Bodenschutzbehörde zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Werden im Rahmen geplanter Baumaßnahmen bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Tel. Nr. 0541-5014219) hierüber in Kenntnis zu setzen. Für eine Weiterführung der Erdarbeiten ist eine fachlich qualifizierte Begleitung durch ein fachkundiges Ing.-Büro erforderlich.

Konkrete Hinweise auf Kampfmittelvorkommen liegen für das Plangebiet und sein näheres Umfeld nicht vor. Betriebe oder Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

Hochwassergefährdung

Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von und Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereiche). Mit erhöhten Hochwassergefahren ist daher nicht zu rechnen.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Bereich des Plangebiets und in dessen Umfeld sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhügel lokalisiert. Möglicherweise befinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablegen und –einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren zu vermeiden. Die Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück muss daher rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, damit die erforderlichen archäologischen Untersuchungen vorher durchgeführt werden können.

Das Plangebiet liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet „Ahausen-Sitter“, Schutzzone III, des Wasserwerkes Ahausen.

Kleinflächig wird im Nordwesten des Plangebietes der Randbereich einer Waldfläche überplant. Die Waldfläche unterliegt dem Schutz des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Die Druchhorner Straße (K143) wird teilweise überplant. Im äußersten Norden des Plangebietes liegt ein sehr kleiner Teil dieser Straße im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Die Flächen westlich, nördlich und östlich des Plangebietes liegen innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes. Die im LSG liegenden Bereiche des Plangebietes werden im B-Plan entsprechend als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet.

Westlich der Druchhorner Straße befindet sich eine Baumreihe. Sie unterliegt dem Schutz der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Es handelt sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG, der im B-Plan zur Erhaltung festgesetzt wird.

1.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten¹. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwas-

¹ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712)

ser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

(...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“²

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ100 und HQextrem gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019).

2. In der Verkehrs- und Wassertechnischen Untersuchung mit integriertem Baugrundgutachten und hydraulischem Nachweis³ wird der Nachweis der schadlosen Ableitung/Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers geführt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Wasserschutzgebietes und im Anstrombereich einiger Trinkwasserversorgungsbrunnen ist geplant die Baumaßnahmen so durchzuführen, dass durch die Versiegelung die hydrogeologischen Verhältnisse nicht nachteilig beeinflusst werden. Zur Entwässerung des Gebietes soll eine neue Regenwasserkanalisation geplant werden. Die Verlegung der Kanäle erfolgt dabei vorrangig unter den Verkehrsflächen im Plangebiet. Das Regenwasser wird dann einem Versickerungsbecken zugeführt. Aufgrund der topographischen Verhältnisse wird der Standort des Versickerungsbeckens im nordöstlichen Bereich des Plangebietes bevorzugt. Durch diese gegebene Topografie ist es möglich, das anfallende Regenwasser im Freigefälle in das Versickerungsbecken einzuleiten.

Aktuell ist die Fläche für das Versickerungsbecken noch mit Stallanlagen bebaut, die im Zuge der Maßnahme jedoch abgerissen werden. Damit kann insgesamt eine schadlose Ableitung/Versickerung des Oberflächenwassers sichergestellt werden.

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann.

Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend

² Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil

³ Ing.-Büro Westerhaus: „Verkehrs- und Wassertechnische Untersuchung mit integriertem Baugrundgutachten und hydraulischem Nachweis für den B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum, 10/2022

der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potenzielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht. Gleichzeitig werden wichtige Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der Grundwasserneubildung vorgesehen, um Beeinträchtigungen des Wasserschutzbereiches und der Trinkwassergewinnung zu vermeiden.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Nach der aktuell geltenden Fassung des LROPs (Änderung 2022) liegt das Plangebiet innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes Nummer 112. Ansonsten werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. In Vorranggebieten (= Ziele der Raumordnung) müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Vereinbarkeit wird vorliegend dadurch erreicht, dass zum Schutz der Grundwassers sowie zur Aufrechterhaltung der Grundwasserneubildung eine schadlohe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes vorgesehen wird. Dabei soll das nicht schädlich verunreinigte Dachflächenwasser dezentral auf den Grundstücken versickert werden. Das sonstige auf den Grundstücksflächen sowie auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird zur Vermeidung schädlicher Stoffeinträge vor Einleitung in das geplante Versickerungsbecken in einer Sedimentationsanlage vorbehandelt.

Ferner liegt das Plangebiet gemäß RROP überwiegend in einem Vorsorgegebiet für Erholung und in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft. Hinsichtlich dieser raumordnerisch festgelegten Vorsorgegebiete ist zwar bei der Abwägung ein hoher Stellenwert beizumessen. Von diesen raumordnerischen Festlegungen kann jedoch im Rahmen der Abwägung abgewichen werden, da sie keine verbindlichen Ziele der Raumordnung darstellen.

Das Plangebiet liegt ferner im Trinkwassergewinnungsgebiet „Ahausen-Sitter“, Schutzzone III, des Wasserwerkes Ahausen. Unmittelbar nördlich und östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ an das Plangebiet.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück 1993 liegt das Areal in einem Bereich ohne konkrete Funktionszuweisung („weiße Fläche“).

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises wurde im Lauf des B-Planverfahrens fortgeschrieben und die Neufassung am 31.03.2023 bekannt gemacht. In der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes wird für das Plangebiet als Zielkategorie eine aus naturschutzfachlicher Sicht anzustrebende „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“ hingewiesen.

Für den westlich des Plangebietes verlaufenden Klitzenbaches wird als Leitziel die „Sicherung und Entwicklung einer autotypischen Nutzung“ angeregt mit „Anpassung der Nutzung auf potenziell kohlenstoffreichen Böden“. Für die bestehende Ortslage wird als Leitziel eine „Umweltorientierte Siedlungsentwicklung“ genannt.

Im Bereich der geplanten Anbindung an die Druchhorner Straße im Nordwesten des Plangebietes wird das dort zwischen zwei kleine Waldflächen bestehende kleinflächige Grünland als Bereich mit anzustrebender „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ dargestellt. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde

wurde in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen (Biotopkartierungen) für den Landschaftsrahmenplan ein artenreiches Grünland kartiert. Bei den Untersuchungen und Kartierungen für diesen Umweltbericht im Jahr 2023 konnte jedoch nur artenarmes Intensivgrünland festgestellt werden. Abgesehen von der Erschließungsstraße wird dieser Bereich aber vollständig für Naturschutzmaßnahmen bereitgestellt und aufgewertet. Entsprechende Abstimmungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Frühjahr 2023 durchgeführt worden.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Gemeinde Ankum liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Das Plangebiet überlagert Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück bislang überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, tlw. als Fläche für den Wald und tlw. als gewerbliche Baufläche dargestellt sind. Damit wird der B-Plan Nr. 68 nicht aus dem geltenden FNP entwickelt und der FNP wird von der Samtgemeinde Bersenbrück im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 2 BauGB) geändert (95. Änderung, Änderungsbereich 95/1).

Unmittelbar südlich grenzt der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 29 „Gewerbegebiet Schwedberg“ an. Darin sind überwiegend Gewerbegebiete (GE) festgesetzt. Der B-Plan Nr. 68 greift kleinflächig in den B-Plan Nr. 29 ein. In diesen überlagerten Flächen gelten künftig die Festsetzungen des B-Plans Nr. 68.

Der Änderungsbereich 95/2 der 95. Änd. des FNPs ist bislang als Fläche für die Landwirtschaft im FNP dargestellt. Im B-Plan Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum (Satzungsbeschluss: 10.06.2021) wurden in diesem Bereich Flächen für die Wasserwirtschaft mit den Zweckbestimmungen „Regenwasserrückhaltebecken“ (RRB) sowie „Graben“ ausgewiesen. Im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 67 wurde diese Planung ausführlich beurteilt. Mit dem Änderungsbereich 95/2 erfolgt eine entsprechende Anpassung des FNPs an die Festsetzungen des B-Plans Nr. 67. Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 67 ist als gesonderter Textteil Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes.

Sonstige Fachplanungen

Die vorliegende Planung basiert auch auf den Ergebnissen der Fortschreibung 2022 der „**Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum**“⁴, insbesondere Kapitel 4. Mit der vorliegenden Planung soll der voraussichtliche gewerbliche Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum gesichert werden. Die Bauflächenbedarfsanalyse 2035 ist Anlage der Begründung.

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die besonders hervorzuhebende Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

⁴ BONER + PARTNER: „Gemeinde Ankum, Bauflächenbedarfsanalyse 2035, Fortschreibung 2022“, Oldenburg, 18.03.2022

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die zuständigen Behörden um Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu den beiden Bauleitplanverfahren gebeten. Es wurden von Seiten der Behörden die nachfolgenden Anregungen vorgebracht.

Hinweise und Anregungen zur 95. Änderung FNP der Samtgemeinde Bersenbrück

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 06.01.2022:

Regional- und Bauleitplanung

Wie korrekt in der Entwurfsbegründung dargestellt, überplant die Flächennutzungsplanänderung mit dem Änderungsbereich 95/1 ein Vorsorgegebiet für Erholung (RROP 2004 d 3.8 04) sowie Vorsorgegebiete für Landwirtschaft (D 3.2 02 & 3.2 03). Ebenfalls wird ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02) überplant. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein, dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass – abhängig von der betreffenden Schutzzone – diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann. Hierfür **empfehle ich eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde“ beim Landkreis Osnabrück.**

Hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen. Ein solcher Biotopverbund befindet sich in Form des Suttruper Baches im Bereich des Änderungsbereiches 95/2.

Bei der geplanten Ausweisung als gewerbliche Baufläche weise ich vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch textliche Festsetzung, die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden können, wenn sie im direkten Zusammenhang mit Produktions- oder Handwerksbetrieben stehen. ...

Laut Kurzerläuterung ist die geplante Gewerbefläche kein Bestandteil der Bauflächenbedarfsanalyse 2035. Es wird kurz auf die Einschränkungen der in der Analyse abgebildeten Flächen eingegangen. Diese Einschränkungen sollten im Rahmen einer Alternativflächenprüfung genauer und schlüssiger dargelegt werden, als dies bisher der Fall ist.

Im Sinne der Planklarheit wird für die Planzeichnung empfohlen, den beiden Änderungsbereichen jeweils den aktuell wirksamen Flächennutzungsplan gegenüberzustellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalspflege bestehen gegen die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (2 Änderungsbereiche in der Mitgliedsgemeinde Ankum) der Samtgemeinde Bersenbrück keine Bedenken.

Seitens der Archäologischen Denkmalspflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Im Bereich des Schwedsberges und in dessen Umfeld sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhügel lokalisiert. Möglicherweise befinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablagen und –einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation auch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen diese Maßnahmen folgendermaßen erfolgen:

- Anlegen von archäologischen Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge an mehreren ausgewählten Stellen im Plangebiet.
- Ggf. Vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die für die genannten archäologischen Maßnahmen entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes ist für die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und auch für die geplante BLP (BBP Nr. 68) ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen gem. TA Luft (2021) erforderlich. Dieses wird auch schon in der Kurzerläuterung als beizubringende Unterlage genannt.

Kreisstraßen

1. Teil

K 143, Abschn. 10, Stat. 1.875 bis Stat. 2.050

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Er wurde inhaltlich vor der Aufstellung mit dem Fachdienst 9 – Straßen – abgestimmt.

Es wird aus Gründen der Verkehrssicherheit ausdrücklich begrüßt, dass in Stat. 1.945 eine neue Anbindung des Gebietes an die K 143 geschaffen wird. Da das Gelände höher liegt als die Fahrbahn der Kreisstraße, ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die K 143 und den Radweg geleitet wird. Die Einmündung ist in Asphaltbauweise herzustellen und dabei der Radweg höhen- und fluchtgerecht anzuschließen. Dieser wird auf der Planstraße als Furt markiert.

Die Einmündung der nördlichen Anbindung in Stat. 2.030 ist bedarfsgerecht herzustellen. Auch hier ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die Kreisstraße und den Radweg gelangt.

Die straßentechnische Ausbauplanung ist mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück abzustimmen.

Hinweis in Bezug auf die Kurzerläuterung. Es müsste K 143 heißen!

2. Teil - Regenrückhaltebecken

K 143 Abschn. 10, Stat. 1.010 bis Stat. 1.095

Das Regenrückhaltebecken wirkt sich nicht negativ auf die Kreisstraße aus. Sofern weitere Zuleitungen im Straßenraum erforderlich werden, ist eine Abstimmung mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück vorzunehmen und ein Antrag auf Straßennutzung gemäß NStrG zu stellen.

Wirtschaftsförderung

Die WIGOS begrüßt das oben genannte Vorhaben. Durch die Ausweisung von gewerblichen Flächen wird ein Angebot für ansiedlungswillige Unternehmen geschaffen.

Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt und der Bauaufsicht Innenbereich weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.

...

Landkreis Osnabrück vom 11.01.2022:

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde

Innerhalb des geplanten räumlichen Geltungsbereiches der o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.

Nordwestlich des geplanten räumlichen Geltungsbereiches befinden sich die Altablagerung „Druchhorner Straße“ (Kat.-Nr. 459.002.4007). Südlich des geplanten räumlichen Geltungsbe-

reichs ist die Altablagerung „Am Schwedsberg“ (Kat.-Nr. 459.002.4003) zu verorten.

Nach den uns vorliegenden Kenntnissen sind Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke nicht zu erwarten. Bedenken werden daher gegen das Vorhaben auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.

Sind Erdarbeiten (>0,5 m unter Gelände) im Bereich der altlastenverdächtigen Flächen vorgesehen (z.B. Leitungstrassen), sind im Vorfeld Bodenuntersuchungen durch einen Fachgutachter mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 BBodSchG durchzuführen. Das Gutachten ist der unteren Bodenschutzbehörde zur fachlichen Bewertung vorzulegen.

Werden im Rahmen geplanter Baumaßnahmen bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Tel.-Nr. 0541-5014219) hierüber in Kenntnis zu setzen. Für eine Weiterführung der Erdarbeiten ist eine fachlich qualifizierte Begleitung durch ein fachkundiges Ing.-Büro erforderlich.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 01.12.2021:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**

Im Bereich des Schwedsberges und in dessen Umfeld sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhügel lokalisiert. Möglicherweise befinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablegen und –einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen diese Maßnahmen folgendermaßen erfolgen:

- Anlegen von archäologischen Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge an mehreren ausgewählten Stellen im Plangebiet;
- Ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die für die genannten archäologischen Maßnahmen entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 06.12.2021:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück Bedenken erhoben.

Wie unter „Umweltprüfung und Umweltbericht“ der Kurzerläuterung aufgeführt, ist es erforderlich, ein Gutachten zur Beurteilung des Gewerbe- und Verkehrslärms vorzunehmen.

Von hier aus wird es für erforderlich gehalten, eine Lärmkontingentierung unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V. mit der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebieten und Zusatzbelastung aus den neuen Plangebieten (95/1 und 95/2) durchzuführen.

Das Lärmgutachten bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Lärmgutachtens erfolgen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 01.12.2021:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich gemäß meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg vom 05.01.2022:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 27.01.2022:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK60) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet (2. Änderungsbereich) befinden sich laut den Daten der LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

Hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1. 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der GeoBericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Bergbau: Markscheiderei

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und /oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver.

Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 16.12.2021:Änderungsbereich 95/1: Gewerbliche Baufläche östlich der Druchhorner Straße (K 143)

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand der Ortslage Ankums zwischen der „Druchhorner Straße“ im Westen und der Straße „Kunkheide“ im Osten. Südlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen, südwestlich landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein Siedlungsbereich, sowie westlich, nördlich und östlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Änderungsbereich an.

Der etwa 12 ha große Änderungsbereich selbst wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt, im nordöstlichen Bereich befindet sich eine Stallanlage zur Geflügelhaltung.

Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereiches als gewerbliche Baufläche.

Die Flächen des Änderungsbereiches liegen gemäß RROP des Landkreises Osnabrück innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Durch die vorliegende Planung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen.

In der Umgebung des Änderungsbereiches sowie im Änderungsbereich selber befinden sich Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe sowie Tierhaltungsanlagen. Da von diesen Tierhaltungen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen für den Änderungsbereich nicht ausgeschlossen werden können, halten wir, wie laut Kurzerläuterung auch vorgesehen, den Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte durch ein Immissionsschutzgutachten für erforderlich.

Für den vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind laut Entwurfsbegründung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher beschrieben sind. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen

werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o.g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Änderungsbereich 95/2: Fläche für die Wasserwirtschaft südlich Dr.-Albert-Schmidt-Weg

Der etwa 0,7 ha große Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand der Ortslage Ankum unmittelbar westlich der „Druchhorner Straße“. Die Änderung wird im Rahmen der wasserbaulichen Erschließung des Baugebietes „Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum erforderlich. Geplant ist die Darstellung von Flächen für die Wasserwirtschaft, um die Anlage eines Regenrückhaltebeckens südlich des Einmündungsbereiches der „Dr.-Albert-Schmidt-Straße“ zu ermöglichen. Die Fläche wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Zusätzliche externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, durch welche ggf. weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden, sind laut hier vorliegendem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 67 der Gemeinde Ankum nicht erforderlich.

Besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 14.01.2022:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen) zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren. Die Aufstellungsverfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Daher ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Mit der Bauleitplanung werden Gewerbegebietsflächen im Plangebiet ausgewiesen, um weitere Möglichkeiten zur Neuansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben zu schaffen. Mit der Angebotsplanung für neue Gewerbebetriebe wird die Wirtschaftskraft der Gemeinde Ankum erhalten bzw. weiter gestärkt. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir gehen davon aus, dass die zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen geeignet sein werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.

UHV Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Bersenbrück vom 23.12.2021:

Änderungsbereich 95/2: Gegen diese Planänderung hat der UHV 97 keine Bedenken.

Änderungsbereich 95/1: Grundsätzlich hat der UHV 97 keine Bedenken gegen den Änderungsbereich. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich der Änderungsbereich über zwei wasserwirtschaftliche Einzugsgebiete erstreckt. Daher ist planerisch sicherzustellen, dass die Einzugsgebiete nicht künstlich verkleinert oder vergrößert werden.

EWE NETZ – Team vom 23.12.2021:

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der

Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Amprion GmbH, Dortmund vom 16.12.2021:

Im Geltungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes verläuft keine Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH.

Amprion plant, die im Betreff genannte Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008, auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen. Das Vorhaben ist als Vorhaben 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben.

Derzeit werden mögliche Trassenkorridore untersucht. Die Einleitung des Verfahrens zur Bundesfachplanung wird für das Jahr 2022 angestrebt.

Den Geltungsbereich Ihres Änderungsverfahrens haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Änderungsbereich 95/1 nach heutigem Planungsstand nicht von der Korridorplanung betroffen ist. Dies gilt auch für den Änderungsbereich 95/2, welcher lediglich an den Randbereich unseres Korridors grenzt.

Da sich die Verläufe der Trassenkorridore unter anderem in den nachfolgenden Verfahren noch entsprechend ändern können, bitten wir um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Weitere Rückfragen, das Leitungsprojekt Korridor B betreffend, senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-GB) der Amprion GmbH.

WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum vom 14.12.2021:

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektroversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planungsunterlagen entnehmen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Wasserverband Bersenbrück vom 11.01.2022:

Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

In Bezug auf den Änderungsbereich 95/1 nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Dieser Änderungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet des Wasserwerks Ahausen. Zudem ist auf Peilbrunnen, diverse Hauptleitungen und Hausanschlüsse Rücksicht zu nehmen. Zusätzlich verweise ich auf die Stellungnahme vom 11.01.2022 für den Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“ an die Gemeinde Ankum. Die v.g. Stellungnahme haben wir diesem Schreiben beigefügt.

In Bezug auf den Änderungsbereich 95/2 nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Ich bitte zu beachten, dass ein Teilbereich des Plangebietes im Wasserschutzgebiet Ahausen liegt. Es bestehen keine Bedenken für diesen Änderungsbereich.

Ich bitte Sie, meine Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Ratermann, Tel. 05439/9406-39),

„Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Aufgrund der noch ausstehenden Gutachten und Untersuchungen behält sich der Wasserverband eine abschließende Stellungnahme für das Anhörungsverfahren gem. §4 Abs. 2 BauGB vor.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Wasserverband Bersenbrück vom 11.01.2022:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig.

In Bezug auf die **Trinkwasserversorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:
Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet (WSG) des Wasserwerks Ahausen, genauer in der Schutzzone III B und im Anstrombereich der Versorgungsbrunnen II, IV und V. Hier wird besonders auf die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen.

Weiterhin ist der Versorgungsbrunnen IV in der Schutzzone III A betroffen. Dementsprechend wird seitens des Wasserverbandes eine geologische und hydrogeologische Beweissicherung angestrebt. In diesem Bereich besteht ein sehr hohes Gefährdungspotential für die Versorgungsbrunnen, insbesondere bei tieferen Bohrungen (z. B. Brunnen o. Erdwärmbohrungen). Daher ist sowohl eine oberflächennahe als auch tiefere Beweissicherung erforderlich.

Bei der weiteren Planung sollte das Wasserhaushaltsgesetz (WSG), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG), die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchutzVO) besondere Berücksichtigung finden. Weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind nicht außer Acht zu lassen.

Unbedingt zu beachten ist, dass bei der Durchführung Ihrer Maßnahme im Wasserschutzgebiet keine Baustoffe oder Materialien (z. B. Recyclingschotter) verwendet werden dürfen, die auswaschbare und wassergefährdende Stoffe enthalten.

Aufgrund des zu erwartenden hohen Versiegelungsgrades durch großflächige Gebäude und die zusätzlichen Verkehrsflächen würde durch die Ableitung des Oberflächenwassers die Grundwasserneubildung sehr stark eingeschränkt.

Daher sollte das unverschmutzte Regenwasser der Dachflächen direkt auf den Grundstücken verrieselt werden. Das leicht bis stärker verschmutzte Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen sollte zentral abgeleitet, gereinigt und versickert werden.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brand-schutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären.

Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Dipl.-Ing. Ratermann, Tel. 05439/9406-39) am weiteren Verfahren zu beteiligen.

In Bezug auf die **Abwasserentsorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:
Die Schmutzwasserentsorgung kann per Freigefällekanal an die südlich vom Plangebiet vorhan-

denen Schmutzwasserkanäle in der Straße „Hinter dem Schwedsberg“ erfolgen.

Für die Oberflächenentsorgung ist die Anfertigung einer wassertechnischen Voruntersuchung notwendig. In Verbindung mit einem Bodengutachten muss geklärt werden, ob das Regenwasser direkt vor Ort verrieselt werden kann. Das auf den privaten Grundstücken anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit gemäß § 96 Abs. 3 NWG (n. F.) auf ihren Grundstücken schadlos beseitigt werden. Das weitere anfallende Niederschlagswasser wäre über noch herzustellende Kanäle einem Regenrückhaltebecken zuzuführen. Wie dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf zu entnehmen ist, ist noch keine Fläche für die Wasserwirtschaft vorgesehen. In einem gemeinsamen Gespräch mit Ihnen, Gemeinde Ankum, und den Fachplannern wurde ein Teilbereich des Grundstückes der Gemarkung Ankum, Flur 3, Flurstück 10/1 in Betracht gezogen. Sollte diese Fläche nach der Untersuchung für die Nutzung als Regenrückhaltebecken geeignet sein, so ist diese Fläche im Bebauungsplan als Fläche für die Wasserwirtschaft auszuweisen. Da keine Möglichkeit einer Ableitung in einen Vorfluter besteht, sollte das Regenwasser dann zentral versickert werden.

Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Abwasser“ (Herr M. Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Aufgrund der noch ausstehenden Gutachten und Untersuchungen sowohl im Bereich der Trinkwasserversorgung als auch Abwasserentsorgung behält sich der Wasserverband eine abschließende Stellungnahme für das Anhörungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB vor.

Ich bitte Sie, den Landkreis Osnabrück – Fachdienst 7 Umwelt unbedingt an diesem Verfahren zu beteiligen.

In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Versorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes jederzeit gerne zur Verfügung.

PRIVATE EINGABEN

Private Eingabe Nr. 1 (persönliche Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert), Ankum vom 05.01.2022:

Gegen die 95. Änderung des Flächennutzungsplans 95/1 in der Mitgliedsgemeinde Ankum vom 29.11.2021 möchte ich folgende Einwände vorbringen:

1. Das Waldgebiet Kunkheide wird von den Bürgern der Gemeinde Ankum seit Jahren für Spaziergänge, als Lauftreff und andere Freizeitaktivitäten genutzt. Kindergärten nutzen regelmäßig die Kunkheide mit ihren Gruppen für die „Waldtage“. Durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben wird dieser Bereich für Erholung, Sport und waldpädagogische Aktivitäten sehr an Attraktivität einbüßen, evtl. gänzlich verlieren. Aktuell geht von den geplanten Flächen keine Lärmimmission aus, im RROP sind diese vorwiegend als Vorsorgegebiet für Erholung und Landwirtschaft ausgewiesen. Das RROP müsste nach entsprechender Bedarfsanalyse angepasst werden.
2. Im FNP soll der Bodenschutz als raumordnerisches Ziel beachtet werden. Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe und Infrastruktur sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung ausgeglichen werden. Zudem birgt das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen immer ein hohes Konfliktpotenzial, welches im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu analysieren ist. Zudem liegen die Flächen im Trinkwassergewinnungsgebiet.
3. Die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des FNP 52/2 erfolgte nach Ausführung und Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens.
4. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Ankum wird die Erschließung des Plangebiets über die L 143 Druchhorner Straße erfolgen. Das wird zu erheblich höheren Lärmbelastungen für die Anlieger, beginnend vom Kreisverkehr Loxtener Straße / Hauptstraße, führen. Bereits jetzt führen Schwertransporte zur Versorgung des Neubaugebietes (B-Plan Nr. 59) zu deutlich höherem Verkehrsaufkommen. Nicht zuletzt auch dadurch, dass die Beschilderung für den Schwerverkehr am Kreisverkehr falsch ge-

deutet wird. Hauptstraße und Druchhorner Straße werden dadurch als Zufahrt zum Baugebiet genutzt. Die Hauptstraße und die anschließende Druchhorner Straße sind ungeeignet für dieses Verkehrsaufkommen. Das Altenpflegeheim des ASD ist hier besonders schutzwürdig. Zusätzlich zur Lärmimmission steigt die Gefährdung durch den Straßenverkehr, denn Begegnungsverkehr der LKW ist durch die Enge der Hauptstraße und Druchhorner Straße im Ort fast unmöglich.

Darüber hinaus sind keine Anregungen oder Bedenken, weder von öffentlicher noch von privater Seite, gegen die FNP-Änderung Nr. 95 vorgebracht worden.

Hinweise und Anregungen zum B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 06.01.2022:

Regional- und Bauleitplanung

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird von der Planung ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung überlagert.

In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass – abhängig von der betreffenden Schutzzone – diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann.

Des Weiteren werden, wie in der Begründung aufgeführt, ein Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8. 04) sowie Vorsorgegebiete für Landwirtschaft (D 3.2 02 & 03) überplant. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Bei der geplanten Ausweisung als Gewerbegebiet weise ich vorsorglich darauf hin, dass durch textliche Festsetzungen, die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden können und gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie im direkten Zusammenhang mit Produktions- oder Handwerksbetrieben stehen.

Aufgrund der geplanten großen Flächenversiegelung im planungsrechtlichen Außenbereich wird angeregt, sich mit verschiedenen Formen der Dach- und Fassadenbegrünungen auseinander zu setzen und diese nicht nur in die Empfehlungen zum Bebauungsplan, sondern in den textlichen Festsetzungen zu verankern. Im Sinne einer umweltfreundlichen Bauleitplanung gilt dies auch in den Bereichen der naturnahen Freiflächengestaltung, Artenschutz und Photovoltaik.

Auf die Inhalte des Zulassungskataloges zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung kann erst bei Vorliegen eines entsprechend ausgestalteten Entwurfes eingegangen werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedspark“ der Gemeinde Ankum keine Bedenken.

Im Bereich des Schwedsberges und in dessen Umfeld sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhügel lokalisiert. Möglicherweise befinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablegen und –einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren

zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen diese Maßnahmen folgendermaßen erfolgen:

- Anlegen von archäologischen Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge an mehreren ausgewählten Stellen im Plangebiet.
- Ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die für die genannten archäologischen Maßnahmen entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Brandschutz

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o. g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- Zugänglichkeit

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

- Löschwasserversorgung – unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen.

Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Für den Bereich des B-Plan-Gebietes ist keine leitungsunabhängige Löschwasserquelle vorhanden. Siehe auch meine Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“ vom

18.01.2019 sowie zum B-Plan Nr. 29 „Gewerbepark Schwedsberg 1. Änderung vom 24.09.2019.

Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes ist für den Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark am Schwedsberg“ ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen gem. TA Luft (2021) erforderlich.

Dieses wird auch schon der Kurzerläuterung als beizubringende Unterlage genannt.

Kreisstraßen

K 143, Abschn. 10, Stat. 1.875 bis Stat. 2.050

Gegen den B-Plan Nr. 68 bestehen keine Bedenken. Es wurde inhaltlich vor der Aufstellung mit dem Fachdienst 9 – Straßen abgestimmt.

Es wird aus Gründen der Verkehrssicherheit ausdrücklich begrüßt, dass in Stat. 1.945 eine neue Anbindung des Gebietes an die K 143 geschaffen wird. Da das Gelände höher liegt als die Fahrbahn der Kreisstraße ist sicher zu stellen, dass kein Oberflächenwasser auf die K 143 und den Radweg geleitet wird. Die Einmündung ist in Asphaltbauweise herzustellen und dabei der Radweg höhen- und fluchtgerecht anzuschließen. Dieser wird auf der Planstraße als Furt markiert.

Die Einmündung der nördlichen Anbindung in Stat. 2.030 ist bedarfsgerecht herzustellen. Auch hier ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die Kreisstraße und den Radweg gelangt.

Die straßentechnische Ausbauplanung ist mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück abzustimmen.

Hinweis:

In der Kurzerläuterung steht irrtümlich L 143. Das müsste noch korrigiert werden.

Wirtschaftsförderung

Die WIGOS begrüßt die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes Nr. 68. Durch die Schaffung von gewerblichen Flächen besteht die Möglichkeit, auf vorhandene und künftige Gewerbeflächenbedarfe zu reagieren. Folglich hat die WIGOS keine Bedenken oder Anmerkungen zu dem Vorhaben.

Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt und der Bauaufsicht Innenbereich weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.

Landkreis Osnabrück vom 11.01.2022:

Ergänzend zur Stellungnahme vom 06.01.2022 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde

Innerhalb des geplanten räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 68 bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.

Im nordwestlichen Abschnitt des Vorentwurfs des B-Plans Nr. 68, jedoch außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, befindet sich die Altablagerung „Druchhorner Straße“ (Kat.-Nr. 459.002.4007). Südlich des geplanten räumlichen Geltungsbereiches ist die Altablagerung „Am Schwedsberg“ (Kat.-Nr. 459.002.4003) zu verorten.

Die Altablagerungen sind in der Planzeichnung des B-Plans Nr. 68 darzustellen.

Nach den uns vorliegenden Kenntnissen sind Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke nicht zu erwarten. Bedenken werden daher gegen das Vorhaben auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.

Sind Erdarbeiten (> 0,5 m unter Gelände) im Bereich der altlastenverdächtigen Flächen vorgesehen (z. B. Leitungstrassen) sind im Vorfeld Bodenuntersuchungen durch einen Fachgutachter mit Sachverständigennachweis gemäß §§ 18 BBodSchG durchzuführen. Das Gutachten ist der unteren Bodenschutzbehörde zur fachlichen Bewertung vorzulegen.

Werden im Rahmen geplanter Baumaßnahmen bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Tel. Nr.

0541-5014219) hierüber in Kenntnis zu setzen. Für eine Weiterführung der Erdarbeiten ist eine fachlich qualifizierte Begleitung durch ein fachkundiges Ing.-Büro erforderlich.

Stellungnahme „WSG-TWGG-HQSG“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 befindet sich innerhalb des gutachtlich festgestellten Einzugsgebietes des Wasserwerkes Ahausen-Sitter. Die Brunnen des Wasserwerkes dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch den Wasserverband Bersenbrück.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Einzugsgebiet der Brunnen des Wasserwerkes und somit auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 68 die Verordnung eines Wasserschutzgebietes nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch den Landkreis Osnabrück erfolgen wird. Durch die Festsetzung einer Wasserschutzgebietsverordnung können sich zukünftig Einschränkungen der Grundstücksnutzung ergeben.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 06.12.2021:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**

Im Bereich des Schwedsberges und in dessen Umfeld sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhügel lokalisiert. Möglicherweise befinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablegen und –einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen diese Maßnahmen folgendermaßen erfolgen:

- Anlegen von archäologischen Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge an mehreren ausgewählten Stellen im Plangebiet;
- ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die für die genannten archäologischen Maßnahmen entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 17.01.2022:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissions-schutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.

Gewerbelärm

Bezüglich Gewerbelärm wird in der Kurzmitteilung unter „Umweltprüfung und Umweltbericht“ die Erstellung eines Lärmgutachtens vorgesehen.

Um den Schutzanspruch der angrenzenden Wohnbebauung, Wohnhäuser gerecht zu werden, wird es von hier aus für erforderlich gehalten, durch ein Schalltechnisches Gutachten die Gewerbelärmbelastung feststellen zu lassen.

Im Rahmen der Beurteilung der Gewerbelärmbelastung ist eine Lärmkontingentierung für das neue Plangebiet unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V.m. der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebieten und Zusatzbelastung aus dem neuen

Plangebiet durchzuführen.

Betriebsleiterwohnungen

Angesichts der Errichtung von „Betriebsleiterwohnungen“ in Gewerbegebieten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Gerüche etc.) vorgetragen. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet unzulässig sind. Für Gewerbebetriebe bedeutet die Zulassung von Betriebsleiterwohnungen im Plangebiet eine immissionsschutzrechtliche Entwertung, da rechtliche Vorgaben zu Lärm-, Luft-, Geruchs- und Lichtimmissionen z.B. gemäß der TA-Lärm, der TA-Luft, der GIRL, usw. einzuhalten sind.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 16.12.2021:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“ der Gemeinde Ankum liegt am nördlichen Rand der Ortslage Ankum zwischen der „Druchhorner Straße“ im Westen und der Straße „Kunkheide“ im Osten. Südlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen, südwestlich landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein Siedlungsbereich, sowie westlich, nördlich und östlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an.

Der etwa 12,7 große Geltungsbereich selbst wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt, im nordöstlichen Bereich befindet sich eine Stallanlage zur Geflügelhaltung.

Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als Gewerbegebiet (GE).

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen gemäß RROP des Landkreises Osnabrück innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Durch die vorliegende Planung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen.

Bei der Ausbauplanung des Straßen- und Wegenetzes ist zu gewährleisten, dass auch die Erschließung der südwestlich des Geltungsbereiches verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen westlich der Straße „Hinter dem Schwedsberg“ sowie nördlich der vorhandenen Siedlung östlich der „Druchhorner Straße“ erhalten bleibt.

In der Umgebung des Geltungsbereiches sowie im Geltungsbereich selber befinden sich Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe sowie Tierhaltungsanlagen. Da von diesen Tierhaltungen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen für den Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden können, halten wir, wie laut Kurzerläuterung auch vorgesehen, den Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte durch ein Immissionsschutzgutachten für erforderlich.

Für den vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind laut Entwurfsbegründung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher beschrieben sind. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dezernat 4 – Flurbereinigung, Landmanagement, Geschäftsstelle Osnabrück vom 19.01.2022:

Auch wenn wir zum Thema Umweltprüfung keine Beiträge liefern können, erlaube ich mir, folgenden Hinweis zu geben.

Das gesamte Gebiet des Baugebietes liegt im Flurbereinigungsgebiet Ankum-Nord. Die meisten Flächen sind in Privathand. Die Eigentümer haben z. T. den Planwunsch abgegeben, verlegt zu werden. Ich gehe aber davon aus, dass Sie die Wünsche in Unkenntnis darüber geäußert haben, dass diese Flächen eine gewisse Bauerwartung haben. Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde mit den Eigentümern in Verhandlungen steht, um die Flächen zu erwerben oder ggf. herauszutauschen. Grundsätzlich können wir den Flächenerwerb über Landverzichtsverhandlungen abwickeln. Das hätte für die Gemeinde den Vorteil, dass keine Notar- und Grundbuchgebühren anfallen.

Falls die Flächen im zukünftigen Gewerbegebiet aber zeitnah mit Grundschulden belastet werden sollen, dann wäre eine Ausschließung aus dem Flurbereinigungsgebiet evtl. zielführender.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 19.01.2022:

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Markscheiderei

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung aller Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach § 149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historische Bergrechtsgebiete

Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach § 149 ff. Bundesberggesetz vor.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und / oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Bau-

grunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und –2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück – Meppen vom 04.01.2022:

Zu dem Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Geerbepark Schwedsberg“ ist aus der Sicht des LGLN – RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken:

1.

Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage geht nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1088 „Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch“ (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S. 835. 6. Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. Erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen.

Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 41.2.7 VV-BauGB nachgewiesen werden soll.

2.

Die Umlegung ist eines der wichtigsten Bodenordnungsverfahren zur Erschließung und Neugestaltung von Baugebieten. In diesem nach dem Baugesetzbuch geregelten Grundstückstauschverfahren wird das Grundstückseigentum neu geordnet, so dass für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Umlegung bringt gegenüber privatrechtlichen Regelungen sowohl für die Gemeinde als auch für die beteiligten Grundstückseigentümer wesentliche Vorteile bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes:

- Die Umlegung schafft ohne notarielle Verträge und behördliche Genehmigungen zeitnah und kostengünstig neue Wohnbau- und Gewerbegrundstücke und wird damit der Nachfrage in der Bevölkerung und den Wünschen von Investoren gerecht.
- Die Umlegung berücksichtigt sowohl das private Interesse der Eigentümer als auch das öffentliche Interesse.
- Die Umlegung gewährleistet die Gleichbehandlung der Eigentümer bei der Bereitstellung der öffentlichen Flächen und bei der Abschöpfung umlegungsbedingter Wertsteigerungen.
- Zur Durchführung aller vermessungstechnischen, umlegungstechnischen und Verwaltungsarbeiten steht mit Ihrem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, eine kompetente Fachbehörde zur Verfügung, die im Auftrag der Gemeinde tätig wird.
- Die Umlegung ist im Interesse der Allgemeinheit auch gegen den Willen einzelner Beteiligter durchsetzbar.
- Nach Abschluss der Umlegung ist eine kostengünstige Erschließung „aus einem Guss“ möglich, da die öffentlichen Flächen der Gemeinde bereitgestellt werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan können Ausführungen zu bodenordnenden Maßnahmen gemacht werden.

Ich schlage folgenden Text vor:

Bodenordnungsmaßnahme nach dem IV. Teil BauGB

„Die Verwirklichung des Bebauungsplanes führt durch die geplanten Verkehrsflächen zu erheblichen Zerschneidungen der Grundstücke. Von den unumgänglichen planerischen Festsetzungen für Flächen mit besonderer Zweckbestimmung (Straßen- und öffentl. Grünflächen) werden einzelne private Grundstückseigentümer besonders betroffen.

Zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Gewerbebaugrundstücke eignet sich in diesem Bereich in besonderem Maße die Baulandumlegung nach dem Baugesetzbuch. Bei der Umlegung werden die erforderlichen Flächenabzüge nach einem für alle Beteiligten gleichen Maßstab auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt. Dadurch können die Belange der privaten Rechtsträger weitgehend gerecht gegeneinander abgewogen werden. Die Umlegung ist damit besonders geeignet, dem Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des BGH vom 11.11.1976 – III Z R 114/75 – Baurecht 1977/1, Seite 48).

Sollte eine freiwillige Regelung der erforderlichen Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nicht möglich sein, behält sich die Gemeinde Ankum vor, aus den angeführten Gründen ein Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff Baugesetzbuch durchzuführen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg vom 05.01.2022:

... Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

UHV 97 Unterhaltungsverband 97 Mittlere Hase, Bersenbrück vom 07.12.2021:

Bei der Planung des Gewerbegebietes ist unbedingt darauf zu achten, dass die Oberflächenwasserentsorgung so erfolgt, wie die natürlichen Gegebenheiten sich derzeit darstellen. Das Plangebiet teilt sich in das wasserwirtschaftliche Einzugsgebiet des Puchtgrabens und des Suttruper Baches. Dieser Nachweis ist im Rahmen der Planung zu führen.

Im Rahmen der Planungen ist ebenfalls abzu prüfen, inwieweit es Möglichkeiten der Versickerung im Plangebiet oder im Nahbereich des Plangebietes gibt. Falls dies nicht möglich ist, ist die Rückhaltung gem. der Vorgaben des LK Osnabrück zu planen. Wir regen an, den UHV 97 frühzeitig in diese wasserwirtschaftlichen Vorplanungen einzubinden.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 07.01.2022:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen) zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für bei de o. g. Aufstellungsverfahren. Die Aufstellungsverfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Daher ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Mit der Bauleitplanung werden Gewerbegebietsflächen im Plangebiet ausgewiesen, um weitere Möglichkeiten zur Neuansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben zu schaffen. Mit der Angebotsplanung für neue Gewerbebetriebe wird die Wirtschaftskraft der Gemeinde Ankum erhalten bzw. Weiter gestärkt, Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzwürdige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir gehen davon aus, dass die zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 07.12.2021:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Samtgemeinde Bersenbrück vom 06.01.2022:

Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen weder Bedenken noch werden sonstige Anregungen vorgetragen. Absprachegemäß erfolgt die Aufstellung des B-Plans Nr. 68 der Gemeinde Ankum im Parallelverfahren mit der für die beabsichtigte Erweiterung des Gewerbeparks Schwedsberg erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück. Dafür ist die 95. Änderung des FNP eingeleitet worden. Derzeit wird auch für dieses Planverfahren die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 16.12.2021:

... Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

AMPRION GmbH, Dortmund vom 20.12.2021:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“ verlaufen keine Hochspannungsleitungen der Amprion GmbH.

Amprion plant, die im Betreff genannte Hochspannungsgleichstromerkabelverbindung zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008, auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen. Das Vorhaben ist als Vorhaben 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben.

Derzeit werden mögliche Trassenkorridore untersucht. Die Einleitung des Verfahrens zur Bundesfachplanung wird für das Jahr 2022 angestrebt.

Den Geltungsbereich Ihres Bebauungsplanes haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Geltungsbereich nach heutigem Planungsstand nicht von der Korridorplanung betroffen ist.

Da sich die Verläufe der Trassenkorridore unter anderem in den nachfolgenden Verfahren noch ändern können, bitten wir um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover vom 29.12.2021:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation – Next Generation Access (NGA)-Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc.).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum Osnabrück vom 21.12.2021:

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektroversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie der beigefügten Planunterlage entnehmen.

Im Bereich des Plangebietes verläuft eine 10kV-Freileitung, die der Versorgung einer Kundenstation dient. Wir bitten, die Leitungstrasse, wie im beiliegenden Plan eingetragen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übernehmen.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Wasserverband Bersenbrück vom 11.01.2022:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig.

In Bezug auf die **Trinkwasserversorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet (WSG) des Wasserwerks Ahausen, genauer in der Schutzzone III B und im Anstrombereich der Versorgungsbrunnen II, IV und V. Hier wird besonders auf die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen.

Weiterhin ist der Versorgungsbrunnen IV in der Schutzzone III A betroffen. Dementsprechend wird seitens des Wasserverbandes eine geologische und hydrogeologische Beweissicherung angestrebt. In diesem Bereich besteht ein sehr hohes Gefährdungspotential für die Versorgungsbrunnen insbesondere bei tieferen Bohrungen (z. B. Brunnen o. Erdwärmehochbohrungen). Daher ist sowohl eine oberflächennahe als auch tiefere Beweissicherung erforderlich.

Bei der weiteren Planung sollte das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG), die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchutzVO) besondere Berücksichtigung finden. Weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind nicht außer Acht zu lassen.

Unbedingt zu beachten ist, dass bei der Durchführung Ihrer Maßnahme im Wasserschutzgebiet keine Baustoffe oder Materialien (z. B. Recyclingschotter) verwendet werden dürfen, die auswaschbare und wassergefährdende Stoffe enthalten.

Aufgrund des zu erwartenden hohen Versiegelungsgrades durch großflächige Gebäude und die zusätzlichen Verkehrsflächen würde durch die Ableitung des Oberflächenwassers die Grundwas-

serneubildung sehr stark eingeschränkt.

Daher sollte das unverschmutzte Regenwasser der Dachflächen direkt auf den Grundstücken verrieselt werden. Das leicht bis stärker verschmutzte Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen sollte zentral abgeleitet, gereinigt und versickert werden.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brand-schutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären.

Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Dipl.-Ing. I. Ratermann, Tel. 05439/9406-39) am weiteren Verfahren zu beteiligen.

In Bezug auf die **Abwasserentsorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Die Schmutzwasserentsorgung kann per Freigefällekanal an die südlich vom Plangebiet vorhandenen Schmutzwasserkanäle in der Straße „Hinter dem Schwedsberg“ erfolgen.

Für die Oberflächenentsorgung ist die Anfertigung einer wassertechnischen Voruntersuchung notwendig. In Verbindung mit einem Bodengutachten muss geklärt werden, ob das Regenwasser direkt vor Ort verrieselt werden kann. Das auf den privaten Grundstücken anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit gemäß § 96 Abs. 3 NWG (n. F.) auf ihren Grundstücken schadlos beseitigt werden. Das weitere anfallende Niederschlagswasser wäre über noch herzustellende Kanäle einem Regenrückhaltebecken zuzuführen. Wie dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf zu entnehmen ist, ist noch keine Fläche für die Wasserwirtschaft vorgesehen. In einem gemeinsamen Gespräch mit Ihnen, Gemeinde Ankum, und den Fachplanern wurde ein Teilbereich des Grundstückes der Gemarkung Ankum, Flur 3, Flurstück 10/1 in Betracht gezogen. Sollte diese Fläche nach der Untersuchung für die Nutzung als Regenrückhaltebecken geeignet sein, so ist diese Fläche im Bebauungsplan als Fläche für die Wasserwirtschaft auszuweisen. Da keine Möglichkeit einer Ableitung in einen Vorfluter besteht, sollte das Regenwasser dann zentral versickert werden.

Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Abwasser“ (Herr M. Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Aufgrund der noch ausstehenden Gutachten und Untersuchungen sowohl im Bereich Trinkwasserversorgung als auch Abwasserentsorgung behält sich der Wasserverband eine abschließende Stellungnahme für das Anhörungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB vor.

Ich bitte Sie, den Landkreis Osnabrück – Fachdienst 7 Umwelt unbedingt an diesem Verfahren zu beteiligen.

In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Versorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes jederzeit gerne zur Verfügung.

PRIVATE EINGABEN:

Die Anwohner der Siedlung „Schwedsberg“, private Eingabe Nr. 1 (persönliche Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert):

Einspruch zum Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“

Am 29.11.21 wurde der Bebauungsplan 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“ zur öffentlichen Stellungnahme ausgelegt. Der gesamte überplante Bereich umfasst ca. 12,6 ha.

Am 22.12.21 stellte unser Bürgermeister Herr Klaus Menke uns Anwohnern den Plan in einem persönlichen Gespräch vor. Die dort von uns mündlich angebrachten Bedenken möchten wir hiermit frist- und formgerecht einreichen.

Unter anderem soll dort von der Firma Lohmann eine neue Brüterei errichtet werden. Darüber

hinaus dient die Ausweisung dieses Gewerbegebietes dazu, weitere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde Ankum zu bieten.

Gegen den in dieser Form aufgestellten Bebauungsplan Nr. 68 erheben wir, die Anlieger und Anwohner der Siedlung „Am Schwedsberg“, Einspruch und machen folgende Einwände und Forderungen geltend:

1. Errichtung einer Lärmschutzwand

Im Entwurf des Bebauungsplans indirekter Nachbarschaft zur Wohnbebauung soll eine Gewerbefläche mit einem mindestens 3 m hohen Lärmschutzwand von dem Siedlungsbereich abgegrenzt werden. Wir sehen dieses Vorhaben als unzumutbar für die angrenzenden Häuser an. Die Straße in dem Bereich ist nicht einmal drei Meter breit. Eine Errichtung eines begrünten Walls oder einer Lärmschutzmauer mindert die Lebensqualität enorm. Zum einen wird der Lichteinfall in den zum Lärmschutzwand hin liegenden Räume gemindert, zum anderen kann je nach Ausführung es auch zu Problemen mit Schallreflektionen kommen.

Wir möchten die Gemeinde auffordern diese Planung zu überdenken. Wir möchten in diesem Bereich eine verträglichere Lösung beispielsweise durch die Ausweisung als Mischgebiet oder die Ausweisung einer eingeschränkten Nutzung. Darüber hinaus hätten wir gerne einen ca. 30 Meter breiten Grünstreifen. Auch wenn aktuell noch nicht klar sein sollte, was auf diesem Grundstück langfristig entstehen könnte, würde man durch eine klare Definition im Bebauungsplan bereits jetzt einen klaren Rahmen für die weitere Nutzung aufzeigen.

2. Stilllegung aller vorhandenen Stallungen der Firma Lohmann

Durch das Bauvorhaben der Firma Lohmann steht die Aufstellung des Bebauungsplanes im direkten Bezug zum Bauvorhaben der neuen Brüterei der Firma Lohmann.

Aktuell betreibt die Firma Lohmann zwei Ställe im neu aufzustellenden Bebauungsplan 68 und mehrere Ställe im Gewerbepark - Bebauungsplan Nr. 29.

Es gibt seitens der Betreibergesellschaft eine mündliche Zusage, dass die Ställe im Gewerbepark – Bebauungsplan Nr. 29 zeitnah stillgelegt werden. Diese Ställe bestehen seit nun gut 40 Jahren und wurden damals erst gebaut und danach genehmigt. Wir als Anwohner, die bereits mehrere Generationen hier auf dem Schwedsberg ihre Heimat haben, leben so schon seit 40 Jahren mit den Emissionen wie Geruch und Lärm, aber auch mit einer erhöhten Anzahl von Fliegen gerade in Zeiten des Ausstallens von Tieren.

Wir fordern in Verbindung mit einem Neubau der Brüterei auch die verbindliche Stilllegung der vorhandenen Hühnerställe im Bebauungsplan Nr. 29.

Wir alle wissen nicht was die Zukunft uns bringt. Wir möchten dadurch verhindern, dass die Möglichkeit des Weiterbetriebes oder des Neubaus dieser Stallungen ohne eine erneute Zustimmung der Ratsgremien möglich ist.

Welche weiteren Emissionen wie Lärm und Geruch durch die Errichtung einer neuen Brüterei auf uns zukommen, ist derzeit von uns nicht ersichtlich und wir würden uns da eine frühzeitige Beteiligung wünschen.

3. Oberflächenversiegelung und Grundwassernutzung

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Schwedsberg schon „immer“ sehr knapp an Wasser war. Die Bodenbeschaffenheit lässt Regenwasser sehr schnell abfließen. Auch der Grundwasserspiegel hat sich in den letzten Jahrzehnten nicht zum positiven entwickelt. Gut erkennen können wir als Anwohner das an den alten Brunnen auf unseren Grundstücken oder am vorhandenen Totholz in den an den Flächen angrenzenden Waldstücken.

Der Wasserspiegel sinkt seit Jahrzehnten immer weiter ab. Durch in der jüngeren Vergangenheit durchgeführten Baumaßnahmen, wie der Installation des neuen Regenrückhaltebeckens an der Druchhorner Straße und die Ausweisung des neuen Wohngebietes am Prozessionsweg scheint sich diese Situation langfristig nicht zu ändern.

Wir fordern, dass bei der nun geplanten Erweiterung spezielles Augenmerk auf diese Situation gerichtet wird bei allen Maßnahmen der Grundwasserentnahme und des Niederschlagsmanagements. Dabei sollte die Verrieselung des Regenwassers in den oberen Erdschichten direkt auf den Grundstücken erfolgen und nicht erst zentral gesammelt und abgeleitet werden.

Eine Verunreinigung durch Chemikalien, Desinfektionsmittel und Antibiotika muss unter allen Umständen ausgeschlossen werden.

4. Schwerlastverkehr über die Druchhorner Straße

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Druchhorner Straße nicht für exzessiven Schwerlastverkehr ausgelegt ist. Im Begegnungsverkehr könnte es zu erheblichen Problemen kommen. LKW müssten u. U. auf den Seitenraum ausweichen, was wiederum zu Unfällen führen könnte. Viele LKW nutzen auch heute nicht die Zuwegung zum Gewerbegebiet Schwedsberg über den OT Druchhorn, sondern fahren über den Ortskern von Ankum das Gewerbegebiet an. Auch hier sehen wir erhebliche Einschränkungen gerade im Bereich Einmündung Hauptstraße, Höhe Modehaus Kuhlmann Wöstmann. Schon heute kann man diese Problematik beobachten. Gerade im Hinblick auf die Errichtung einer neuen Brüterei wird der LKW-Verkehr hier mutmaßlich exponentiell zunehmen.

5. Faunistisches Gutachten und Kompensationsflächen

Abschließend noch zwei Fragen. Wird es im Zuge der Ausweisung des Gebietes ein faunistisches Gutachten geben und müssen für das neue Gebiet Kompensationsflächen ausgewiesen werden?

Wenn ja, in welcher Größe?

Private Eingabe Nr. 2 (persönliche Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert), Ankum vom 03.01.2022:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 68 mit Stand (Kurzerläuterung) vom 17.11.2021 möchte ich folgende Einwände vorbringen:

1. Der Bebauungsplan stimmt mit dem Flächennutzungsplan inhaltlich nicht überein. Für die geplante Gewerbefläche liegt keine Bedarfsanalyse vor.
2. Im FNP soll der Bodenschutz als raumordnerisches Ziel beachtet werden. Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe und Infrastruktur sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung ausgeglichen werden. Zudem birgt das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen immer ein hohes Konfliktpotenzial, welches im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu analysieren ist. Aktuell geht von den geplanten Flächen keine Lärmimmission aus, im RROP sind diese vorwiegend als Vorsorgegebiet für Erholung und Landwirtschaft ausgewiesen.
3. Die Reihenfolge notwendiger Änderungen der Bauleitplanung sollte mit der Änderung des RROP beginnen, daran anschließend der FNP und am Ende der Bebauungsplan entwickelt werden. Bei geänderter Reihenfolge können für die Gemeinde vermeidbare Kosten entstehen.
4. Die Änderung des FNP 52/2 wurde nach Ausführung und Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens aufgestellt.
5. Im vorliegenden B-Plan Nr. 68 ist keine Baumassenzahl angegeben. Die Auswirkungen durch Festsetzungen des B-Plan Nr. 49 für die überlagerten Flächen des B-Plan Nr. 29 nicht klar definiert sind.
6. Die Erschließung des Plangebiets soll über die L 143 Druchhorner Straße erfolgen. Das wird zu erheblich höheren Lärmbelastungen für die Anlieger, beginnend vom Kreisverkehr Loxtener Straße / Hauptstraße, führen. Bereits jetzt führen Schwertransporte zur Versorgung des Neubaugebiets (B-Plan Nr. 59) zu deutlich höherem Verkehrsaufkommen. Nicht zuletzt auch dadurch, dass die Beschilderung für den Schwerverkehr am Kreisverkehr falsch gedeutet wird. Hauptstraße und Druchhorner Straße werden dadurch als Zufahrt zum Baugebiet genutzt. Die Hauptstraße und die anschließende Druchhorner Straße sind ungeeignet für dieses Verkehrsaufkommen. Das Altenpflegeheim des ASD ist hier besonders schutzwürdig. Eine wirksame, dauerhafte Umleitung der Schwertransporte über die Ahauser Straße nach Druchhorn und von dort Richtung Gewerbegebiet Schwedsberg ist geboten.

Der Bürgermeister, Gemeinde Ankum vom 29.12.2021: private Eingabe Nr. 3 (persönliche

Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert), Ankum vom 03.01.2022:

Es erschienen heute zwei Bewohner Ankums (persönliche Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert), und machten folgende Angaben zum Bebauungsplan Nr. 68 der Gemeinde Ankum, der sich derzeit in der frühzeitigen Beteiligung befindet:

- Als direkt angrenzende Nachbarn zum geplanten Baugebiet wünschen wir eine Abstufung von Gewerbegebiet (GE) zu Mischgebiet (M)
- Wir wünschen uns einen 30 Meter Abstand von der Straße zum überbaubaren Bereich anstatt wie bisher 17 Meter
- Wir möchten keine Lärmschutzmauer, sondern einen bepflanzten Lärmschutzwall.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung des B-Plans Nr. 68 vorgebracht.

Durch die verbindliche Bauleitplanung und die sich hieraus ergebende Schaffung neuer Bau-rechte werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. durch Gewerbe- und Verkehrsimmissionen) sowie auf Kultur- und Sachgüter. Auch Hinweise auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden beurteilt.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Am 01.02.2023 erfolgte vor Ort eine eingehende Bestandsaufnahme und Biotopkartierung. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden insbesondere durch Gutachten und Literaturrecherche ermittelt. Zahlreiche weitere Ortstermine und Kartierungen der vergangenen Jahre ergänzen die Beurteilungsgrundlage.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt bzw. erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 3.3 Referenzliste der Quellen).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes und der sonstigen Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können, werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben und bewertet, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen.

Zugrunde gelegt wird dabei der unbeplante Zustand. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Innerhalb des aus dem räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes ausgeklammerten Bereichs in der Nordostecke befindet sich die Altablagerung „Druchhorner Straße“ (Kat.-Nr. 459.002.4007). Südlich des Plangebietes liegt die Altablagerung „Am Schwedsberg“ (Kat.-Nr. 459.002.4003). Nach Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück sind von den Altablagerungen ausgehende Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke nicht zu erwarten.

Sollten jedoch Erdarbeiten (> 0,5 m unter Gelände) im Bereich der altlastenverdächtigen Flächen vorgesehen werden (z. B. Leitungstrassen) sind im Vorfeld Bodenuntersuchungen durch einen Fachgutachter mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 BBodSchG durchzuführen.

Im Nordosten des Plangebietes befinden sich zwei Geflügelställe (Legehennen-Elterntierhaltung). Weitere Tierhaltungsanlagen befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes. Die Betreiberin der Tierhaltungsanlage strebt an, die beiden Ställe auf mittlere Sicht stillzulegen und abzureißen. Im Anschluss daran soll auf dem betreffenden Grundstück - unter Einbeziehung benachbarter Flächen - eine Brüterei errichtet und betrieben werden.

In Absprache mit der Gemeinde Ankum als Auftraggeberin soll in dem Immissionsgutachten ermittelt werden, mit welchen Geruchsimmissionsbelastungen innerhalb der Plangebietsfläche, ausgehend von Tierhaltungsanlagen, vor und nach Stilllegung der beiden Elterntierställe zu rechnen ist und wie die jeweiligen Geruchsbelastungen nach Maßgabe der Immissionswertbestimmungen der TA Luft zu bewerten sind.

Die noch nicht bebauten Teile des Plangebietes werden ansonsten bislang noch überwiegend ackerbaulich und kleinflächig als Grünland genutzt. Zudem bestehen bereits verschiedene Verkehrsflächen. Neben einem Abschnitt der Druchhorner Straße (K 143) handelt es sich bei den Verkehrsflächen um verschiedene Gemeindestraßen und tlw. um geschotterte Feldwege. Auch ein kleiner Randbereich einer Waldfläche wird überplant.

Im Umfeld bestehen überwiegend weitere landwirtschaftliche Nutzungen, südwestlich bestehen Wohnnutzungen, südlich und südöstlich liegen Gewerbegebiete.

Nordwestlich liegt der Fleisch verarbeitende Betrieb und Partyservice Wolke mit einem Ladengeschäft.

Von dem geplanten Gewerbegebiet gehen Emissionen auf die umliegenden Bereiche aus (Lärm, Gerüche etc.). Von der K 143 gehen zudem Lärmemissionen aus. Im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes kommt es temporär zu Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen.

Bewertung

Dieser Teil der Gemeinde Ankum ist in Hinblick auf seine Erholungsfunktion bereits durch die heterogene Bebauung des Plangebietes und seiner Umgebung, durch die intensive Landbewirtschaftung sowie den Verkehr auf der K 143 erheblich vorbelastet. Das Plangebiet wird hinsichtlich seiner Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung als insgesamt weniger empfindlich eingestuft.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3413 Bersenbrück sowie der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover.

Die Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:25.000, Blatt 3413 Bersenbrück gibt für das Plangebiet als vorherrschenden Bodentyp eine mittlere Braunerde mit hoher nutzbarer Feldkapazität an. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist lehmiger Schluff über glazifluvialen schluffigen Sanden.

Das Geodatenzentrum Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) gibt für das Plangebiet und seine Umgebung als Bodentyp eine mittlere Bänderparabraunerde an.

Die anstehenden Böden des Plangebietes besitzen nach Angaben des NIBIS Datenservers eine mittlere Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit).

Hinsichtlich der Bodenfunktionen weist das Plangebiet Vorbelastungen auf, u. a. durch teilweise Versiegelungen und intensive landwirtschaftliche Nutzungen. Dennoch können in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen und in den nicht versiegelten Teilen der Tierhaltungsanlage noch wesentliche Bodenfunktionen gewährleistet werden, wie beispielsweise die Grundwasserneubildung, der Grundwasserschutz, die Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere, die Filterfunktion für Schadstoff und Nährstoffe sowie die Abflussregulierung.

Bewertung

Die anstehenden Böden sind sehr differenziert zu bewerten. Die versiegelten Bereiche der Verkehrsflächen und gewerblichen Nutzungen sind stark vorbelastet und überformt. Grundsätzlich sind die anstehenden Braunerden bzw. Parabraunerden ansonsten als landwirtschaftlich gut nutzbare Bodentypen einzustufen. Eine erhöhte Bedeutung kommt im Plangebiet dem Boden als Schutz des Grundwassers zu. Das Schutzgut Boden wird in den noch nicht bebauten Bereichen als empfindlich eingestuft, die versiegelten Flächen als unempfindlich.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Durch die vorliegenden Bauleitplanverfahren werden rund 10,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und rund 650 m² Wald überplant (teilweise derzeit nicht bestockt). Die anderen Bereiche des Plangebiets sind bebaut oder werden als Verkehrsfläche oder Stellplätze genutzt. Zum Teil finden sich kleinflächig randliche Krautsäume. Größere Bereiche werden durch eine landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage genutzt, kleinflächig durch einen Solarpark, ausgewiesen als Gewerbegebiet im B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Ankum.

Bewertung

Dem Standort des geplanten Gewerbegebietes kommen derzeit kein besonderes Entwicklungspotenzial und auch keine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung zu. Angesichts der guten Anbindung an die K 143, des angrenzenden Gewerbegebietes B-Plan Nr. 29 und der gewerblichen Vorprägung des Plangebietes und seines Umfelds zeigt die Fläche insgesamt eine gute Standorteignung für die angestrebte bauliche Nutzung.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB somit auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt, da nur wenige hundert Quadratmeter Wald in Anspruch genommen werden und dabei innerhalb des Plangebietes die 1,5 fache Fläche erstaufgeforstet wird. Für Wohnzwecke genutzte Bereiche werden zudem nicht überplant.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden. Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer und der Grundwasserstand liegt bei mehr als 2,0 m unter Geländeoberkante.

Das Plangebiet liegt allerdings im Trinkwassergewinnungsgebiet „Ahausen-Sitter“, Schutzzone III, des Wasserwerkes Ahausen.

Bewertung

Die anstehenden Böden bieten eine gute Schutzfunktion für das Grundwasser. Im NIBIS Datenserver wird das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung als „hoch“ beurteilt.

Aufgrund des geringen Grundwassereinflusses sowie der guten Filtereigenschaften der anstehenden Böden besteht ein vergleichsweise geringes Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag. Angesichts der Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet sind aber der Grundwasserkörper im Speziellen und somit auch das Schutzgut Wasser im Allgemeinen als empfindlich einzustufen.

Grundsätzlich können Unfälle in gewerblichen Betriebsabläufen zu erheblichen Wasserverunreinigungen führen. Dementsprechend sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss

(200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Außenanlagen der Siedlungsbereiche Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und der Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des erheblichen Versiegelungsgrades bereits eine deutliche Vorbelastung des Kleinklimas anzusetzen. Insgesamt überwiegt aber der Einfluss der land- und forstwirtschaftlichen Flächen aus dem Plangebiet und der Umgebung, so dass derzeit nur geringe bis mäßige Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen sind. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist gering. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.6.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Suttruper Sander“ (585.02), einer am Fuße der Bippener Berge und des Ankumer Flottsandgebietes zum Artland hin abfallenden Sanderfläche, deren basenarme Sandböden vorwiegend unter Grundwasser Einfluss stehen. Die der gleichmäßigen sanften Abdachung nach Nordosten folgenden, ziemlich parallel verlaufenden Niederungen bedingen ein kennzeichnendes Landschaftsgefüge von Sanderflächen, deren zeitweilig verheidete, feuchte Stieleichen-Birkenwaldstandorte heute vorwiegend von Kiefernforsten bedeckt sind, und grünlanderfüllten Niederungen, in denen nur noch vereinzelt die natürlichen, basenarmen, nassen Eichen-Hainbuchenwälder oder Birken-Erlenbruchwälder erhalten sind. Nur gelegentlich liegen an den Talrändern langgezogene Streusiedlungen, deren Ackerflächen auf den Sandern durch Plaggenauflage (Eschböden) erhöht und fruchtbar gemacht wurden.

2.1.6.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima, Relief, Exposition) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von bodensauren Buchenwäldern des Tieflandes (*Luzulo-Fagetum*) schließen. Auf nährstoffreicheren Standorten würden diese Wälder in Eichen-Hainbuchenwälder (*Quercus-Carpinetum*) übergehen.

2.1.6.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bildet dabei eine Biotopkartierung vom 01.02.2023, ergänzt durch mehrere Ortstermine und Kartierungen der vergangenen Jahre. Die Biotoptypen für das Plangebiet und die planungsrelevante Umgebung werden im Bestandsplan dargestellt, dieser ist Anhang des Umweltberichtes.

Durch die vorliegenden Bauleitplanverfahren werden rund 10,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und ca. 650 m² Wald überplant. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden weit überwiegend als Acker genutzt. Rund 1,1 ha werden als Intensivgrünland (inkl. Futtergrasanbau) bewirtschaftet. Die anderen Bereiche des Plangebiets sind bebaut oder werden als Verkehrsfläche oder Stellplätze genutzt. Zum Teil finden sich kleinflächig randliche Krautsäume. Größere Bereiche werden durch eine landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage mit Geflügelhaltung genutzt, kleinflächig durch einen Solarpark, letzterer ausgewiesen als Gewerbegebiet im B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Ankum. Die Acker- und Grünlandflächen sind artenarm und ohne ausgeprägte Wildkrautvegetation und auch die Krautsäume der Wegränder sind nur sehr artenarm.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich weitere Ackerflächen, südwestlich und südlich befinden sich vorhandene Siedlungsbereiche. Südlich liegen dabei gewerbliche Nutzungen, südwestlich mit insbesondere Wohnnutzungen. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich der Partyservice Wolke mit Fleischerei-Ladengeschäft sowie einem Wohnhaus. Ein weiteres Wohnhaus befindet sich südöstlich des Plangebietes.

Drei kleine Waldbereiche mit Laub-Mischwaldbeständen und Kiefernforst, in geringem Umfang auch sonstigem Nadelholz grenzen an das Plangebiet. Entlang der Druchhorner Straße wachsen zudem unregelmäßige Baumreihen und mehrere Einzelgehölze. Entlang der Ostseite der Druchhorner Straße verläuft ein kombinierter Fuß- und Radweg.

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2021, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen⁵):

Sandacker (AS)
Die sandig-lehmigen Böden des Plangebietes stellen gut nutzbare Ackerstandorte dar. Neben dem Anbau von Mais erfolgt insbesondere der Anbau von Wintergetreide und Raps. Die Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet und besitzen keine gut ausgeprägte Segetalvegetation.
Unbefestigter Weg (DW)
Von der Siedlung Schwedsberg führt ein unbefestigter Feldweg nach Norden. Die Vegetation zeigt Übergänge von grünlandartigen Beständen zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie zu Scher- und Trittrasen.
Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)
Im Westen des Plangebietes liegt zwischen zwei kleinen Waldbereichen eine kleine Grünlandfläche mit Weidenutzung als Pferdeweide. Die Vegetation ist artenarm und gekennzeichnet durch Gräser des Wirtschaftsgrünlands. Zweikeimblättrige Pflanzen und morphologische Kleinstrukturen fehlen weitgehend.
Scherrasen (GR)
Im äußersten Nordwesten des Plangebietes wird kleinflächig der Rand einer ehemaligen Bodenabbaufläche überplant. Neben geschotterten PKW-Stellplätzen werden Randbereiche auch als Scherrasen genutzt. Die Vegetation ist artenarm und gekennzeichnet durch regelmäßigen Schnitt und typische Gräser und Kräuter artenarmer Scherrasen.
Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung (HPF)
Am Rand der Stellplätze auf der ehemaligen Bodenabbaufläche wachsen neben den Stellplätzen auch mehrere niedrige Ziergehölze.
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 29
Sehr kleinflächig wird eine im B-Plan Nr. 29 festgesetzte Fläche für Eingrünungsmaßnahmen des Gewerbegebietes überlagert. Gehölze wurden bisher hier noch nicht angepflanzt. Die Fläche ist ein unbebauter Randbereich einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Scherrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren.
Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP) mit Scherrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (GR/UHM)
Im Nordosten des Plangebietes besteht eine Geflügelhaltungsanlage mit zwei großen Stallanlagen sowie Randbereichen aus Schotterflächen, Scherrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte.
Gewerbegebiet (OGG) mit Solarkraftwerk / PV-Anlagen (OKS), ausgewiesen im B-Plan Nr. 29

⁵DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

Am äußersten Südostrand greift das Plangebiet kleinflächig in den B-Plan Nr. 29 ein, um die nach Süden führende Verkehrsfläche auf eine Gesamtbreite von 8,5 m bringen zu können. Überlagert wird dabei ein Randbereich eines in diesem B-Plan Nr. 29 ausgewiesenen Gewerbegebietes mit einer Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage. Derzeit bestehen in diesem Bereich neben einem Drahtzaun insbesondere Scherrasen sowie halbruderaler Gras- und Staudenfluren.		
Parkplatz (OVP)		
Im äußersten Nordwesten des Plangebietes wird kleinflächig der Rand einer ehemaligen Bodenabbaufläche überplant. Dieser Bereich wird als PKW-Stellplatz genutzt und wurde dafür mit wasserdurchlässiger Schotterdecke befestigt. Die Fläche ist daher ausgesprochen vegetationsarm und besitzt nur einen sehr lockeren Bewuchs von Arten der Trittrasengesellschaften.		
Straße (OVS), „Hinter dem Schwedsberg“ gem. B-Plan Nr. 29		
Es handelt sich um eine öffentliche Verkehrsfläche mit versiegelter Fahrbahn, geschotterter Bankette und artenarmen randlichen Säumen aus Trittrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren.		
Straße (OVS), Asphaltweg am Nordrand		
Es handelt sich um eine öffentliche Verkehrsfläche mit versiegelter Fahrbahn, geschotterter Bankette und artenarmen randlichen Säumen aus Trittrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren.		
Weg (OVW), landwirtschaftlicher Weg		
Im Plangebiet liegen zwei landwirtschaftliche Wege mit geschotterten Fahrbahnen ohne nennenswerte Vegetation und rund 3,0 bis 3,5 m Breite.		
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)		
Im Straßenseitenraum der öffentlichen Wege und Straßen wachsen artenarme randliche Säume mit einer Vegetation halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte.		
Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA)		
Entlang der Gemeindestraße am Nordrand des Plangebietes wird zur geplanten Verbreiterung der Fahrbahn ein rund 2,0 m breiter Streifen des südlich angrenzenden Laubwaldes überplant. Der Waldbestand besitzt hier Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 0 - 20 (vereinzelt bis 40 cm). Der Waldbestand ist aufgrund der Lage am Rande der Straße und am Rande eines Bodenabbaugeländes beeinträchtigt.		
Biotoptypen im Bereich der Druchhorner Straße		
Allee / Baumreihe (HBA), Westseite, 6 Stück		
An der Westseite der Druchhorner Straße wächst eine Baumreihe aus drei Linden sowie je einer Vogel-Kirsche, einer Eiche und einem Ahorn. Die BHD liegen zwischen ca. 20 und 30 cm. Die Bäume werden im Zuge der Planung zur Erhaltung festgesetzt.		
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), Ostseite, 6 Stück		
Entlang der Ostseite der Druchhorner Straße stehen insgesamt sechs Einzelbäume. Es handelt sich um Stiel-Eichen mit BHD von ca. 40 cm (zwei Stück) sowie je einem mit ca. 30, 60, 80 und 90 cm. Die Bäume können wegen einer erforderlichen Fahrbahnverbreiterung voraussichtlich nicht erhalten werden. Im Zuge der Planung wird dafür unter anderem eine neue Baumreihe aus 15 Bäumen entlang der Anbindung an die Druchhorner Straße gepflanzt. Zudem erfolgt eine Kompensation über die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz anhand des Wertverlustes gemäß Osnabrücker Kompensationsmodell.		
Straße (OVS)		
Die Druchhorner Straße ist auf rund 5 m Breite asphaltiert. Die randlichen Säume und Gehölze sowie der randliche Fuß- und Radweg werden als gesonderte Biotoptypen erfasst.		
Weg (OVW), Fuß- und Radweg im Zuge der Druchhorner Straße		
Es handelt sich um einen asphaltierten Fuß- und Radweg ohne Vegetation.		
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)		
Im Straßenseitenraum der Druchhorner Straße und seines Fuß- und Radweges wachsen artenarme randliche Säume mit einer Vegetation halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte.		

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Sandacker (AS)	<i>Brassica napus</i> <i>Zea mays</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i>	Raps Mais Kriechende Quecke Einjähriges Rispengras

	<i>Capsella bursa-pastoris</i> <i>Stellaria media</i> <i>Holcus lanatus</i>	Hirtentäschelkraut Vogelsternmiere Wolliges Honiggras
Unbefestigter Weg (DW)	<i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago major</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Trifolium repens</i> <i>Elymus repens</i> <i>Festuca rubra</i>	Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Breit-Wegerich Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Gemeine Quecke Rot-Schwingel
Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)	<i>Lolium perenne</i> <i>Phleum pratense</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Festuca rubra</i> <i>Taraxacum officinale</i> <i>Stellaria media</i>	Deutsches Weidelgras Wiesen-Lieschgras Wiesen-Rispengras Wolliges Honiggras Rot-Schwingel Löwenzahn Vogelsternmiere
Scherrasen (GR)	<i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Trifolium repens</i> <i>Elymus repens</i> <i>Festuca rubra</i>	Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Gemeine Quecke Rot-Schwingel
Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung (HPF)	<i>Pinus mugo</i> <i>Forsythia x intermedia</i>	Berg-Kiefer Forsythie (Goldglöckchen)
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 29		noch nichtangelegte Eingrünungsmaßnahme des B-Plans Nr. 29, z. Zt. mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren bewachsen
Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP) mit Scherrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (GR/UHM)		tlw. bebaut, Randbereiche siehe halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)
Gewerbegebiet (OGG) mit Solarkraftwerk / PV-Anlagen (OKS) ausgewiesen im B-Plan Nr. 29		tlw. bebaut, Randbereiche siehe halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)
Parkplatz (OVP)		weitgehend vegetationslose Schotterfläche
Straße (OVS), „Hinter dem Schwedsberg“ gem. B-Plan Nr. 29		weitgehend vegetationslose Asphaltfläche
Straße (OVS), Asphaltweg am Nordrand		weitgehend vegetationslose Asphaltfläche
Weg (OVW), landwirtschaftlicher Weg		weitgehend vegetationslose Schotterfläche
Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	<i>Lolium perenne</i> <i>Festuca rubra</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Poa annua</i> <i>Festuca pratensis</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Leontodon autumnalis</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Elymus repens</i> <i>Artemisia vulgaris</i>	Deutsches Weidelgras Rot-Schwingel Große Brennnessel Knäuelgras Einjähriges Rispengras Wiesen-Schwingel Löwenzahn (Sammelart) Herbst-Löwenzahn Wolliges Honiggras Kriechende Quecke Gemeiner Beifuß

Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA)	<i>Quercus robur</i> <i>Prunus avium</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Urtica dioica</i>	Stiel-Eiche Vogel-Kirsche Rot-Buche Eberesche Schwarzer Holunder Knautgras Wolliges Honiggras Große Brennnessel
<u>Biotoptypen im Bereich der Druchhorner Straße</u>		
Allee / Baumreihe (HBA), Westseite, 6 Stück	<i>Acer spec.</i> <i>Prunus avium</i> <i>Tilia spec.</i> <i>Quercus robur</i>	Ahorn Vogel-Kirsche Linde Stiel-Eiche
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), Ostseite, 6 Stück	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
Straße (OVS)		vegetationslose Asphaltfläche
Weg (OVW), Fuß- und Radweg im Zuge der Druchhorner Straße		vegetationslose Asphaltfläche
Halbruderale Gras- und Stau- denflur mittlerer Standorte (UHM)	<i>Lolium perenne</i> <i>Festuca rubra</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Poa annua</i> <i>Festuca pratensis</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Leontodon autumnalis</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Elymus repens</i>	Deutsches Weidelgras Rot-Schwingel Große Brennnessel Knautgras Einjähriges Rispengras Wiesen-Schwingel Löwenzahn (Sammelart) Herbst-Löwenzahn Wolliges Honiggras Kriechende Quecke

Der Bestandsplan Biotoptypen ist im Anhang des Umweltberichtes beigelegt.

Bewertung

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten. Neben unempfindlichen Verkehrsflächen und gewerblichen Nutzungen gibt es insbesondere verschiedene weniger empfindliche Biotope der Acker- und Gartennutzungen sowie artenarmes Intensivgrünland. Es finden sich aber auch empfindliche Lebensräume, insbesondere die kleinflächig in Anspruch genommenen älteren Gehölzbestände entlang der K 143 sowie ein kleinflächiger Randbereich eines Laubwaldes.

Die bisherige Nutzung ist zum Teil verbunden mit erheblichen Belastungen insbesondere für die Schutzgüter Wasser, Boden, Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild. Aufgrund der vielfältigen Nutzungen und Strukturen ist das Areal geprägt durch ausgedehnte Ackerflächen, eine Tierhaltungsanlage und im Umfeld bestehende Siedlungsbereiche. Es finden sich im näheren Umfeld aber auch vier kleine, weitgehend naturnahe Waldflächen und weitere kleinflächige Gehölzstrukturen im Straßenseitenraum der Druchhorner Straße. Insgesamt handelt es sich noch um einen ländlich geprägten Raum mit zum Teil erheblichen Entwicklungspotenzialen für Natur und Landschaft.

Die im Umfeld liegenden Lebensräume werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem bestehen im Umfeld bereits ebenfalls deutliche Vorbelastungen durch die auch hier intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die bestehenden Siedlungsbereiche und Verkehrsflächen.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.6.4. Im Kapitel 2.3.3 wird für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) vorgenommen.

2.1.6.4 Fauna

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 14.02.2023) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichtes. Im Zuge der Biotopkartierung und basierend auf weiteren Ortsterminen erfolgten weitere Erhebungen sowie eine ergänzende Abschätzung der faunistischen Lebensraumpotenziale. Darüber hinaus erfolgten 2022 und 2023 diverse Abstimmungen mit dem Büro Bio-Consult sowie der Unteren Naturschutzbehörde zu den erforderlichen CEF-Maßnahmen.

Aufgrund der im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld bestehenden Habitatstrukturen war hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte insbesondere die Artengruppe der Vögel zu untersuchen. Die Brutvogelkartierung erfolgte vom 30.03.2021 bis zum 02.06.2021 und umfasste fünf Kartierdurchgänge.

In Kapitel 5 „Ergebnisse“ des Artenschutzgutachtens (Bio-Consult, 14.02.2023, S. 11 ff.) werden die Ergebnisse der Untersuchungen aufgeführt und erläutert:

„Bei den Begehungen wurden insgesamt 34 Vogelarten festgestellt (Tab. 1), die meisten Arten brüteten im nahen (100 m) Umfeld des Plangebietes, in den an das Plangebiet angrenzenden kleinen Waldflächen oder in der nahegelegenen Wohnsiedlung und werden als Nahrungsgäste im Plangebiet bewertet (z.B. Mäusebussard, Turmfalke). Die einzige relevante, klar im Plangebiet brütende Art ist das „stark gefährdete“ Rebhuhn. Weitere im Rahmen der Planung relevante Arten sind solche, die vor allem den Waldrand und strukturreiche Säume der Wälder nutzen. Hier sind insbesondere Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Baumpieper und Stieglitz zu nennen. Star und Bluthänfling gelten als „gefährdet“; Gartenrotschwanz, Feldsperling, Baumpieper und Stieglitz sind auf der Vorwarnliste verzeichnet.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (Krüger & Nipkow 2015, Ryslavý et al. 2020), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum in die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft und Gehölzstrukturen. Sie brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.“

Die nachfolgende Tabelle aus dem Artenschutzgutachten (Bio-Consult, 14.02.2023, S. 11 ff.) listet die erfassten Brutvogelarten auf.

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten

Nr.	Art	Wissenschaftl. Name	Status		RL Ni 2015	RL D 2020	BNatSchG
			Plangebiet	Umfeld			
1	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		Bv			§
2	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Bv		2	3	§
3	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		Ng	V		§§
4	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	Bv			§§
5	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	Bv	V		§§
6	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Ng	Bv			§
7	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ng	Bv			§
8	Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	Bv			§
9	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		Bv			§
10	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Ng	Bv			§
11	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	Bv			§
12	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		Bv			§
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>		Bv			§
14	Haubenmeise	<i>Parus montanus</i>		Bv			§
15	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		Bv			§
16	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Dz		3	3	§
17	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		Bv			§
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		Bv			§
19	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		Bv			§
20	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		Bv			§
21	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		Bv			§
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ng	3 Bv	3	3	§
23	Amsel	<i>Turdus merula</i>		Bv			§
24	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		Bv			§
25	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		Bv			§
26	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		Bv			§
27	Gartenrotschwanz	<i>Ph. phoenicurus</i>	1 Bv		V		§
28	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Ng	5 -10 Bv	V		§
29	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2 Bv		V	V	§
30	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2 Bv		V	V	§
31	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Bv				§
32	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		Bv			§
33	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Bv		V		§
34	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		Bv	3	3	§

Erläuterungen zu Tab. 1

Status Bv: Brutverdacht, Anzahl Brutpaar, Ng: Nahrungsgast, Dz: Durchzügler

RL Rote Listen

D: Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)

NI: Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3:	Gefährdet
Kategorie V:	Arten der Vorwarnliste
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
§:	besonders geschützte Art
§§:	streng geschützte Art

Hinsichtlich anderer Artengruppen werden in den Artenschutzgutachten (Bio-Consult, 14.02.2023, S. 21 und 23) die folgenden Beurteilungen aufgeführt:

„Ein Vorkommen von Fledermäusen in den angrenzenden Waldgebieten kann nicht ausgeschlossen werden, insbesondere, da bei der Begehung Höhlenvorkommen festgestellt werden konnten. Neben den oben erwähnten Greifvogelhorsten wurden drei Höhlenbäume und drei Bäume mit Höhlenpotenzialen, in denen sich Höhlen entwickeln können vorgefunden (Abb. 5). In den Waldstücken befinden sich die Höhlen sowie Höhlenpotenziale in Eichen, Birken und Buchen.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen ist das Vorkommen von Fledermäusen unwahrscheinlich. Jedoch ist es möglich, dass Fledermäuse das Plangebiet im Randbereich bzw. zwischen zwei Waldstreifen zur Jagd nutzen.

Ein Vorkommen des Feldhamsters ist auszuschließen, da die Art nicht im Osnabrücker Raum vorkommt.

...

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Tiere sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.“

Artenschutzrechtliche Bewertung

In Kapitel 6 „Artenschutzrechtliche Prüfung“ des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 14.02.2023, S. 22 ff.) werden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Realisierung des Vorhabens nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft:

„Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Avifauna liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Es können lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Umfeld vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Störung von Fledermäusen kann insbesondere durch die Beleuchtung von Jagdlebensräumen erwartet werden, beispielsweise bei lichtempfindlichen Arten z.B. der Gattungen *Plecotus* und *Myotis* (Fure 2006).

Erhebliche Störungen europarechtlich geschützter Tierarten sind jedoch nicht zu erwarten. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Avifauna

Durch Umsetzung der Planung können Brutreviere brütender Arten verloren gehen. Ohne Maßnahmen wäre mit Verlusten bzw. Teilverlusten von Bruthabitaten für die Arten Rebhuhn und Baumpieper zu rechnen:

Rebhuhn: Es kommt durch die Umsetzung der Planung zum Verlust des Brutreviers eines Rebhuhnpaars. Hierfür ist im Umfeld von rund 1.000 m um das Plangebiet eine CEF-Maßnahme umzusetzen.

Baumpieper: Durch Umsetzung der Planung könnte es zum Verlust von bis zu zwei Brutrevieren des Baumpiepers kommen. Hierfür werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Für die beiden Paare des Baumpiepers wären dann im Umfeld von rund 1.000 m um das Plangebiet 2 ha geeigneter Waldflächen aufzulichten. Alternativ wären innerhalb des Plangebietes zwischen den angrenzenden Waldbereichen mindestens 5.000 m² als Lebensraum zu optimieren. In der Planung wird die letztere Variante bevorzugt. Im B-Plan werden entsprechende Lebensraumverbesserungen festgesetzt.

Im Zuge der Planung kann es zum Teilverlust von Nahrungshabitaten für die Arten Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Stieglitz kommen. Hierfür sind Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Es besteht dabei die Möglichkeit, für diese Arten vor Ort geeignete Maßnahmen unmittelbar im Plangebiet umzusetzen.

Die anderen Vorkommen der festgestellten Arten werden im Zuge der Planungsumsetzung ihre Reviere höchstwahrscheinlich halten können.

Fledermäuse

Bei der Untersuchung konnten in den angrenzenden Waldstücken Höhlen sowie Höhlenpotenziale festgestellt werden (Abb. 4). Sollten potenzielle Habitatbäume entnommen werden, sind diese von geschultem Fachpersonal auf Fledermausvorkommen zu überprüfen.

Es sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen, dann ist nicht mit der Auslösung dieses Verbotstatbestands zu rechnen.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.“

Hinweise zu erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn (Bio-Consult, 14.02.2023, S. 24-25 f.)

„Da der Lebensraum eines Rebhuhnpaars durch die Umsetzung der Planung zerstört wird, ist als CEF-Maßnahme ein adäquater Ausgleich zu schaffen. Sehr sinnvoll wäre die Aufwertung von Flächen nördlich des Plangebiets. Als Richtwert für eine Verbesserung des Habitatangebots für das beeinträchtigte Paar mind. 1 ha Maßnahmenfläche bereit zu stellen und zu entwickeln. Ein ausreichender Abstand zu potenziellen Gefahrenquellen ist einzuhalten (ca. 100 m zu Siedlungen und stärker befahrenen Straßen und Wegen).

Alle Maßnahmen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit auszuführen (01. August - 28. Februar). Die CEF-Maßnahme muss vor Durchführung der Baumaßnahmen zur Verfügung stehen, d. h. vor Beginn der Reviergründung des Rebhuhns Anfang März.“

CEF-Maßnahmen für zwei Paare Baumpieper (Bio-Consult, 14.02.2023, S. 25)

„Im Zuge der Planung könnten bis zu zwei Baumpieperbrutreviere verloren gehen.

Entweder wären hierfür extern im Umfeld von rund 1.000 m um das Plangebiet geeignete Waldbereiche von rund 1,0 ha je Paar als Habitate aufzulichten oder innerhalb des Plangebietes ge-

eignete Flächen und Maßnahmen zum Erhalt der Reviere vorzusehen und zu entwickeln. Die Anlage eines Baumpieperhabitats erreicht man z. B. durch Optimierung eines waldgebundenen Habitats durch Auflichtungen in Wäldern bzw. Waldrändern und Strukturierungen in der Gehölz- und Krautschicht. Der Maßnahmenstandort sollte eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherstellen. Die Standorte sollte nicht zu wüchsig sein, eher Bereiche wie nährstoffarme Kiefernwälder, Eichen-Birkenwälder oder Moorwälder sowie Abgrabungsstellen. Für die Auflichtung wären dichte, wenig strukturierte Bestände vorzusehen und deutlich aufzulichten, um rund 30 %. Eine Waldumwandlung ist dabei zu vermeiden, hierzu sollten frühzeitig eine forstfachliche Beratung und Abstimmungen mit der UNB erfolgen. Kleinflächige Rohbodenstandorte sind durch Abschieben des Oberbodens, Fräsen etc. oder auch dem Einbeziehen von Wegen oder Böschungen herzustellen, so dass sich ein vielfältiges Bodenrelief ergibt.

Die CEF-Maßnahme ist kurzfristig entwickelbar und zeitlich so umzusetzen, dass sie bereits vor Brutzeitbeginn und vor der Baufeldfreiräumung fertig gestellt ist. Die Wälder im näheren nördlichen und östlichen Umfeld des Plangebietes wären beispielsweise für diese Maßnahme geeignet.

Im Zuge der vorliegenden Planung werden daher über 6.000 m² Maßnahmenflächen im Umfeld der angrenzenden Wälder bereitgestellt, naturnah entwickelt und als Lebensräume für die Baumpieper optimiert. Es handelt sich dabei insbesondere um 1.000 m² Erstaufforstung und rund 5.000 m² Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft im Anschluss an die randlichen Waldbereiche auf dem Flurstück 11/1. Hier werden waldrandartige Gehölzstrukturen, Laubgebüsche, Baumreihen und verschiedene Krautsäume neu angelegt und extensiv gepflegt, so dass die örtlichen Baumpieper ihre Reviere voraussichtlich erhalten werden. Ergänzend werden auch entlang weiterer Waldbereiche neue waldrandartige Siedlungsgehölze auf 5 bzw. 10 m Breite angelegt.

Die CEF-Maßnahmen sind vor Baurealisierung bereit zu stellen.“

Hinweise zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bio-Consult, 14.02.2022, S. 16 ff.)

„Eine Baufeldeinrichtung ist außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) durchzuführen, um eine Tötung von Vögeln (als auch ggf. zur Brutzeit anwesender Jungvögel) zu vermeiden.

Für Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Stieglitz kommt es zu einer Entwertung ihrer Brutlebensräume.

Gartenrotschwanz, Feldsperling, Stieglitz

Als Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt ihres Brutrevieres zwischen den nordwestlichen Waldbereichen ist ein ca. 20 m breiter Abstand mit der Baugrenze zum Waldrand einzuhalten. Zudem sollten zwischen den neuen Gewerbegrundstücken und den angrenzenden Waldbereichen mindestens 10 m breite naturnahe Streifen als naturnahe Lebensräume mit lockerem Strauchbewuchs und naturnahen Krautfluren entwickelt werden. Diese Streifen könnten die bestehenden Lebensräume in den Waldbereichen schützen und zudem eine ausreichende Lebensraumfunktion gewährleisten.

Der Abstand von 20 m zwischen der Baugrenze und den Waldflächen dient zusätzlich dem Gebäudeschutz, da es der Fall- und Fällhöhe bei Bäumen entspricht. Zusätzlich werden durch einen entsprechenden Gebäudeabstand zum Wald die negativen Einflüsse in Form von Lichtemission und der Spiegelung von Glas minimiert. Beispielsweise können jagende Fledermäuse durch die sogenannte „Lichtverschmutzung“ in der Nähe von Licht nicht erfolgversprechend jagen.

Star

Für den Star steht voraussichtlich im Umfeld und evtl. auf den neuen Gewerbegrundstücken noch ausreichend Nahrungshabitat zur Verfügung. Südwestlich des Plangebietes befindet sich eine für die Art wichtige Grünlandfläche. Zur Förderung der Art wäre dennoch eine Entwicklung von Extensivgrünland zu begrüßen.

Weitere Arten wie Mäusebussard oder Turmfalke würden von den obigen Maßnahmen profitieren.“

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und ihren Nahrungstieren wird in dem Artenschutzgutachten zudem eine „fledermausfreundliche Beleuchtung“ angeregt. Darüber hinaus könnten Nisthilfen zur Förderung von Höhlen- und Gebäu-

debrüttern bereit gestellt werden und die Strukturvielfalt und damit auch die faunistischen Lebensraumpotenziale durch Anpflanzung heimischer Gehölze gefördert werden

Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Durch die Planung werden insbesondere intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen sowie eine Tierhaltungsanlage und verschiedene Verkehrsflächen überplant. Es bestehen aber auch verschiedene kleinflächige Gehölzbestände, halbruderaler Krautsäume sowie heterogene Siedlungsbereiche im Plangebiet und seiner Umgebung.

Aufgrund der teils ackerbaulich, teils durch Siedlungsbereiche geprägten Umgebung sind neben den Arten des ländlichen Siedlungsraums insbesondere die Arten einer mäßig strukturreichen, aber intensiv genutzten Feldflur zu finden. Die überplanten Flächen besitzen nur eine eingeschränkte Biotopfunktion, neben der meist intensiven Nutzung auch aufgrund der tlw. bestehenden Bebauung und Straßen. Dennoch stellt auch die von Acker- und Intensivgrünlandflächen geprägte, locker von Gehölzen durchsetzte Kulturlandschaft noch einen gut geeigneten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar und besitzt darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Kennzeichnende Tierarten

Außer den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 14.02.2023) erfassten Vogelarten sind u. a. die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten zu erwarten. Es handelt sich um sonstige typische Tierarten einer überwiegend offenen, intensiv genutzten Kulturlandschaft (Auswahl):

Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Feldhase	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Reh	Waldeidechse	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus	Blindschleiche	div. Asseln
Wühlmaus		div. Springschwänze
Rotfuchs		div. Spinnenarten
Maulwurf		div. Kurzflüglerarten
Steinmarder		div. Schneckenarten
div. Fledermausarten		div. Schimmelpilzarten

Bewertung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind z. T. erheblich vorbelastet. Dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als Nahrungshabitat und (Teil-)Lebensraum. Beim derzeitigen Kenntnisstand ergibt sich für das eigentliche Plangebiet unter anderem insbesondere aufgrund der Vorkommen von Rebhuhn und Baumpieper eine sehr differenzierte, aber insgesamt geringe bis mittlere avifaunistische Bedeutung. Für andere Tiergruppen und die Flora ist ebenfalls eine insgesamt geringe bis mittlere Bedeutung anzusetzen.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) mit ein. Weitergehende Untersuchungen erscheinen derzeit nicht notwendig.

Zusammenfassung:

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn und zwei Paare Baumpieper - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaß-

nahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (Convention on Biological Diversity (CBD), unterzeichnet von Deutschland 1992, IN-Kraft-Getreten am 29.12.1993) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt), als auch zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet und der Umgebung werden intensiv bewirtschaftet. Das Plangebiet liegt in einer nur mäßig strukturreichen Agrarlandschaft und ist durch die intensive Landbewirtschaftung, die Druchhorner Straße, eine Tierhaltungsanlage sowie verschiedene bauliche Nutzungen im Plangebiet und der Umgebung erheblich vorbelastet. Das Alter des Umweltkomplexes ist sehr unterschiedlich, aber überwiegend gering. Das Plangebiet und seine Umgebung besitzen grundsätzlich gute Potenziale für die Entwicklung von artenreichen Halboffenlandschaften, u. a. als Lebensraum für verschiedene Vogelarten.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist das Plangebiet differenziert zu betrachten. Trotz der Bedeutung für einzelne Vogelarten wird es dennoch nur als weniger empfindlicher Bereich eingestuft, da die Lebensraumfunktion für die meisten anderen Artengruppen nur sehr stark eingeschränkt ist.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der engeren Ortslage Ankums und östlich der Druchhorner Straße (K 114), wobei ein Abschnitt der Kreisstraße mit randlichen Gehölzbeständen innerhalb des Plangebietes liegen. Das Plangebiet liegt in einer nur mäßig strukturreichen Agrarlandschaft und ist durch die intensive Landbewirtschaftung, die Druchhorner Straße, eine Tierhaltungsanlage sowie verschiedene bauliche Nutzungen im Plangebiet und der Umgebung erheblich vorbelastet.

Positiv wirken sich insbesondere die in der Umgebung liegenden kleinen Waldflächen und die Gehölzbestände entlang der Druchhorner Straße aus. Durch angrenzende Landschaftsstrukturen aus tlw. alten Gehölzbeständen und Feldwegen sowie kleineren Grünlandflächen besteht eine teilweise vielgestaltige Kulturlandschaft. Die Umgebung ist ansonsten geprägt von intensiver Landbewirtschaftung mit vorherrschendem Ackerbau sowie die angrenzenden Siedlungsbereiche Ankums.

Bewertung

Die Gehölzstrukturen, unbefestigten Wege und verschiedenen Krautsäume stellen gliedernde und belebende Landschaftselemente dar, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Aufgrund gewerblicher Nutzungen im Plangebiet und der Umgebung, der K 114 und der weiteren baulichen Vorprägung des Umfeldes sind das Plangebiet und sein relevantes Umfeld hinsichtlich des Landschaftsbildes als erheblich vorbelastet einzustufen. Aufgrund der ländlich geprägten Umgebung und der umliegenden Gehölzstrukturen besitzt das Landschaftsbild dennoch teilweise eine besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit und ist teilweise als regional-typisch einzustufen. Das Landschaftsbild wird als insgesamt weniger empfindlich eingestuft, die Gehölzstrukturen als empfindlich.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnten. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen. Im Plangebiet liegen verschiedene Versorgungsleitungen und Betriebsbereiche einer Tierhaltungsanlage sowie kleinflächig einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Innerhalb des Plangebiets sind ansonsten keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

Bewertung

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist insgesamt als gering einzustufen.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Es laufen ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Ankum, die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend. Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind nicht ersichtlich.

2.1.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvoller Bereiche für den Bodenabbau, ist nicht von der Planung betroffen.

Grundsätzlich sind bei der Planung die möglichen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben und dabei möglichst zwischen der Bau- und der Betriebsphase zu unterscheiden. Die Beurteilung hierzu erfolgt in Kapitel 2.2.2.11 dieses Umweltberichtes.

2.1.12 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung der vorliegenden Bauleitplanverfahren wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit artenreichen Grünlandflächen, pfleglich bewirtschafteten Äckern, kleinflächigen Gehölzstrukturen und vielfältigen Krautsäumen. Naturnahe Still- und Fließgewässer, Feld- und Wallhecken, kleinere Wälder sowie verschiedene Kleingehölze würden die Landschaft gliedern. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege würden eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen. Vielfältige Grünstrukturen

sollten zudem die vorhandenen und die geplanten Siedlungsbereiche ein- und durchgrünen und so harmonisch in die umgebende Landschaft einbinden.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Wünsche und Erfordernisse der Gewerbebetriebe nach geeigneten Grundstücken sowie die Entwicklungsbedürfnisse der Gemeinde Ankum gegenüber.

Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftigen Nutzungen. Sensible Landschaftselemente sollten möglichst erhalten und durch neue geeignete Lebensräume arrondiert, gepuffert und miteinander vernetzt werden.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden können.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin im wesentlichen landwirtschaftlich als Acker und kleine Bereiche als Grünland genutzt werden. Für die bestehende Tierhaltungsanlage wäre die Zukunft ungewiss, ob und wie lange sie noch genutzt würde oder die Neuplanung einer Tierhaltungsanlage als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich angestrebt würde. Die bestehenden Straßen, Gehölzbestände und Säume würden im wesentlichen ebenfalls unverändert bestehen bleiben. Auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung sowie für die umliegenden Siedlungsbereiche würden sich ansonsten voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander sind bei Nichtdurchführung der Planung derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.

Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben. Bei Angebotsbebauungsplänen sind allerdings z. B. die Auswirkungen der Bauphase, aber auch mögliche Umweltbelastungen aus der Betriebsphase, nur begrenzt abzusehen.

Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange sowie Immissionsbeurteilungen zu Schall und Gerüchen) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen durch Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Stö-

rungen der Erholungsfunktion und Barrierewirkung von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase.

Angesichts der bestehenden und geplanten Nutzungen wäre durch die Ausweisung des Gewerbegebietes insbesondere mit Auswirkungen durch Lärm und evtl. Gerüchen zu rechnen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der geplanten Anlagen wurden u. a. Gutachten zum Schallschutz und zu Gerüchen erstellt.

Lärmimmissionen (Bau- und Betriebsphase)

Der Gemeinde Ankum hat zur Beurteilung der Auswirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm ein Gutachten erstellen lassen⁶. Der Gutachter kommt in der Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis:

„Die Gemeinde Ankum plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“.

Das Ziel der Aufstellung ist die planungsrechtliche Festsetzung eines Gewerbegebiets.

Im Umfeld befinden sich verschiedene Wohngebäude, die ausreichend vor dem von der Fläche ausgehenden Lärm geschützt werden müssen.

Aufgabe dieser Untersuchung war es, das Planvorhaben hinsichtlich des Schallschutzes abzusichern. Dazu wurde eine Geräuschkontingentierung auf der Basis der DIN 45691 sowie eine Berechnung des Verkehrslärms durchgeführt.

Im Nahbereich verläuft die Kreisstraße K 143, die schalltechnische Auswirkungen auf mögliche Bürogebäude im Plangebiet haben kann. Die K 143 wurde dementsprechend mit untersucht.

Ergebnisse Gewerbelärm

Für die Geräuschkontingentierung wurde das Plangebiet in neun Teilflächen unterteilt und mit Emissionskontingenten versehen, die an den relevanten Immissionsorten keine Überschreitungen der zulässigen Richtwerte verursachen. Vorbelastungen durch benachbarte Gewerbeflächen sind berücksichtigt worden.

Es wurden Emissionskontingente von 58 dB(A) bis 68 dB(A) pro qm am Tag und von 43 dB(A) bis 53 dB(A) pro qm in der Nacht ermittelt. Mit den berechneten Zusatzkontingenten können die Immissionskontingente erhöht werden.

Die Emissionskontingente können mit der entsprechenden Abgrenzung im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Ergebnisse Verkehrslärm

Die Berechnung des Verkehrslärms der K 143 auf der Basis der Verkehrsprognose 2035 hat ergeben, dass am Tag und in der Nacht keine Überschreitungen der Orientierungswerte innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes zu erwarten sind. Es müssen zum Verkehrslärm keine Festsetzungen getroffen werden.“⁷

Erhebliche Auswirkungen durch Gewerbelärm können gemäß Fachbeitrag Schallschutz durch eine Begrenzung der zulässigen Lärmemissionen (Lärmkontingentierung) in den festgesetzten Gewerbegebieten (GEe1-GEe9) innerhalb des Plangebietes vermieden werden. Siehe hierzu insbesondere Kapitel 4 des Fachbeitrags Schallschutz.

Nach den Berechnungsergebnissen des Gutachters sind keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm im Plangebiet zu erwarten. Siehe hierzu insbesondere Kapitel 5 des Fachbeitrags Schallschutz.

Der Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik 08.06.2023) ist Anlage des Umweltberichts.

Baulärm (Bauphase)

Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb

⁶ RP Schalltechnik: „Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm, Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“ der Gemeinde Ankum, Osnabrück, 08.06.2023

⁷ ebenda, S. 1

einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.

Landwirtschaftliche Geruchsmissionen (Betriebsphase)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Geflügelställe mit Legehennen-Elterntierhaltung, im planungsrelevanten Umfeld befinden sich weitere Tierhaltungsanlagen. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen wurde ein Geruchgutachten bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Auftrag gegeben⁸. Der Gutachter kommt in der Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis:

„ ... Die Anwendung des Verfahrens ergab im vorliegenden Fall, dass fünf Tierhaltungsanlagen mit ihren Emissionsquellen - die Standorte liegen mit einer Ausnahme außerhalb der Plangebietsfläche und weisen Abstände von nicht mehr als 600 Metern gegenüber den Plangebietsgrenzen auf - in die finale Ausbreitungsberechnung zur Ermittlung der relevanten Gesamt-Geruchsbelastung in dem Plangebiet einzubeziehen waren (s. a. Tabelle 4 und Kap. 3.2.5).

Die Ergebnisse sind in den Anlagen III A und IV B dargestellt.

Es zeigt sich, dass der in Anhang 7 der TA Luft unter der Ziffer 3.1 festgesetzte Immissionswert von 0,15 innerhalb des geplanten Gewerbeparks nur dann weitgehend eingehalten werden kann, wenn die Geruchsemissionen der beiden, im Nordosten der Plangebietsfläche befindlichen Legehennen-Elterntierställe, bei der Ausbreitungsberechnung vollständig unberücksichtigt bleiben, was gleichbedeutend mit einer Stilllegung dieser Stallungen ist. Aus den betreffenden Ergebnisgraphiken in Anlage IV A/B ergibt sich ferner, dass die Geruchsstundenhäufigkeiten in einem relativ kleinen Abschnitt im Südosten des Gewerbeparks zwischen 15 und 25 % der Jahresstunden liegen. Hier sind nach Maßgabe der TA Luft nur solche gewerblichen Nutzungen zulässig, bei der auf die Errichtung von Wohngebäuden verzichtet wird und die Produkte, die von den Betrieben hergestellt und/oder gelagert werden, durch Geruchseinwirkungen keine erheblichen Qualitätseinbußen erfahren. Nachteilige Qualitätsveränderungen durch Geruchseinwirkungen sind bspw. bei Produkten aus dem Bereichen der Nahrungsmittelverarbeitung und der Textilindustrie denkbar.

Werden die besagten Ställe hingegen in die Ausbreitungsberechnung mit einbezogen, wird nahezu die gesamte Plangebietsfläche mit Geruchsstundenhäufigkeiten > 15 % der Jahresstunden und knapp die Hälfte der Plangebietsfläche mit Geruchsstundenhäufigkeiten > 25 % der Jahresstunden beaufschlagt (s. Anlagen III A und III B).

Aus Sicht des Geruchsmissionsschutzes kann deshalb eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung des Gewerbeparks nur dann ermöglicht werden, wenn die „Elterntieranlage“ in der Kunkheide zuvor stillgelegt worden ist (Anlage IV B).

Demgemäß empfiehlt es sich, darauf hinzuwirken, dass die beiden Geflügelställe spätestens dann außer Betrieb genommen werden, wenn die Fertigstellung der ersten betrieblichen Anlage in dem Gewerbepark unmittelbar bevorsteht.“⁹

Es wird deutlich, dass zur erforderlichen Minimierung der Geruchsauswirkungen eine Stilllegung der im Nordosten des Plangebiets bestehenden Legehennen-Elterntierställe (Elterntieranlage „Kunkheide“) erforderlich wird. Bezüglich der Stilllegung dieser Ställe besteht bereits Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Nach der Stilllegung dieser Ställe verbleibt lediglich noch im Südwesten des Plangebietes ein kleinerer Teilbereich, in denen der Geruchs-Immissionswert von 0,15 noch bis zu einem Wert von 0,25 überschritten wird. Ursächlich hierfür sind die Geruchsmissionen zweier südwestlich des Plangebietes liegenden Emittenten (siehe hierzu Anlage IV B des Geruchsgutachtens).

Hierzu führt der Geruchsgutachter ergänzend aus, dass nach Maßgabe der TA Luft bei Werten oberhalb 0,15 bis 0,25 nur solche gewerblichen Nutzungen zulässig sind, bei denen

⁸ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Bauleitplanung der Gemeinde Ankum, Aufstellung des B-Plans Nr. 68 „Erweiterung Gewerbegebiet Schwedsberg“, Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen auf Grundlage der seit dem 01.12.2021 geltenden Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (= TA Luft)“, Oldenburg, 21.03.2022

⁹ ebenda, Kap. 4

auf Wohnungen verzichtet wird und die Produkte, die von den Betrieben hergestellt und/oder gelagert werden, durch Geruchseinwirkungen keine erheblichen Qualitätseinbußen erfahren. Nach Einschätzung des Geruchsgutachters wären nachteilige Qualitätsveränderungen durch Geruchseinwirkungen z. B. bei Produkten aus dem Bereich der Nahrungsmittelverarbeitung und der Textilindustrie zu erwarten.

Die Samtgemeinde ist mit der Gemeinde Ankum der Auffassung, dass insbesondere auch aufgrund der das Plangebiet und sein Umfeld prägenden Landwirtschaft die zwingende Einhaltung des empfohlenen Immissionswertes von 0,15 nicht angemessen wäre. Die Gemeinde sieht sich hier im Einklang mit der TA Luft 2021. Gemäß Ziffer 5 des Anhangs 7 der TA Luft ist ein Vergleich mit den Immissionswerten u.a. dann nicht ausreichend, wenn

„in Gemengelagen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass trotz Überschreitung der Immissionswerte aufgrund der Ortsüblichkeit der Gerüche keine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, wenn zum Beispiel durch eine über lange Zeit gewachsene Gemengelage von einer Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme ausgegangen werden kann“.

Daher schließt sich die Samtgemeinde mit der Gemeinde Ankum den Hinweisen des Geruchsgutachters an und hält angesichts der spezifischen örtlichen Gegebenheiten gewerbliche Nutzungen im Plangebiet auch bei Geruchs-Immissionswerten bis 0,25 für zulässig. Zur Vermeidung von erheblichen negativen Auswirkungen sollen dabei jedoch in den Bereichen oberhalb des Immissionswertes von 0,15 sensible Nutzungen wie z.B. Betriebsleiterwohnungen, lebensmittelverarbeitende Betriebe, Textilbetriebe sowie vergleichbare störepfindliche Nutzungen ausgeschlossen werden.

Sonstige Immissionen (Bau - und Betriebsphase)

Durch die künftige gewerbliche Nutzung im Plangebiet können u.a. auch Staub- und Geruchsimmissionen sowie Luftschadstoffe emittiert werden. Eine konkrete Beurteilung ist aufgrund der nicht bekannten künftigen Gewerbeansiedlungen und der zahlreichen Geruchsemissionsarten derzeit nicht möglich.

Grundsätzlich sind jedoch bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u. a. auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (z. B. 4. BImSchV, TA Luft) sowie die darin enthaltenden Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten. Bei Einhaltung der geltenden Bestimmungen sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Störfallgefahren (Betriebsphase)

Im näheren Umfeld des Plangebiets sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen. Dementsprechend sind keine Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei schweren Unfällen und / oder Katastrophen zu erwarten wären.

Grundsätzlich könnten sich innerhalb des geplanten Gewerbegebiets (GE) auch Betriebe mit gefährlichen Stoffen ansiedeln, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen. Diese werden jedoch durch eine entsprechende Festsetzung im B-Plan ausgeschlossen. Die potentiellen Auswirkungen bei einem Störfall werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel (Bau- und Betriebsphase)

Innerhalb des aus dem räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes ausgeklammerten Bereichs in der Nordostecke befindet sich die Altablagerung „Druchhorner Straße“ (Kat.-Nr. 459.002.4007). Südlich des Plangebietes liegt die Altablagerung „Am Schwedsberg“ (Kat.-Nr. 459.002.4003). Beide Standorte wurden im Plan nachrichtlich gekennzeichnet. Nach Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück sind von den Altablagerungen ausgehende Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke nicht zu erwarten. Sollten jedoch Erdarbeiten (> 0,5 m unter Gelände) im Bereich der altlastenverdächtigen Flächen vorgesehen werden (z. B. Leitungstrassen) sind im Vorfeld Bodenuntersuchungen durch einen Fachgutachter mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 BBodSchG durchzu-

führen. Das Gutachten ist der unteren Bodenschutzbehörde zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Werden im Rahmen geplanter Baumaßnahmen bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Tel. Nr. 0541-5014219) hierüber in Kenntnis zu setzen. Für eine Weiterführung der Erdarbeiten ist eine fachlich qualifizierte Begleitung durch ein fachkundiges Ing.-Büro erforderlich.

Konkrete Hinweise auf Kampfmittelvorkommen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Gefährdungen durch Hochwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwassergefahrenbereichen. Mit erhöhten Hochwassergefahren ist daher nicht zu rechnen.

In der Verkehrs- und Wassertechnischen Voruntersuchung mit integriertem hydraulischem Nachweis¹⁰ wird der Nachweis der schadlosen Ableitung bzw. Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers geführt. Hierzu wird innerhalb des Plangebietes der Bau eines ausreichend dimensionierten, naturnahen Regewasserrückhaltebeckens als Versickerungsbecken geplant. Ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers wird auf den Grundstücken versickert, der Rest über das Versickerungsbecken dem Grundwasser zugeführt.

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann.

Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau- und Betriebsphase)

Das Plangebiet und sein Umfeld liegen am Rande der engeren Ortslage Ankums, sind aber auch durch verschiedene bauliche Anlagen innerhalb des Plangebietes und in seinem näheren Umfeld geprägt. Positiv sind insbesondere die angrenzenden kleinen Waldbereiche und die im weiteren Umfeld bestehende Waldkulisse zu nennen. Aber auch die Gehölzbestände entlang der Druchhorner Straße wirken sich positiv auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung aus.

Im planungsrelevanten Umfeld bestehen keine besonderen Einrichtungen für Erholung oder Freizeitinfrastruktur. Dessen ungeachtet ist das Untersuchungsgebiet Teil einer noch überwiegend dünn besiedelten Kulturlandschaft und insbesondere über Feldwege und schmale Gemeindestraßen sowie den Fuß-/Radweg im Zuge der Druchhorner Straße für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung geeignet.

Die geplante Erweiterung des Gewerbestandortes Schwedsberg ist verbunden mit der Errichtung und dem Betrieb neuer gewerblicher Nutzungen und Verkehrsflächen. Diese stellen potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase dar. Die Beeinträchtigung in der Betriebsphase ist dabei als dauerhaft anzusehen. Es werden im Plangebiet jedoch auch umfangreiche Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Biotopstrukturen vorgesehen. Die Beeinträchtigungen der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung werden insgesamt als weniger erheblich eingestuft. Darüber hinaus bestehen in der Umgebung weiterhin ausreichend gut geeignete und gut erreichbare Freiräume für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

¹⁰ Ing.-Büro Westerhaus: Verkehrs- und Wassertechnische Voruntersuchung im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 68 der Gemeinde Ankum, Bramsche, 10.12.2022

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verkehrslärm	•
	○ Gewerbelärm	•
	○ Baulärm	•
	○ Stäube und Gerüche	•
	○ Kampfmittel	•
	○ Altlasten	(••)
	○ Störfallgefahren	•
	○ Hochwassergefahren	•
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verkehrslärm	•
	○ Gewerbelärm	••
	○ Gerüche aus der Landwirtschaft	••
	○ Sonstige Immissionen	-
	○ Kampfmittel	•
	○ Altlasten	(••)
	○ Störfallgefahren	••
	○ Hochwassergefahren	•
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die potentiellen Auswirkungen durch Gewerbelärm, durch landwirtschaftliche Gerüche sowie durch eine Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen die der Störfall-Verordnung unterliegen sind erheblich. Aufgrund der potentiellen Gefahrenlage bei Erdarbeiten im Bereich der Altablagerungen werden die Auswirkungen durch die Altablagerungen vorsorglich als erheblich eingestuft.

Der Verlust der Naherholungsfunktion ist wenig erheblich, die Beeinträchtigungen können zudem durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Neue Gewerbegebiete sichern bzw. schaffen langfristig Arbeitsplätze in der Region. Dies ist als eine erheblich positive Auswirkung zu werten und von erheblichem Gewicht.

Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können insgesamt durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen ausreichend minimiert werden. Die konkreten Vorsorge-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut		Erheblichkeit
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und	•

	Entwässerung	
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Vor allem eine Bodenversiegelung kann wesentliche Bodenfunktionen reduzieren, wie Grundwasserneubildung, Abflussregulierung, Archiv- und Ertragsfunktionen. Durch Bodenverdichtung kann sich zudem eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit ergeben. Einträge anderer Bodenbestandteile, Bodenabtrag und Bodenauftrag verändern zudem nachhaltig die Archivfunktion und das landwirtschaftliche Ertragspotenzial. Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.

Die Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist hingegen als eine positive Auswirkung einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Schutzgut		Erheblichkeit
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	●●
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen	●●
	○ temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes im Zuge der Bauphase	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	●● (positiv)

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die überplante Fläche dient insbesondere der Erweiterung des Gewerbestandorts Schwedsberg. Im Zuge der Planung soll aber auch ein Bereich mit bisher landwirtschaftlicher Tierhaltung (zwei Legehennenställe) mit überplant und als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Der Verlust landwirtschaftlich gut nutzbarer Flächen mit guten Flächenzuschnitten wird dennoch als erheblich eingestuft. Für die geplante Nutzung wäre das Plangebiet aber auch sehr gut geeignet.

Die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen hat aufgrund des Flächenverlustes u. a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit und Erholung zum Teil erheblich negative Auswirkungen. Mit der auf der Fläche vorgesehenen bedarfsgerechten Schaffung von Raum für Umstrukturierung bisheriger Legehennenställe und der Erweiterung des südlich angrenzenden Gewerbestandortes Schwedsberg gehen jedoch auch erheblich positive Auswirkungen auf das Schutzgut einher.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses ist als potenziell erhebliche negative Umweltauswirkung für das Schutzgut Wasser einzustufen. Betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser oder den Vorfluter, z. B. durch Sickerwässer oder belastetes Oberflächenwasser könnten ebenfalls erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verursachen und sollen unbedingt vermieden werden, zumal das Plangebiet im Trinkwassergewinnungsgebiet „Ahausen-Sitter“ liegt.

In der Verkehrs- und Wassertechnischen Untersuchung mit integriertem Baugrundgutachten und hydraulischem Nachweis¹¹ wird der Nachweis der schadlosen Ableitung/Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers geführt.

Danach ist es geplant, die Baumaßnahmen so durchzuführen, dass durch Versiegelung und gewerbliche Nutzung die hydrogeologischen Verhältnisse innerhalb des Wasserschutzgebietes und im Anstrombereich einiger Trinkwasserversorgungsbrunnen nicht nachteilig beeinflusst werden.

Um das Oberflächenwasser möglichst am Ort des Anfalls zu versickern, soll das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser der Dachflächen auf den jeweiligen Baugrundstücken versickert werden.

Das im Bereich der Außenanlagen sowie der öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser soll über eine neu zu erstellende Regenwasserkanalisation im Freigefälle in ein neu zu errichtendes Versickerungsbecken im Nordosten des Plangebietes geleitet werden. Die Verlegung der Kanäle soll dabei vorrangig unter den neuen Verkehrsflächen im Plangebiet erfolgen. Bevor das Wasser in das Versickerungsbecken gelangt, wird es zum Schutz des Grundwassers in einer Sedimentationsanlage vorbehandelt. Aktuell ist die Fläche für das Versickerungsbecken noch mit Stallanlagen bebaut, die im Zuge der Maßnahme jedoch abgerissen werden. Hierzu besteht Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann.

Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Gemäß der Verkehrs- und Wassertechnischen Voruntersuchung soll das Schmutzwasser über eine modifizierte Trennkanalisation und eine neu herzustellende Druckrohrleitung an das bestehende Schmutzwassernetz in der Straße „Hinter dem Schwedsberg“ angeschlossen werden.

Die einschlägigen Vorschriften, u. a. zur Arbeitssicherheit, zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern sowie der Luft und bei Unfällen sind einzuhalten. Im Rahmen der Bauantragverfahren sind die insgesamt erforderlichen Unterlagen und Nachweise, u. a. zum Umgang mit etwaigen wassergefährdenden Stoffen, zur schadlosen Ableitung des Oberflächen- und Schmutzwassers sowie zu Havariefällen vorzulegen.

Schutzgut		Erheblichkeit
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•
	○ Bau eines naturnahen RRB mit Bauweise als Versickerungsbecken	•• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser und/oder den Vorfluter, z. B. durch belastetes Oberflächenwasser	••
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneu-	•

¹¹ Ing.-Büro Westerhaus: „Verkehrs- und Wassertechnische Untersuchung mit integriertem Baugrundgutachten und hydraulischem Nachweis für den B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum, 10/2022

	bildungsrate	
	○ Einträge von Schmutzwasser in den Vorfluter oder das Grundwasser	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut		Erheblichkeit
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	●●
	○ Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ baubedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	●●
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•
	○ betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Verringerung der Luftfeuchte	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist als erhebliche Veränderung des Kleinklimas zu werten. Diese ist jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise durchschnittlichen lokalklimatischen Bedeutung des Plangebietes zu sehen.

Die Planung umfasst im Wesentlichen die Ausweisung von Flächen für gewerbliche Nutzungen und Verkehrsflächen mit den dazu erforderlichen Nebenanlagen. Es erfolgt jedoch auch die Entwicklung umfangreicher naturnaher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, eine Ersatzaufforstung sowie ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken mit erheblich positiven Auswirkungen auf das Kleinklima.

Art und Ausmaß der infolge der Planung sich ergebenden Treibhausgasemissionen werden beim derzeitigen Stand der Planung sowohl bau- als auch betriebsbedingt als weniger erheblich eingestuft. Auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels werden als weniger erheblich eingestuft.

Die geltenden Gesetze über private und gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen.

2.2.2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	●●
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	●●
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	●●
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Baumpieper	●●
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	●●

	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	•
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Baumpieper	••
	○ Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Baumpieper sowie Gartenrotschwanz, Feldsperling und Stieglitz	••
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können sich erhebliche Veränderungen durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen insbesondere in der Bauphase ergeben. Darüber hinaus sind auch die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als erheblich einzustufen. Allerdings entstehen auch bei Gewerbebetrieben in der Regel neue, im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung teilweise auch arten- und strukturreiche Lebensräume für die Arten des heterogenen ländlichen Siedlungsraumes (siehe Kapitel 2.3.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten wären für die Arten Rebhuhn und Baumpieper zu erwarten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden zudem für Gartenrotschwanz, Feldsperling und Stieglitz Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Für das Rebhuhn und den Baumpieper sind CEF-Maßnahmen (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) durchzuführen.

Für den Baumpieper und die Arten Gartenrotschwanz, Feldsperling und Stieglitz werden innerhalb des Plangebietes geeignete Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (für Gartenrotschwanz, Feldsperling und Stieglitz) vorgesehen bzw. eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme für zwei Paare Baumpieper) durchgeführt. Art und der erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Für ein Paar Rebhühner wird eine externe artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorgesehen.

Durch die Terminierung der Arbeiten, insbesondere durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und durch den Schutz und Erhalt randlicher Gehölzstrukturen lassen sich die Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere zusätzlich minimieren. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten.

2.2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsraumes gefördert.	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.2.2.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut		Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Zunahme des KFZ-Verkehrs	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes und die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente (z. B. von kleinflächigen Gehölzstrukturen und Grünlandflächen) sind als erheblich einzustufen.

2.2.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut		Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	••
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Im Bereich des Plangebiets und in dessen Umfeld sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhügel lokalisiert. Möglicherweise befinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablegen und –einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren zu vermeiden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von sonstigen Kultur- und Sachgütern sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

2.2.2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Neben den Wechselwirkungen werden in diesem Kapitel auch etwaige kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete beurteilt.

Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Ankum, die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut		Erheblichkeit
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen.	-
	Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.	•
	Die Verminderung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung, einer geringeren Luftfeuchte sowie einer geringfügigen Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat.	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	-
	Die Emissionen von privaten und gewerblichen Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen.	•
	Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen.	•

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Es ist im Rahmen der Bauleitplanung aber auch nicht möglich alle Szenarien abschließend zu prüfen und alle Risiken auszuschließen.

Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben benachbarter oder sonstiger nahegelegener Plangebiete, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sowie der Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Planungen sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen.

2.2.2.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen **erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf sonstige Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beurteilen.

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Diese Beurteilung erfolgt nachfolgend, soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.

Die Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e bis h (siehe oben)
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bau- und betriebsbedingt sind gegenüber dem derzeit zulässigen Bestand keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erhebliche zusätzliche oder neue erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Ansonsten siehe Schutzgut Klima. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften derzeit nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wird eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen.

Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind:

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Beschreibung / Auswirkungsprognose:	Im Plangebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen, unzulässig. Die vorgenannten Betriebe und Anlagen werden gemäß § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zugelassen, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG) auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten zwingend eingehalten werden können. Hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen auf die sonstige Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB wird auf die Auswirkungsbewertungen bei den jeweiligen Schutzgütern in diesem Umweltbericht verwiesen.
--	--

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunalen Ebene Rechnung getragen wurde:

Umweltziele	Berücksichtigung im Zuge der Planung
Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BImSchG; GIRL (Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)	Vermeidung erheblicher Emissionen u. Störfallgefahren umfangreiche Berücksichtigung, insbesondere beim Schutzgut Mensch
BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des Schutzgebietssystems Natura 2000, Biotopverbund)	Umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Dabei werden u. a. zahlreiche neue Gehölzbestände und strukturreiche Biotopflächen aus Gehölzen und Krautsäumen neu angelegt. Es erfolgt hierzu die Ausweisung zahlreicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Entwicklung geeigneter artenreicher Lebensräume.
Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächengewässern; Schutz vor Hochwasser)	Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken und in einem naturnahen Versickerungsbecken innerhalb des Plangebietes; keine Überplanung von Flächen in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder in Bereichen des HQ _{extrem} ; ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern
Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: u. a. Schutz von Böden mit besonderen Wertigkeiten, Vermeidung unnötiger Versiegelung)	Kompakte Bebauung, unnötige Versiegelungen sollen vermieden werden.

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvoller Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die angedachten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Ankum plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Schutzgut Mensch

Geplant sind die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Gewerbelärm

Gemäß den Empfehlungen des Schallgutachters wird das Gewerbegebiet zur Vermeidung von erheblichen Störwirkungen in angrenzenden Bereichen bezüglich der zulässigen Lärmemissionen so untergliedert bzw. kontingentiert (GEe1 - GEe9), dass in den relevanten kritischen Immissionsorten in der Umgebung des Plangebietes die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die im Schalltechnischen Bericht für das eingeschränkte Gewerbegebiet (GEe) empfohlene Lärmkontingentierung wurde in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans übernommen. Sofern diese Festsetzungen eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten.

Ergänzend hierzu wird durch einen Lärmschutzwall zur Siedlung „Schwedsberg“ eine zusätzliche Maßnahme zur Reduzierung der Lärmbelastung festgesetzt (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Verkehrslärm

Die Bereiche mit hohen Schallemissionen durch den Verkehrslärm auf der Druchhorner Straße werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen. Potenzielle Konflikte mit etwaigen Gewerbebetrieben in diesem Bereich werden so vermieden. So sind keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen zu erwarten (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase). Weitere Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen

Es besteht Einvernehmen mit dem Eigentümer, dass die beiden Stallanlagen im Nordosten des Plangebietes aufgegeben werden. Hierdurch ergibt sich eine erhebliche Verringerung der Geruchsbelastung für das Plangebiet und die Umgebung.

Nach der Stilllegung dieser Ställe verbleibt lediglich noch im Südwesten des Plangebietes ein kleinerer Teilbereich, in denen der Geruchs-Immissionswert von 0,15 noch bis zu einem Wert von 0,25 überschritten wird. Ursächlich hierfür sind die Geruchsimmissionen zweier südwestlich des Plangebietes liegenden Emittenten (siehe hierzu Anlage IV B des Geruchsgutachtens).

Diesbezüglich schließt sich die Samtgemeinde mit der Gemeinde Ankum den Hinweisen des Geruchsgutachters an und hält angesichts der spezifischen örtlichen Gegebenheiten gewerbliche Nutzungen im Plangebiet auch bei Geruchs-Immissionswerten bis 0,25 für zulässig. Zur Vermeidung von erheblichen negativen Auswirkungen sollen dabei jedoch in den Bereichen oberhalb des Immissionswertes von 0,15 sensible Nutzungen wie z.B. Betriebsleiterwohnungen, lebensmittelverarbeitende Betriebe, Textilbetriebe sowie

vergleichbare störempfindliche Nutzungen ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den B-Plan aufgenommen. Details sind dem Geruchsgutachten zu entnehmen, dieses ist Anlage des Umweltberichtes.

Gefährdungen durch Altablagerungen

Nach Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück sind von den Altablagerungen „Druchhorner Straße“ (Kat.-Nr. 459.002.4007) und „Am Schwedsberg“ (Kat.-Nr. 459.002.4003) ausgehende Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke nicht zu erwarten. Sollten jedoch Erdarbeiten (> 0,5 m unter Gelände) im Bereich der altlastenverdächtigen Flächen vorgesehen werden (z. B. Leitungstrassen) sind im Vorfeld Bodenuntersuchungen durch einen Fachgutachter mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 BBodSchG durchzuführen. Das Gutachten ist der unteren Bodenschutzbehörde zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Werden im Rahmen geplanter Baumaßnahmen bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Tel. Nr. 0541-5014219) hierüber in Kenntnis zu setzen. Für eine Weiterführung der Erdarbeiten ist eine fachlich qualifizierte Begleitung durch ein fachkundiges Ing.-Büro erforderlich. Die Standorte der beiden Altablagerungen wurden im Plan gekennzeichnet und es wurden entsprechende Hinweise in die Nachrichtlichen Übernahmen aufgenommen.

Gefährdungen durch Havarien und Störfälle

Von den bereits bestehenden gewerblichen Nutzungen gehen keine erheblichen Gefahren durch Havarien und Störfälle aus.

Durch eine entsprechende textliche Festsetzung werden ferner Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen, gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO im Gewerbegebiet nicht zugelassen.

Erholungsnutzung

Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch einen weitgehenden Erhalt randlicher Gehölzbestände (auch angrenzender Waldbereiche) und die Ausweisung naturnaher Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft der Typen „A“ bis „C“.

Schutzgüter Boden und Fläche

Das geplante Gewerbegebiet soll kompakt errichtet werden, unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. Es wird daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, auch um in möglichst geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen.

Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden Beiträge zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet. Gleichzeitig werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Wasser

In der Verkehrs- und Wassertechnischen Voruntersuchung (Ing.-Büro Westerhaus, 10/2022) wird der Nachweis der schadlosen Ableitung/Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erbracht. Geplant ist zum einen eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers von Dachflächen auf den jeweiligen Gewebegrundstücken. Hierzu wurde eine entsprechende Festsetzung in den B-Plan aufgenommen.

Das sonstige anfallende Oberflächenwasser von den Gewebegrundstücken und den Straßen werden über eine neu zu erstellende Regenwasserkanalisation dem im Nordosten des Plangebietes vorgesehen Versickerungsbecken zugeleitet. Bevor das Wasser in das Versickerungsbecken gelangt wird es in einer Sedimentationsanlage vorbehandelt.

Weitere Details sind der Verkehrs- und Wassertechnischen Voruntersuchung mit integriertem hydraulischem Nachweis (Ing.-Büro Westerhaus, 10/2022) zu entnehmen. Dieser ist Anlage des Umweltberichts. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Gemäß der Verkehrs- und Wassertechnischen Voruntersuchung soll das Schmutzwasser über eine modifizierte Trennkanalisation und eine neu herzustellende Druckrohrleitung an das bestehende Schmutzwassernetz in der Straße „Hinter dem Schwedsberg“ angeschlossen werden.

Die einschlägigen Vorschriften, u. a. zur Arbeitssicherheit, zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern sowie der Luft und bei Unfällen sind einzuhalten. Im Rahmen der Bauantragverfahren sind die jeweils erforderlichen Unterlagen und Nachweise, u. a. zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur unschädlichen Ableitung des Abwasser- und Niederschlagswassers sowie zu Havariefällen vorzulegen (Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Klima / Luft

Die zunehmenden globalen Klimaveränderungen zeigen sich zunehmend auch in Deutschland spürbar u.a. durch Starkregenereignisse und Dürreperioden mit entsprechenden konkreten Auswirkungen auf die Umweltbelange (u.a. Gefährdungen für Mensch und Tier durch Überschwemmungen, Überlastung von Entwässerungssystemen, Zerstörung von Kultur- und Sachgütern, Bodenerosion und -austrocknung, Grundwasserabsenkungen, Trinkwasserknappheit etc.).

Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz und zur Klimaanpassung:

Ausweisung und Sicherung von Grünflächen, Pflanzgebote (Festsetzung):

Im B-Plan werden ausgedehnter Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft der Typen „A“ bis „C“ ausgewiesen. Darüber hinaus sollen innerhalb der Grundstücke und der Verkehrsflächen Einzelbäume gepflanzt werden. Im Vergleich zu einer Bebauung ergeben sich hierdurch u.a. positive Auswirkungen auf das Kleinklima (u.a. Kühlungsfunktion, Schattenspende, Frischluftkorridore) und damit ein Beitrag zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze Arten entsprechend der Listen in Kapitel 2.3.2.2 zu verwenden.

Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet (Festsetzungen):

Um das Oberflächenwasser möglichst am Ort des Anfalls zu versickern, soll das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser der Dachflächen auf den jeweiligen Baugrundstücken versickert werden.

Das im Bereich der Außenanlagen sowie der öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser soll über eine neu zu erstellende Regenwasserkanalisation im Freigefälle in ein neu zu errichtendes Versickerungsbecken im Nordosten des Plangebietes geleitet werden. Die Verlegung der Kanäle soll dabei vorrangig unter den neuen Verkehrsflächen im Plangebiet erfolgen. Bevor das Wasser in das Versickerungsbecken gelangt wird es in einer Sedimentationsanlage vorbehandelt.

Hiermit werden u.a. die Grundwasserneubildung gefördert, die Hochwassergefahr verringert, die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten, das Kleinklima durch erhöhte Luftfeuchtigkeit positiv beeinflusst und Kanalsysteme entlastet.

Gebäudebezogene Klimaschutzmaßnahmen:

Zu den bedeutsamsten Klimaschutzzielen gehört die Vermeidung bzw. Verringerung des Anteils von Treibhausgasen wie z. B. CO₂. Dementsprechend sollte u.a. der Wärme- und Strombedarf von Wohngebäuden möglichst aus erneuerbaren Energien, wie z. B. der Sonnenenergie, stammen.

Photovoltaikanlagen auf Dachflächen (Hinweis auf Vorgaben der NBauO):

Im vorliegenden Plangebiet soll die Nutzung der Solarenergie für die Stromgewinnung (Photovoltaik) als Beitrag zum Klimaschutz einen wichtigen Anteil leisten. Gemäß § 32a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind seit dem 01.01.2023 bei der Errichtung von überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Gleiches gilt ab dem 01.01.2025 auch für Wohngebäude und ab dem 01.01.2024 für sonstige Gebäude. Aufgrund der Vorgaben durch die NBauO wird auf eine textliche Festsetzung zur Photovoltaik-Pflicht im B-Plan verzichtet.

Die Gemeinde Ankum ist der Ansicht, dass die vorstehend dargelegten Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz und zur Klimaanpassung dem § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB entsprechen. Danach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Zudem wird der § 1 Abs. 6 Nr. 7f beachtet, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne auch die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen sind.

Ferner wird der § 1a Abs. 5 BauGB voll berücksichtigt. Danach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen Rechnung getragen werden, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt der Erhalt der Baumreihe an der Westseite der Druchhorner Straße sowie die Ausweisung ausgedehnter Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft mit den Typen „A“ bis „C“ (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen). Im B-Plan werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Zum Schutz und zur Sicherung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten (Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere während der Bauphase).

Die Maßnahmen auf der Fläche zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft Typ „B“ fungieren zudem als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für zwei Paare Baumpieper. Auch die Fläche für Wald unmittelbar nördlich dieser Maßnahmenfläche „B“ sowie die Flächen zum Schutz- und zur Pflege Typ „A“ helfen die Lebensraumverluste dieser Art zu vermeiden.

Für die Arten Gartenrotschwanz, Feldsperling und Stieglitz werden innerhalb des Plangebietes geeignete Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgesehen.

Als Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt ihrer Brutreviere werden ausreichend breite Schutzstreifen zwischen den angrenzenden Waldflächen und den Baugrenzen von mind. 20 m freigehalten. Zudem werden 10 m breite Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft, Typ „A“ als naturnahe Lebensräume mit lockerem Strauchbewuchs und naturnahen Krautfluren entwickelt. Diese Streifen könnten die bestehenden Lebensräume in den Waldbereichen schützen und zudem eine ausreichende Lebensraumfunktion gewährleisten.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten und zur Vermeidung der Verringerung ihres Nahrungsangebotes werden zudem Festsetzungen zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung und zur Verwendung fledermaus- und insekten-

freundlicher Beleuchtung in den Plan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen.

Schutzgut Landschaft

Auch zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft erfolgt der Erhalt der Baumreihe an der Druchhorner Straße sowie die Ausweisung ausgedehnter Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen). Im B-Plan werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des Plangebiets und in dessen Umfeld sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhügel lokalisiert. Möglicherweise befinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablegen und –einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren zu vermeiden.

Zur rechtzeitigen und grundsätzlichen Beachtung der Belange der Denkmalpflege wurden entsprechende Hinweise in die Nachrichtlichen Übernahmen des B-Plans aufgenommen. Zudem erfolgt ein Hinweis im B-Plan, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können so voraussichtlich vermieden werden.

2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Sowohl durch die Ausweisung mehrerer Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen „A“ bis „C“ als auch durch eine Ersatzaufforstung innerhalb des Plangebietes kann ein teilweiser Ausgleich der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild erreicht werden. Die Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben,

2.3.2.1 Ersatzaufforstung

Zur Verbreiterung der am Nordrand des Plangebietes verlaufenden Gemeindestraße sollen 666 m² des Flurstücks 10/1 umgewandelt werden zu einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße) und privaten Stellplätzen. Von den 666 m² des Flst. 10/1 sind derzeit ca. 218 m² mit waldartigem Gehölzbestand bestockt, der Rest ist derzeit nicht mit Waldbäumen bestockt, sondern geprägt von tlw. grünlandartigen Scherrasen, standortfremden Ziergehölzen und geschotterten Stellplätzen. In enger Abstimmung mit dem Forstamt Ankum und der Unteren Waldbehörde wurde eine mindestens 1,5 fache Fläche als Umfang für die erforderliche Ersatzaufforstung festgelegt. Die Ersatzaufforstung von 1.000 m² soll dabei im Nordwesten des Plangebietes, am Nordrand des Flurstücks 11/1 durchgeführt werden.

Die Ersatzaufforstung ist unter forstfachlicher Beratung durchzuführen. Es sind dabei ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Liste im Fachbeitrag Umwelt, Kapitel 2.3.1, zulässig. Die neue Waldfläche soll als naturnaher stufiger Waldrand entlang der Südgrenze des angrenzenden Waldbestands angelegt und entwickelt werden. Im B-Plan Nr. 68 wird dieser Bereich als Fläche für Wald ausgewiesen. Die Ersatzaufforstung ermöglicht einen teilweisen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

2.3.2.2 Sonstige Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Durch die Ausweisung mehrerer Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen „A“ bis „C“ soll ein weiterer teilweiser Ausgleich der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild erreicht werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen für zwei Paar Baumpieper

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Typ „B“ fungiert insbesondere auch als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Beeinträchtigungen von zwei Paaren Baumpieper. Die Fläche „B“ besitzt dabei eine Größe von ca. 0,5 ha und liegt im Nordwesten des Plangebietes, unmittelbar südlich der Ersatzaufforstungsfläche auf Flst. 11/1 (siehe Kapitel 2.3.2.1).

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „B“ mit der besonderen Zweckbestimmung „naturnahe Gebüsche und Krautsäume mit randlicher Baumreihe“ dient als naturnahes Element für den Biotopverbund und soll auch als CEF-Maßnahme für die Vogelart Baumpieper entwickelt werden.

Die Maßnahmenfläche ist zu mindestens 30 % mit standortheimischen Laubgehölzen, insbesondere Sträuchern und einzelnen Obsthochstämmen zu bepflanzen.

Entlang der Südgrenze der Maßnahmenfläche erfolgt die Anpflanzung einer Baumreihe aus mindestens 15 standortheimischen Laubbäumen (Qualität mind. dreimal verschulte Hochstämmen mit mind. 18-20 cm Stammumfang, Abstände untereinander ca. 7 - 8 m).

Die Restflächen sind als mindestens 5 m breite Krautsäume mit standortangepasstem Regiosaatgut anzusäen und einmal jährlich ab dem 01.09. zu mähen. Anfallendes Mähgut ist abzufahren. Mindestens ein Drittel der Krautsäume ist nur jedes zweite Jahr zu mähen, um Altgrasstreifen als Deckung für die Brutphase zu erhalten.

Entlang der südlich angrenzenden Erschließungsstraße kann ein maximal zwei Meter breiter Streifen mehrmals jährlich gemäht werden.

Düngung der Maßnahmenfläche und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ „B“ sind als CEF-Maßnahmen für Baumpieper vor Realisierung der Bauvorhaben bereit zu stellen und anzulegen.

Für die Maßnahmen auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „A“ bis „C“ sowie für Ersatzaufforstungen und Pflanzbindungen auf privaten Grundstücken sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Listen im Fachbeitrag Umwelt, Kapitel 2.3.1, zulässig. Für Anpflanzungen im Straßenseitenraum sind neben diesen standortgerechten heimischen Gehölzen auch stadtklimafeste und klimaresiliente Arten aus den beigefügten Listen des Umweltberichtes zulässig.

Die nachfolgenden Artenlisten geben eine Auswahl geeigneter Gehölzarten- und -sorten für die festgesetzten Anpflanzungen vor. Sie orientieren sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfassen im Wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten und Sorten, wobei sich diese Auswahl insbesondere auch an den derzeitigen Erkenntnissen zur Toleranz der Arten und Sorten auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels orientiert.

Standortheimische Gehölze

In der Regel sollten in privaten Gärten und öffentlichen Grünflächen grundsätzlich nach wie vor vorzugsweise standortheimische Gehölze verwendet werden, u. a. da an diese Arten auch die überwiegende Zahl der heimischen Tierarten und Pilze etc. angewiesen sind.

Bäume		Sträucher	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Euonymus europaeus</i>	Europ. Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Prunus padus</i>	Gew. Traubenkirsche	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide	<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	<i>Viburnum opulus</i>	Wasserschneeball
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme		
<i>Taxus baccata</i>	Eibe		
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde		
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

Im Straßenseitenraum können neben den vorzugsweise zu verwendenden standortheimischen Gehölzen der obigen Listen auch weitere, insbesondere stadtklimafeste bzw. an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels angepasste, klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden. Für Anpflanzungen im Übergang in die freie Landschaft sollten jedoch nach wie vor vorzugsweise die heimischen Arten verwendet werden.

Uneingeschränkt für den Straßenseitenraum geeignete stadtklimafeste Bäume - Arten und besonders geeignete Zuchtsorten (Auswahl aus GALK-Straßenbaumliste vom 23.06.2021)

Botanischer Name / Sorte:	Deutscher Name:
<i>Acer campestre</i> „Elsrijk“	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i> „Columnare“	Säulenförmiger Spitzahorn
<i>Alnus x spaethii</i>	Purpurerle
<i>Amelanchier arborea</i> „Robin Hill“	Felsenbirne
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i> „Fastigiata“	Pyramiden-Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche
<i>Fraxinus ornus</i> „Rotterdam“	Blumenesche
<i>Gleditsia triacanthos</i> „Skyline“	Dornenlose Gleditschie
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Malus tschonoskii</i>	Wollapfel
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Prunus padus</i> „Schloss Tiefurt“	Traubenkirsche
<i>Prunus x schmittii</i>	Zierkirsche
<i>Quercus cerris</i>	Zerr-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i> „Fastigiata“	Pyramiden-Eiche
<i>Quercus robur</i> „Fastigiata Koster“	Pyramiden-Eiche
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Bessoninana“	Kegel-Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Nyirsegi“	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Sandraidiga“	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Semperflorens“	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Umbraculifera“	Kugel-Robinie
<i>Sorbus aria</i> „Magnifica“	Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia</i> „Brouwers“	Oxelbeere
<i>Sorbus x thuringiaca</i> „Fastigiata“	Thüringische Säulen-Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i> „Greenspire“	Amerikanische Stadtlinde
<i>Tilia cordata</i> „Rancho“	Amerikanische Stadtlinde
<i>Tilia tomentosa</i> „Brabant“	Brabanter Silberlinde
<i>Tilia x europaea</i> „Euchlora“	Krimlinde
<i>Tilia x europaea</i> „Pallida“	Kaiserlinde
<i>Tilia x flavescens</i> „Glenleven“	Kegellinde
<i>Ulmus x hollandica</i> „Lobel“	Schmalkronige Stadtulme

Sonstige, für Gärten und Grünflächen geeignete, stadtklimafeste bzw. klimaresiliente Gehölzarten:

Bäume		Sträucher	
<i>Acer monspessulanum</i>	Felsen-Ahorn	<i>Amelanchier lamarkii</i>	Kupfer-Felsenbirne
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie	<i>Amelanchier ovalis</i>	Gew. Felsenbirne
<i>Catalpa bignonioides</i>	Trompetenbaum	<i>Buddleja alternifolia</i>	Schmetterlingsflieger
<i>Celtis australis</i>	Europ. Zürgelbaum	<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieger
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	<i>Eleagnus angustifolia</i>	Schmalblättrige Ölweide
<i>Crataegus carrierei</i>	Apfeldorn	<i>Euonymus alatus</i>	Korkflügelstrauch
<i>Crataegus crus-galli</i>	Hahnendorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Lederhülsenbaum	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster

<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum	<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer		
<i>Pinus nigra</i>	Schwarz-Kiefer		

2.3.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan und eine FNP-Änderung stellen für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Plangebiet eine Bestandsaufnahme und -bewertung durchgeführt. Diese Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

Von den Eingriffen des B-Plans Nr. 68 sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| - Vielfalt an biotoptypischen Arten | - Alter |
| - Vorkommen gefährdeter Arten | - Größe |
| - Biotoptypische Ausprägung | - Seltenheit |
| - Vegetationsstruktur | - Gefährdung |
| - Vernetzungsfunktion | - Bedeutung für das Landschaftsbild |
| - besondere Standortbedingungen | - Klimatische Bedeutung |
| - Nutzungs- / Pflegeintensität | - Kulturhistorische Bedeutung |
| - Regenerationsfähigkeit | |

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit nicht zu erwarten.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt detailliert den Umfang des Vorhabens und macht konkrete Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Die Bewertung des Eingriffsflächenwertes basiert in erster Linie auf den Erkenntnissen aus der Biotoptypenkartierung vom 01.02.2023. Die Bestimmung der verschiedenen Flächenanteile erfolgte in erster Linie auf Basis von Abgrenzungen der Biotope im Gelände sowie anhand von Luftbildern und den Darstellungen der digitalen Flurkarte (ALK). In Bereichen von überlagerten rechtskräftigen B-Plänen wurden die dort planungsrechtlich zulässigen Nutzungen als Bestand zugrunde gelegt.

Die Anbindung an die Druchhorner Straße (K 143) erfordert einen Ausbau der Kreisstraße, insbesondere eine Verbreiterung der Fahrbahnen und den Anschluss von zwei Gemeindestraßen an diese Fahrbahn. Da hier der B-Plan das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren ersetzt, wird der Ausbau der K 143 gesondert bilanziert und es

erfolgt eine vollständige Kompensation der dadurch zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Biotoptyp	Flächengröße	Wert- faktor	Werteinheiten
• Sandacker (AS)	92.750 m ²	1,0	92.750 WE
• Unbefestigter Weg (DW)	483 m ²	1,2	580 WE
• Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)	11.029 m ²	1,2	13.235 WE
• Scherrasen (GR), nicht bestockte Waldfläche	177 m ²	1,0	177 WE
• Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung (HPF), nicht bestockte Waldfläche	15 m ²	1,2	18 WE
• Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 29	14 m ²	1,3	18 WE
• Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP) mit Scherrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (GR/UHM), ca. 60 % Versiegelungsgrad x 14.068 m ²	8.441 m ²	0	0 WE
• Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP) mit Scherrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (GR/UHM), ca. 40 % heterogene Außenanlagen x 14.068 m ²	5.627 m ²	1,0	5.627 WE
• Gewerbegebiet (OGG) mit Solarkraftwerk / PV-Anlagen (OKS), ausgewiesen im B-Plan Nr. 29, zulässige Grundfläche 0,8 x 338 m ²	270 m ²	0	0 WE
• Gewerbegebiet (OGG) mit Solarkraftwerk / PV-Anlagen (OKS), ausgewiesen im B-Plan Nr. 29, sonstige Außenanlagen 0,2 x 338 m ²	68 m ²	1,0	68 WE
• Parkplatz (OVP), geschottert, nicht bestockte Waldfläche	256 m ²	0,3	77 WE
• Straße (OVS), „Hinter dem Schwedsberg“ gem. B-Plan Nr. 29	686 m ²	0	0 WE
• Straße (OVS), Asphaltweg am Nordrand des Plangebietes	1.213 m ²	0	0 WE
• Weg (OVW), landwirtschaftliche Wege	2.634 m ²	0,3	790 WE
• Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	1.110 m ²	1,2	1.332 WE
• Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA)	218 m ²	2,5	545 WE
Ausbau der Druchhorner Straße K143:			
• Allee / Baumreihe (HBA), Westseite der K 143, 6 Stck. mit je 50 m ²	300 m ²	2,5	750 WE
• Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), Ostseite, 6 Stck. mit je 50 m ²	300 m ²	2,8	840 WE
• Straße (OVS)	846 m ²	0	0 WE
• Weg (OVW), Fuß- und Radweg im Zuge der Druchhorner Straße (K 143)	273 m ²	0	0 WE
• Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	392 m ²	1,2	470 WE
Gesamtgröße	127.102 m²	Eingriffs- flächen- wert	117.277 WE

Das Plangebiet besitzt einen Eingriffsflächenwert von 117.277 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016).

Überplant werden dabei 666 m² Wald, davon ist aber derzeit nur eine 218 m² Teilfläche mit Waldbäumen bestockt.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgend wird zunächst der Biotoprestwert bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe), zulässige Grundfläche: 0,8 x 92.869 m ²	74.295 m ²	0	0 WE
• eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe), sonstige Außenanlagen: 0,2 x 92.869 m ²	18.574 m ²	1,0	18.574 WE
• öffentliche Verkehrsfläche (ohne Druchhorner Straße)	14.332 m ²	0	0 WE
• öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr	395 m ²	0	0 WE
• private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Parken	240 m ²	0	0 WE
• Fläche für Wald - Erstaufforstung	1.000 m ²	2,0	2.000 WE
• Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ „A“: naturnahes Siedlungsgehölz, Breite 5 - 10 m	4.318 m ²	1,5	6.477 WE
• Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ „B“: „naturnahe Gebüsch- und Krautsäume mit randlicher Baumreihe“ sowie CEF-Maßnahme für den Baumpieper	4.241 m ²	2,0	8.482 WE
• Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ „C“: Fläche für die Wasserwirtschaft - Naturnahes Regenwasserrückhaltebecken als Versickerungsbecken	5.820 m ²	1,5	8.730 WE
• öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Lärmschutzwand“, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Breite 12 m	1.776 m ²	1,5	2.664 WE
<u>Ausbau der Druchhorner Straße K143:</u>			
• versiegelte Verkehrsfläche (Fahrbahn und Radweg)	1.672 m ²	0	0 WE
• öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Baumreihe an der Westseite, Erhalt der Baumreihe aus 6 Bäumen zu je 50 m ²	300 m ²	2,5	750 WE
• sonstige halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) westlich der Fahrbahn	58 m ²	1,2	70 WE
• sonstige halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) östlich der Fahrbahn	81 m ²	1,2	97 WE
Gesamtgröße	127.102 m²	Neuanlagenwert	47.844 WE
Bilanz:			
	Eingriffsflächenwert		117.277 WE
	Neuanlagenwert		- 47.844 WE
	Defizit		69.433 WE

Das Plangebiet besitzt einen Neuanlagen- bzw. Restwert von 47.844 WE. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Ankum plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein kompletter Ausgleich des Eingriffs im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **69.433 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016)** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden.

Der anteilige Kompensationsbedarf für den planfeststellungsersetzenden Ausbau der Druchhorner Straße (K 143) beträgt dabei (2.060 WE - 917 WE) = 1.143 WE. (Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen aus Bau- und Betriebsphasen).

2.3.4 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie mit sonstigen vorgesehenen Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen, Schallschutzmaßnahmen etc.) ausreichend sind zur angemessenen Berücksichtigung oder Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, oder ob ein gesonderter Abwägungs- oder sonstiger Handlungsbedarf besteht.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell und sonstige Maßnahmen	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Gefährdungen durch Altablagerungen	(••)	Nach Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück sind von den Altablagerungen „Druchhorner Straße“ (Kat.-Nr. 459.002.4007) und „Am Schwedtsberg“ (Kat.-Nr. 459.002.4003) ausgehende Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke nicht zu erwarten. Sollten jedoch Erdarbeiten (> 0,5 m unter Gelände) im Bereich der altlastenverdächtigen Flächen vorgesehen werden (z. B. Leitungstrassen) sind im Vorfeld Bodenuntersuchungen durch einen Fachgutachter mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 BBodSchG durchzuführen. Das Gutachten ist der unteren Bodenschutzbehörde zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Werden im Rahmen geplanter Baumaßnahmen bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Tel. Nr. 0541-5014219) hierüber in Kenntnis zu setzen. Für eine Weiterführung der Erdarbeiten ist eine fachlich qualifizierte Begleitung durch ein fachkundiges Ing.-Büro erforderlich. Die Standorte der beiden Altablagerungen wurden im Plan gekennzeichnet und es wurden entsprechende Hinweise in die Nachrichtlichen Übernahmen aufgenommen.	Bei geplanten Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung werden vorab Gefährdungsgutachten in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Gefährdungen durch Altablagerungen	(••)	wie vorstehend	wie vorstehend
	Auswirkungen durch Gewerbelärm	••	Die im Fachbeitrag Schallschutz zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen empfohlenen Emissionskontingente für die GEe werden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Grundsätzlich sind bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u. a.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind ggf. ergänzend im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu treffen.

			auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (z. B. TA Lärm) sowie die darin enthaltenen Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten.	
	○ Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche	••	Es besteht Einvernehmen mit dem Eigentümer, dass die beiden Stallanlagen im Nordosten des Plangebietes aufgegeben werden. Hierdurch ergibt sich eine erhebliche Verringerung der Geruchsbelastung für das Plangebiet und die Umgebung. Nach der Stilllegung dieser Ställe verbleibt lediglich noch im Südwesten des Plangebietes ein kleinerer Teilbereich, in denen der Geruchs-Immissionswert von 0,15 noch bis zu einem Wert von 0,25 überschritten wird. Ursächlich hierfür sind die Geruchsimmissionen zweier südwestlich des Plangebietes liegenden Emittenten (siehe hierzu Anlage IV B des Geruchsgutachtens). Zur Vermeidung von erheblichen negativen Auswirkungen sollen daher in den Bereichen oberhalb des Immissionswertes von 0,15 sensible Nutzungen wie z.B. Betriebsleiterwohnungen, lebensmittelverarbeitende Betriebe, Textilbetriebe sowie vergleichbare stöempfindliche Nutzungen ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den B-Plan aufgenommen.	nicht erforderlich
	○ Störfallgefahren	••	Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen, werden gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO im Gewerbegebiet nicht zugelassen.	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	kompakte Bebauung; Vermeidung unnötiger Versiegelungen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•		
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Inanspruchnahme	••	Die Anlagen sollen kompakt errichtet	nicht erforderlich

	bislang unbebauter Flächen		werden, unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. Es wird daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, auch um in möglichst geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Errichtung des RRB innerhalb des Plangebietes auf dem Gelände einer bisherigen Tierhaltungsanlage	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	positive Wirkung auf das Schutzgut; kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Bau eines naturnahen RRB mit Bauweise als Versickerungsbecken	•• (positiv)	Durch die naturnahe Bauweise als Versickerungsbecken sowie die gute Integration in die angrenzende offene Landschaft ergeben sich insgesamt erheblich positive Auswirkungen auf das Schutzgut.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser und/oder in den Vorfluter, z. B. durch belastetes Oberflächenwasser	••	In der Verkehrs- und Wassertechnischen Voruntersuchung (Ing.-Büro Westerhaus, 10/2022) wird der Nachweis der schadlosen Ableitung/Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erbracht. Geplant ist zum einen eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers von Dachflächen auf den jeweiligen Gewerbegrundstücken. Hierzu wurde eine entsprechende Festsetzung in den B-Plan aufgenommen. Das sonstige anfallende Oberflächenwasser von den Gewerbegrundstücken und den Straßen werden über eine neu zu erstellende Regenwasserkanalisation dem im Nordosten des Plangebietes vorgesehen Versickerungsbecken zugeleitet. Bevor das Wasser in das Versickerungsbecken gelangt wird es in einer Sedimentationsanlage vorbehandelt. Weitere Details sind der Verkehrs- und Wassertechnischen Voruntersuchung mit integriertem hydraulischem Nachweis (Ing.-Büro Westerhaus, 10/2022) zu entnehmen.	nicht erforderlich
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	wie vorstehend	nicht erforderlich

Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Kleinklimas erfolgt ein tlw. Erhalt von Gehölzstrukturen, eine Erstaufforstung sowie die Ausweisung ausgedehnter Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft mit umfangreichen Gehölzanpflanzungen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	s.o.	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	keine erheblichen	•		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	keine erheblichen	•		
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Erhalt der Baumreihe an der Westseite der K 143; umfangreiche biotopgestaltende Maßnahmen im Plangebiet; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Baumpieper	••	Entwicklung und Optimierung von Lebensräumen für Baumpieper innerhalb des Plangebietes. Externe CEF-Maßnahme für das Rebhuhn auf rund 1,0 ha. Zum Schutz geschützter Tierarten werden zudem geeignete Festsetzungen getroffen, zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots vermindert werden; umfangreiche Biotopanlagen innerhalb des Plangebietes;	nicht erforderlich

			vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Baumpieper	••	Entwicklung und Optimierung von Lebensräumen für zwei Paare Baumpieper als CEF-Maßnahme innerhalb des Plangebiets und für ein Paar Rebhühner außerhalb des Plangebietes	
	○ Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Baumpieper sowie Gartenrotschwanz, Feldsperling und Stieglitz	••	Entwicklung geeigneter Strukturen für Gartenrotschwanz, Feldsperling und Stieglitz sowie Entwicklung und Optimierung von Lebensräumen für Baumpieper innerhalb des Plangebiets	
Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Umfangreiche Neuanlage naturnaher Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	Erhalt einer Baumreihe an der Westseite der K 143; Neuanlage naturnaher Flächen mit ausgedehnten Gehölzanpflanzungen im Plangebiet; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o.; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	••	Im Bereich des Plangebiets und in dessen Umfeld sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhügel lokalisiert. Möglicherweise befinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablegen und –einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren zu vermeiden. Zur rechtzeitigen und grundsätzlichen Beachtung der Belange der Denkmalpflege wurden entsprechende Hinweise in die Nachrichtlichen Übernahmen des B-Plans aufgenommen.	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•	s.o.	
Wechselwirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			

	○ keine erheblichen	•		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•		
Gesamtbeurteilung:		Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf		

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

2.3.5 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Ankum plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, soll die Kompensation des restlichen Defizits von **69.433 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf externen Ausgleichsflächen durchgeführt werden.

2.3.5.1 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) Rebhuhn

Für ein Paar Rebhühner wird durch die vorliegende Planung voraussichtlich ein bestehendes Habitat verloren gehen oder zumindest so stark entwertet, dass im Umkreis von rund 1.000 m um das Plangebiet ein geeigneter Ersatzlebensraum vor Umsetzung der Baumaßnahmen bereitgestellt und hergerichtet werden muss.

Die Gemeinde Ankum stellt hierfür eine geeignete Fläche zur Verfügung und führt die erforderlichen Maßnahmen durch.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe [m²]	derzeitige Nutzung
44/1	3	Ankum	ca. 9.747	Sandacker (AS)
			ca. 500	Waldrand (WR), Südseite
Summe			10.247	

Bestand

Die Maßnahmenfläche liegt rund 300 m nordöstlich des Plangebietes und wird insbesondere ackerbaulich genutzt. Am Südrand befinden sich waldrandartige Gehölzstrukturen im Übergang zu einer südlich angrenzenden Waldfläche. Westlich und östlich des Flurstücks stehen Feldhecken, nördlich und westlich schließen sich Ackerflächen und ein weiterer kleiner Wald/ Feldgehölz an.

Im Umfeld bestehen weitere Ackerfläche und verschiedene kleinere Waldbereiche. Insgesamt handelt es sich um eine sehr ruhig gelegene Ackerfläche in strukturreicher Umgebung.

Hinweise zu den CEF-Maßnahmen

Als CEF-Maßnahme für die halb-offenlandbewohnende Vogelart Rebhuhn ist für ein Brutpaar eine rund 1,0 ha geeignete Maßnahmenfläche als Habitat herzurichten und auf die Zielart ausgerichtet extensiv zu bewirtschaften.

Neben der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für ein Paar Rebhühner soll die Maßnahme aber auch zur naturschutzrechtlichen Kompensation dienen. Die ökologischen Aufwertungen der CEF-Maßnahme sollen somit auch als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche der Eingriffsregelung fungieren und dauerhaft vorgehalten werden.

Die Eignung der vorgesehenen Ausgleichsfläche wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dabei wurde festgestellt dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche für die angedachte CEF-Maßnahme geeignet ist, während der kleinflächige gehölz-

bewachsene Randbereich zwar als Teillebensraum für diese Art fungieren kann, aber für diesen Bereich keine ökologische Aufwertung anzusetzen wäre.

Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Ausgleichsfläche ist als Lebensraum für Offenland bewohnende Vogelarten zu optimieren. Zur Erreichung dieser Zielvorstellung ist die bisherige Ackerfläche mit einer passenden Kräutermischung (z. B. „Göttinger Mischung“ ([Bezugsquellen - VWW \(natur-im-vww.de\)](http://www.natur-im-vww.de)), anzusäen und abwechselnd jedes zweite Jahr eine Hälfte der Maßnahmenfläche ab dem 01.07. zu mähen. Die Restfläche würde als „Altgrasbestand“ bzw. einjährige Brache erst im folgenden Jahr gemäht werden, so dass immer sowohl deckungsreiche Strukturen als auch frischeres Grün mit teilweise kurzrasigen Flächen zur Verfügung stünden.

Als Deckungsbereich sollte entlang der Westgrenze auf ca. 10 m Breite in Ergänzung zu dort bereits stehenden Gehölzen ein Ginstergebüsch angesät werden, das ganzjährig Deckung bieten würde und durch Besiedlung mit Erdameisen einen Großteil des Jahres wichtige tierische Nahrung, insbesondere für die Kükenaufzucht, sicherstellen könnte.

Kürzel	Maßnahmenbeschreibung und Nutzungsaufgaben
GMS	• Dauerhafte Nutzung als Extensivgrünland mit speziellem Mahdmanagement (Zielbiotop: „Sonstiges mesophiles Grünland“ mit Übergängen zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte und zu magerem mesophilem Grünland); • Einsaat mit Standort angepasstem Regioaatgut (z. B. „Göttinger Mischung“ von www.natur-in-vww.de), möglichst ohne einkeimblättrige Pflanzen (Gräser), diese würden sich von alleine sukzessive in der Fläche standortspezifisch ansäen und ausbreiten; • extensive Grünlandnutzung durch 1 malige Mahd jeweils einer Hälfte der Maßnahmenfläche pro Jahr ab dem 01.07.; • die andere Hälfte der Maßnahmenfläche soll als „Altgrasbestand“ bzw. samentragender Krautbestand in den Winter gehen und wird erst im Sommer des folgenden Jahres gemäht; • keine Anlage von Gräben oder Drainagen; • kein Grünlandumbruch; • keine Mahd, Bodenbearbeitung, Walzen oder Schleppen vom 15.03. bis 01.07.; • anfallendes Mähgut ist abzufahren; • kein Herbizid- und Pestizideinsatz, ausgenommen die Beseitigung von Problempflanzen im <u>Einvernehmen</u> mit der zuständigen Naturschutzbehörde. • Eine Düngung ist nur im Einvernehmen mit der UNB zulässig und dann auch nur mit maximal 10 t Festmist pro Hektar und Jahr im Spätsommer und nur nach ausdrücklich erteiltem Einvernehmen seitens der Unteren Naturschutzbehörde.
BSG	• Zur Verbesserung der Biotopvielfalt ist innerhalb der Extensivgrünlandflächen an der Westseite ein 10 m breites Ginstergebüsch anzulegen und zu erhalten.

Erläuterungen zur Anlage von Ginsterhecken und -gebüsch:

Statt durch eine Anpflanzung können Ginstergebüsche und Ginsterhecken sehr viel einfacher, wüchsiger und kostengünstiger durch Ansaat angelegt werden. Gut geeignet wäre hierfür der Besenginster (*Cytisus scoparius* oder auch *Sarothamnus scoparius*), der gut zu den sonnigen Standortbedingungen im Plangebiet und den Lebensraumansprüchen des Rebhuhns passen würde. Das Keimen und Anwachsen des Besenginsters wird durch das nachfolgend beschriebene „Stratifizieren“ erheblich verbessert und beschleunigt.

Mengenbedarf	ca. 3 - 5 kg Ginstersaatgut pro Hektar (Bezugsquelle z. B. Samenhaus Jehle, Plüderhausen)
Saatverfahren	• Krümeliges Saatbeet mittels Fräse o. ä. erstellen; • am Tage vor der Aussaat mit heißem Wasser (ca. 75 – 85 Grad Celsius) überbrühen und noch rund 12 Stunden im Wasser ziehen lassen; • danach abgießen und abtrocknen; • anschließend zügige Aussaat; • Saatverfahren sind von Hand (z. B. als Mischung mit Sand) oder mit Maschine möglich; • sehr flache Einsaat, da der Besenginster ein Lichtkeimer ist;

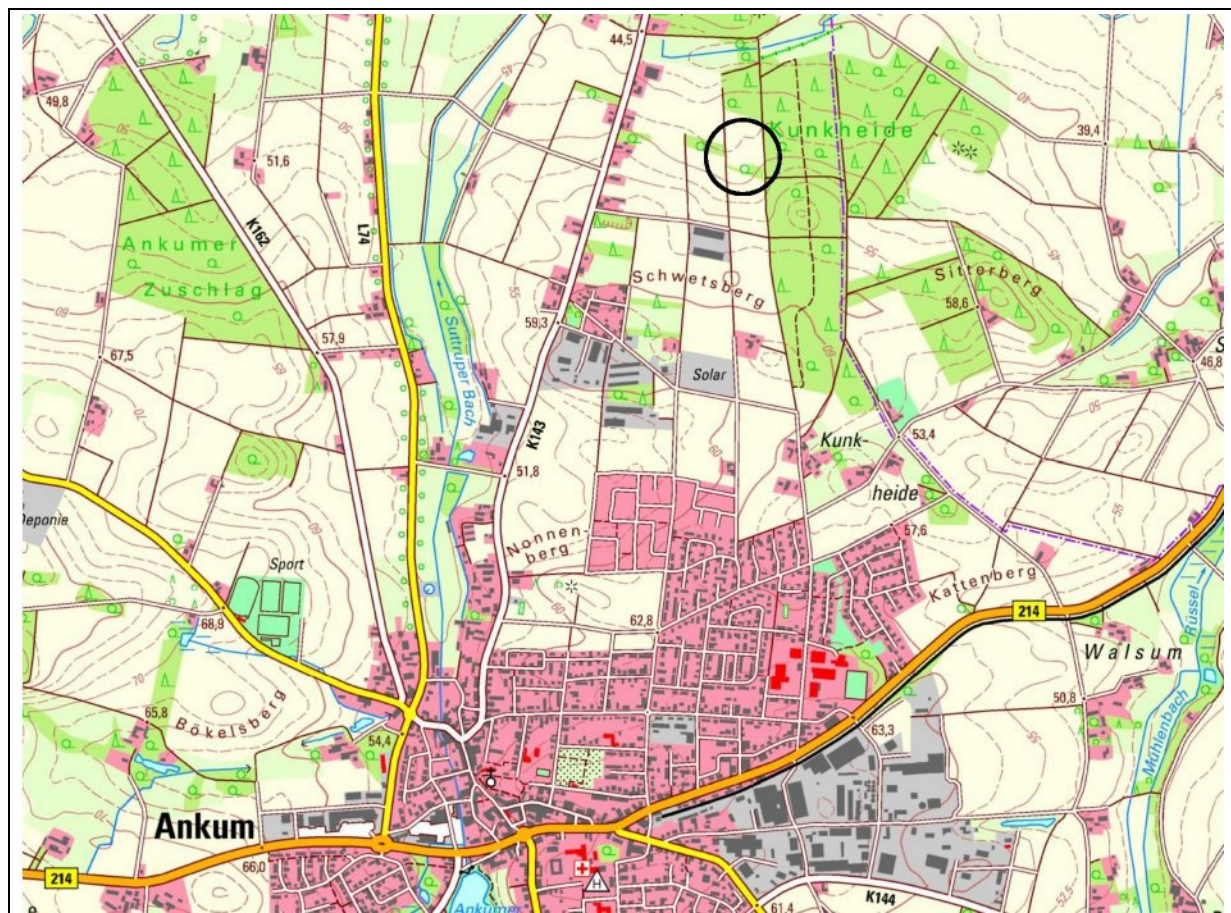
	nach der Saat erfolgt ein Anwalzen der Samen.
Düngung	keine, auch keine Startdüngung zur Ansaatvorbereitung o. ä.
Aussaattermin	zwischen Januar und September, ideal sind die Monate April / Mai.
Hinweise	Untersaat mit Waldstaudenroggen und ergänzende Pflanzung von heimischen Sträuchern wie Hundsrose, Weißdorn, Schwarzer Holunder und Schlehe sehr gut möglich

Ermittlung der Aufwertungspotenziale

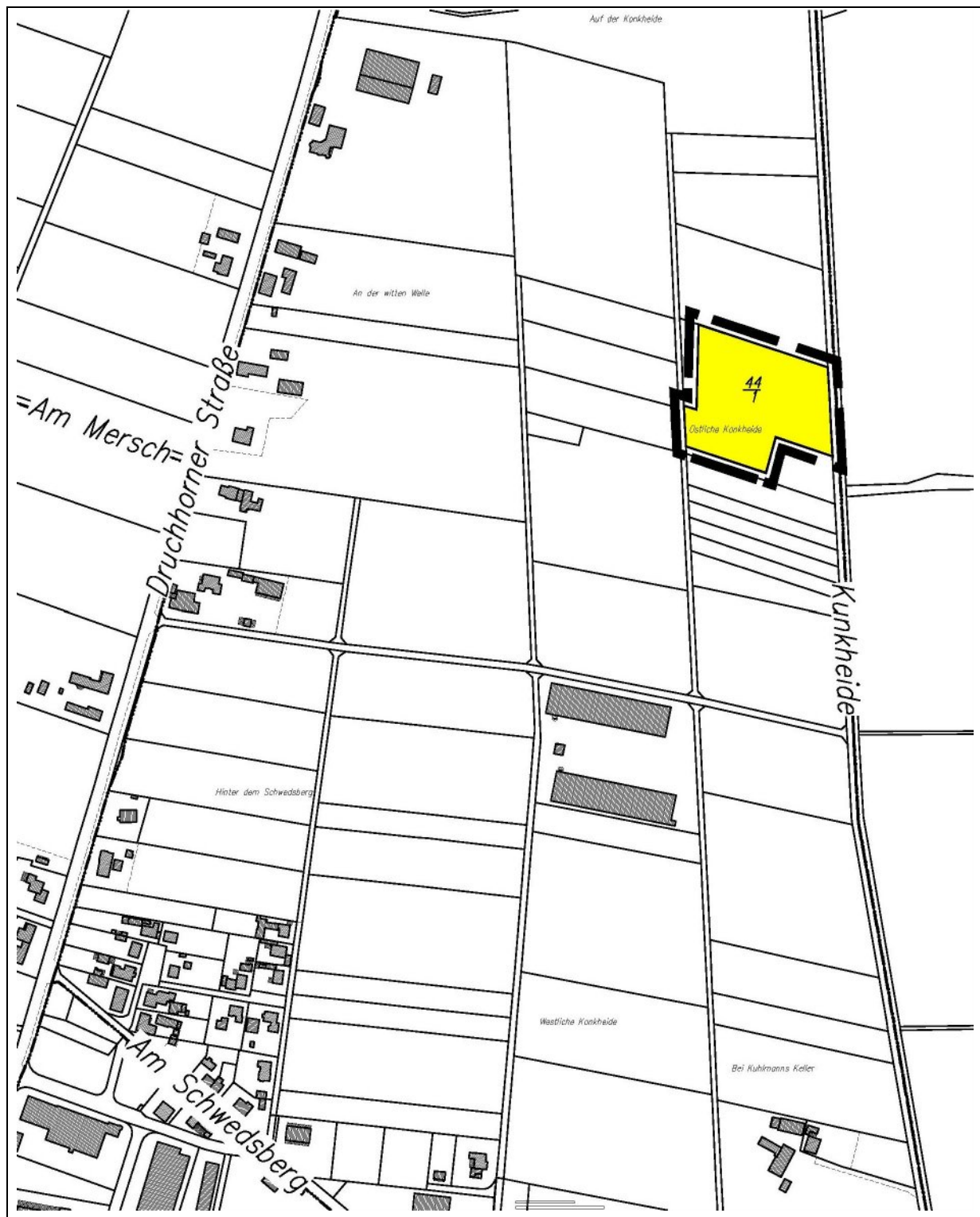
Flurstück	Flur	Größe [m²]	Bestand	Ausgangswert [WE/m²]	Zielwert [WE/m²]	Aufwertungs-faktor [WE/m²]	Aufwertung [WE]
44/1	3	9.747	AS	1,0	2,3	1,3	12.671
44/1	3	500	WR	2,5	2,5	0	0
Summe		10.247					12.671

Die bisher artenarme Ackerfläche wird als weniger empfindlicher Lebensraum eingestuft mit einem durchschnittlichen Ausgangswert von 1,0 WE/m². Durch die vorgesehenen Maßnahmen lässt sich eine Aufwertung um im Mittel 1,3 WE/m² auf einen Ziel-Wert von 2,3 WE/m² erzielen, so dass sich eine Aufwertung um insgesamt 12.671 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) ergibt.

Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sind Änderungen der Maßnahmenplanung möglich, um ggf. flexibel auf Wetterereignisse oder ungewünschte Gebietsentwicklungen reagieren zu können. Da es sich im artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handelt, sind die Maßnahmen vor Baubeginn umzusetzen!



0 250 500 750 1000 1250 m CEF-Maßnahme Rebhuhn: Übersichtskarte Flst. 44/1 M. 1:25.000



0 50 100 150 200 250 m CEF-Maßnahme Rebhuhn: Lageplan Flst. 44/1

1:5.000

Die CEF-Maßnahmen für das Brutpaar Rebhühner soll dauerhaft vorgehalten und grundbuchlich abgesichert werden. Sie ermöglichen eine ökologische Aufwertung von 12.671 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell.

Bei einem Gesamtkompensationsbedarf von 69.433 Werteinheiten soll das restliche Defizit von 56.762 Werteinheiten auf weiteren naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen kompensiert werden.

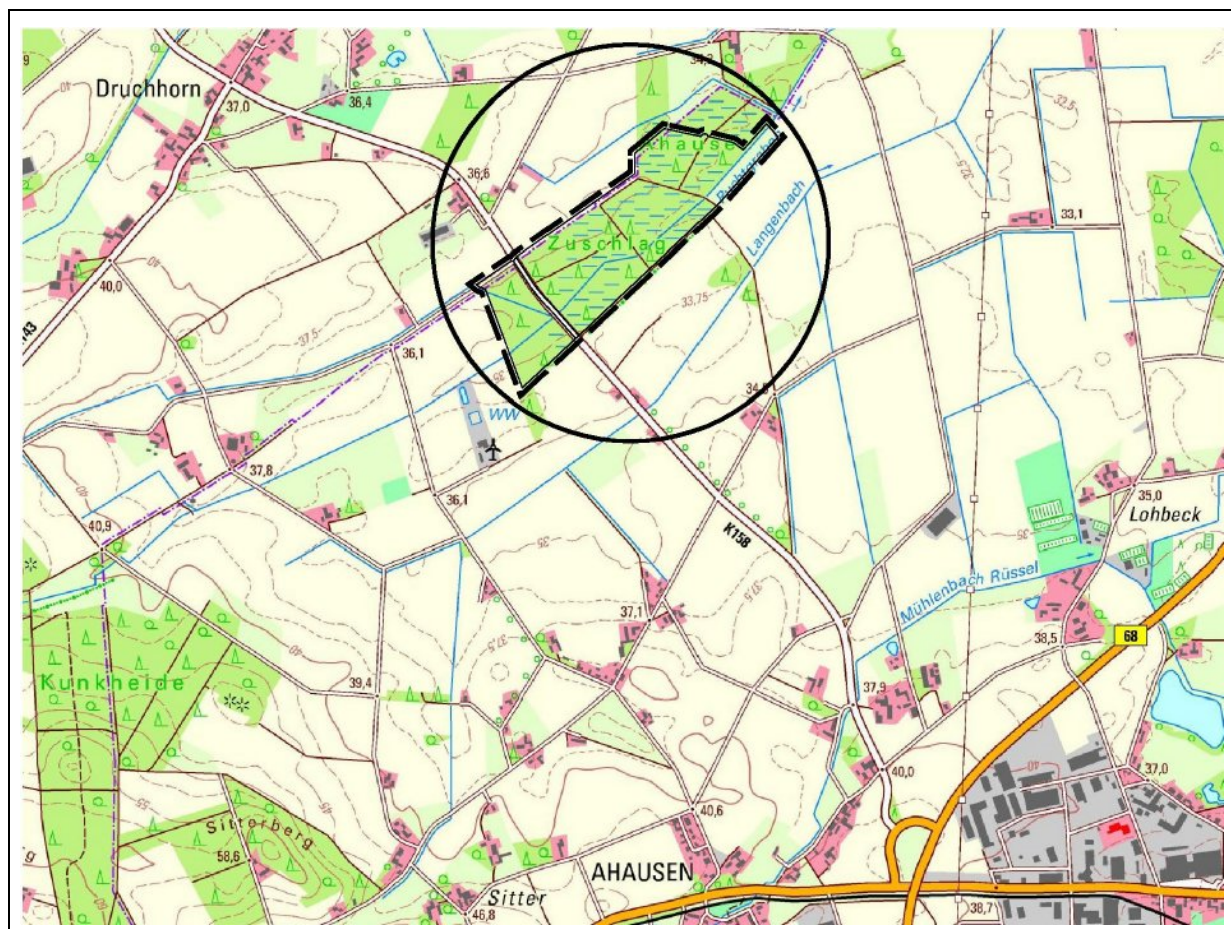
2.3.5.2 Sonstige externe naturschutzrechtliche Kompensationsflächen

Die nach Abzug der Teilkompensation auf Flst. 44/1 verbleibende Restkompensation in Höhe von 56.762 WE soll im Kompensationsflächenpool "Ahäuser Zuschlag" der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) erfolgen.

Hier übernimmt der Niedersächsische Landesforst gemäß Dienstleistungsvertrag vom 04.07./08.07.2019 die Verpflichtungen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 196.871 WE, bewertet nach dem Osnabrücker Modell.

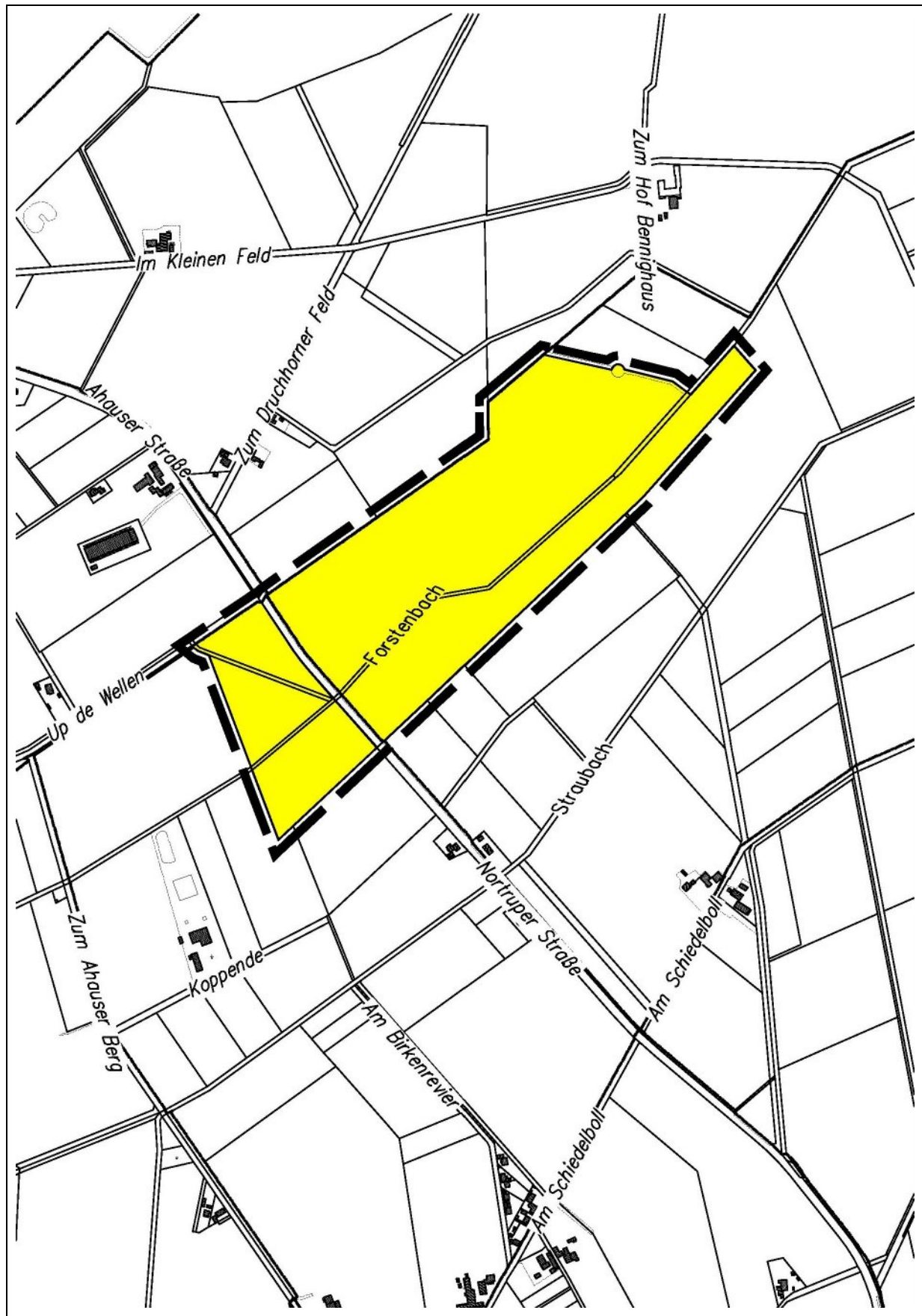
Die nachfolgende Übersicht listet die in diesem Ökokonto der Gemeinde Ankum auf dem Kompensationsflächenpool „Ahäuser Zuschlag“ der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) kompensierten Planungen auf.

Planung	verwendete (BP) bzw. noch vorzuhaltende (FNP) Werteinheiten	Kompensationsbedarf
Ökokonto Ahäuser Zuschlag der Gem. Ankum gem. Vertrag vom 04.07/08.07.2019		196.871 WE
BP 59 Gem. Ankum „Nördliche Kunkheide“		- 89.447 WE
BP 60 Gem. Ankum „Walsumer Straße“		- 25.370 WE
BP 68 Gem. Ankum „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“		- 56.762 WE
verbleibende frei verfügbare Werteinheiten für Kompensation von Eingriffen		25.292 WE



0 250 500 750 1000 1250 m Übersichtskarte Flächenpool Ahäuser Zuschlag

M. 1:25.000



0 50 100 150 200 250 m Lageplan: Flächenpool Ahäuser Zuschlag

M. 1:10.000

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich der Bauleitplanungen berücksichtigt wurden.

Standort und Geltungsbereich

Das ca. 12,7 ha große Plangebiet liegt nordöstlich der engeren Ortslage von Ankum, östlich der Druchhorner Straße (K 143) am Rande der Siedlung Schwedsberg. Unmittelbar südlich liegt der Gewerbepark Schwedsberg, ausgewiesen im Rahmen des B-Plans Nr. 29.

Innerhalb des Plangebietes besteht bereits eine größere Gefügelhaltungsanlage, die im Zuge der Planung aufgegeben werden soll. Innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgt derzeit ansonsten eine landwirtschaftliche Nutzung aus insbesondere Ackerbau, kleinflächig als Grünland. An das Plangebiet grenzen Wohnnutzungen der Siedlung Schwedsberg, verschiedene Gebäude des Außenbereichs, mehrere kleine Waldbereiche sowie verschiedene landwirtschaftliche Nutzflächen.

Verkehrlich ist der Standort durch zwei Anbindungsmöglichkeiten an die Druchhorner Straße (K 143) sowie über die Straße „Am Schwedsberg“ gut zu erreichen. Ökologisch besonders sensible Bereiche werden nicht in Anspruch genommen.

Die Planung dient der Weiterentwicklung des angrenzend bestehenden Gewerbestandortes Schwedsberg. Die erforderlichen Flächen sind bereits überwiegend verfügbar, zudem erfolgt derzeit ein Umlegungsverfahren, um die Eigentumsverhältnisse zu ordnen und erforderliche Erschließungsmaßnahmen durchführen zu können.

Alternative Flächen, die sowohl aus städtebaulichen Gründen als auch für die Entwicklungsabsichten der ansässigen Betriebe besser geeignet wären, bestehen nicht.

Insgesamt erscheinen der Gemeinde Ankum und der Samtgemeinde Bersenbrück das Plangebiet als gut geeignet für die geplanten Nutzungen und die Konflikte gut lösbar.

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die in der konkreten Abgrenzung des Plangebietes, in der verkehrlichen Erschließung, in der Methodik der unschädlichen Ableitung bzw. Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sowie in den Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen variierten. In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine kompakte Bebauung sowie arten- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auch innerhalb des Plangebietes vorsieht. Auch ein naturnahes RRB als Versickerungsbecken wird innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Die derzeit im Plangebiet liegenden Tierhaltungsanlagen sollen aufgegeben werden.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Die Festsetzung des Gewerbegebietes soll mittel- und langfristig die Nachfrage an geeigneten Gewerbegrundstücken bedienen. Dabei wird den Belangen der Wirtschaft ein besonderes Gewicht zugemessen. Aber auch die Belange von Natur und Landschaft, der Hoch- und Grundwasserschutz sowie das Klima und der Immissionsschutz werden umfangreich berücksichtigt.
- Durch die großzügige Ausweisung randlicher Grünflächen sollen neben einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild auch positive ökologische und kleinklimatische Funktionen erreicht werden. Beeinträchtigungen geschützter Tierarten sowie umliegender Lebensräume sollen ebenfalls vermieden werden.
- Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine überwiegend externe Kompensation vorgesehen.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe in Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

Im relevanten Umfeld des Plangebietes sind derzeit keine Störfall-Betriebe bekannt.

Im geplanten Gewerbegebiet sollen Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen, nicht zugelassen werden. Die vorgenannten Betriebe und Anlagen können allerdings gemäß § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zugelassen werden, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG) auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten zwingend eingehalten werden können.

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist nicht zu rechnen.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung, zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen sowie eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u. a. auf der TA Lärm (1998). Neben einer Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 erfolgte dabei auch eine Beurteilung des Verkehrslärms auf Basis der DIN 18005 (Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm (RP Schalltechnik, 08.06.2023).

Zum Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und die Planung des verkehrlichen Anschlusses und den Ausbau der K 143 wurde zudem eine verkehrs- und wassertechnische Voruntersuchung mit integriertem Baugrundgutachten und hydraulischem Nachweis erstellt (Ing.-Büro Westerhaus, 10/2022).

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen infolge landwirtschaftlicher Tierhaltung wurde ein Geruchsgutachten auf Grundlage der seit dem 01.12.2021 geltenden Neufassung der TA Luft in Auftrag gegeben (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 21.03.2022).

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) beruht. Ergänzend dazu wurde zur Beurteilung der faunistischen Bedeutung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, mit Untersuchungen insbesondere zur vogelkundliche Bedeutung (Bio-Consult, 07.03.2022).

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs-, Geruchs- und Gewerbeimmissionen soll auf der Grundlage der geltenden Prüfmethode durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen und bei Bedarf auch in den Folgejahren.

Die Durchführung der Ersatzaufforstung, der CEF-Maßnahmen im Plangebiet für die Baumpieper sowie die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche für das Rebhuhn (Flst. 44/1) erfolgt durch die Gemeinde Ankum. Der Nachweis der korrekten Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsflächenpool Ahäuser Zuschlag hingegen obliegt dem Forstamt Ankum als Betreiber des Kompensationsflächenpools Ahäuser Zuschlag.

Die Kontrolle bzw. der Nachweis und die Dokumentation der sachgerechten Maßnahmenumsetzung sollen in der Regel jeweils mindestens einmal jährlich durch die Gemeinde Ankum erfolgen, ggf. in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück und dem Forstamt Ankum.

3.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- TA Lärm mit meteorologischer Korrektur nach DIN ISO 9613-2, 26.08.1998, in der Fassung vom 01.06.2017 mit Korrekturen vom 07.07.2017;
- BImSchG, 12. BImSchV, TA Luft, GIRL, KAS-Leitfaden KAS-18, KAS-Arbeitshilfe KAS-32;
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau);
- Landkreis Osnabrück: Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück, Osnabrück 2004;
- Landkreis Osnabrück: Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück, Osnabrück 1993 und 2023;
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück;
- Landkreis Osnabrück: Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, Osnabrück, Stand 2016;
- Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, S. 1 – 336, Hannover;
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>);
- Geodatenzentrum Hannover: Bodenbewertungen nach NIBIS – Datenserver: (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1978): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3413 Bersenbrück, Hannover;
- Bio-Consult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 68 „Gewerbepark Schwedsberg - Erweiterung“ der Gemeinde Ankum, Belm, 07.03.2022;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten - Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen auf Grundlage der seit dem 01.12.2021 geltenden Neufassung der TA Luft zum B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum, Oldenburg, 21.07.2022;
- Ing.-Büro Westerhaus: Verkehrs- und wassertechnische Voruntersuchung mit integriertem Baugrundgutachten und hydraulischem Nachweis zum B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum, Bramsche, 10/2022;
- RP Schalltechnik: Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm - Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“, Osnabrück, 08.06.2023.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltprüfungen zum B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum und zur 95. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Der räumliche Geltungsbereich vom Änderungspunkt 95/1 der 95. Änderung FNP ist mit dem Plangebiet des B-Plans Nr. 68 nahezu identisch. Da die Umweltprüfung zum B-Plan einen deutlich höheren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans behandelt.

Das ca. 12,7 ha große Plangebiet des B-Plans Nr. 68 liegt nordöstlich der engeren Ortslage von Ankum. Ein Abschnitt der Druchhorner Straße (K 143) liegt dabei innerhalb des Plangebietes. Das geplante Gewerbegebiet soll im Zuge der Planung östlich der K 143 und nördlich der Straße „Am Schwedsberg“ ausgewiesen werden. Innerhalb des Plangebietes liegt ein Betrieb mit Geflügelhaltung.

Das Plangebiet überlagert Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück bislang überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, tlw. als Fläche für den Wald und tlw. als gewerbliche Baufläche dargestellt sind. Damit wird der vorliegende B-Plan nicht aus dem geltenden FNP entwickelt und der FNP wird von der Samtgemeinde Bersenbrück im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 2 BauGB) geändert (95. Änderung FNP, Änderungsbereich 95/1).

Als Änderungsbereich 95/2 erfolgt die Darstellung einer Fläche für die Wasserwirtschaft südlich Dr.-Albert-Schmidt-Weg. Der ca. 0,7 ha große Änderungsbereich ist bislang als Fläche für die Landwirtschaft im FNP dargestellt. Im B-Plan Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum (Satzungsbeschluss: 10.06.2021) ist das RRB bereits als Fläche für die Wasserwirtschaft „Regenwasserrückhaltebecken“ (RRB) sowie als „Graben“ ausgewiesen worden. Damit weicht der B-Plan Nr. 67 von den Darstellungen des FNPs ab und entspricht nicht der Forderung des § 8 Abs. 2 BauGB, nämlich, dass B-Pläne aus dem FNP zu entwickeln sind. Mit der Darstellung einer Fläche für die Wasserwirtschaft mit den Zweckbestimmungen "Regenwasserrückhaltebecken" und "Graben" im Änderungsbereich 95/2 soll dieser Mangel behoben werden. In dem Umweltbericht (UWB) zum B-Plan Nr. 67 wurde diese Planung ausführlich beurteilt. Es erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Bestand

Das Plangebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt. In ihm liegen aber kleinere Grünlandbereiche und eine Tierhaltungsanlage mit Geflügelhaltung. Kleinflächig wird im Nordwesten des Plangebietes der Randbereich einer Waldfläche überplant.

Unmittelbar südlich grenzt der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 29 „Gewerbegebiet Schwedsberg“ an. Darin sind überwiegend Gewerbegebiete (GE) festgesetzt. Der vorliegende B-Plan greift kleinflächig in den B-Plan Nr. 29 ein. In diesen überlagerten Flächen gelten künftig die Festsetzungen des B-Plans Nr. 68.

Die Druchhorner Straße (K143) wird ebenfalls teilweise überplant. Im äußersten Norden des Plangebietes liegt ein Teil dieser Straße im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Die Flächen westlich, nördlich und östlich des Plangebietes liegen innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes. Die im LSG liegenden Bereiche des Plangebietes werden im B-Plan entsprechend als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet.

Westlich der Druchhorner Straße befindet sich eine Baumreihe. Sie unterliegt dem Schutz der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Es handelt sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG, der im B-Plan zur Erhaltung festgesetzt wird.

Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden verschiedene übergeordnete Pläne und Programme berücksichtigt. Zudem wurden mehrere Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt, erstellt und bei der Planung berücksichtigt (siehe auch Kapitel 3.1 und 3.3 dieses Umweltberichtes).

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Lärm und Gerüche zu berücksichtigen. Daher wurden hierzu entsprechende Immissionsgutachten erstellt:

Ein Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (21.03.2022) und ein Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm (RP Schalltechnik, 08.06.2023). Beide Gutachten sind ebenfalls Anlage dieses Umweltberichtes.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwassergefahrenbereichen des HQextrem. Mit erhöhten Hochwassergefahren ist daher nicht zu rechnen.

Das Plangebiet liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet „Ahausen-Sitter“, Schutzzone III, des Wasserwerkes Ahausen. Der Schutz des Grundwassers und der Grundwasserneubildung wird bei der Planung umfangreich berücksichtigt. Das Ing.-Büro Westerhaus (10/2022) hat hierfür und für den Ausbau der Druchhorner Straße (K 143) eine entsprechende Verkehrs- und wassertechnische Voruntersuchung mit integriertem Baugrundgutachten und hydraulischem Nachweis erstellt.

Auch ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der faunistischen Bedeutung und etwaiger Konflikte insbesondere bzgl. europarechtlich geschützter Arten (Bio-Consult, 07.03.2022) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichtes. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung umfassend berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4).

Am 01.01.2023 erfolgten vor Ort umfangreiche Bestandsaufnahmen und Kartierungen. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt und Fauna mit aufgenommen. In den vorangegangenen Jahren erfolgten bereits mehrere Ortstermine und Teilkartierungen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche sowie die Auswertung vorliegender Gutachten ermittelt.

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, der Anhang des Umweltberichtes ist. Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Folgende planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Potentielle Gefahren durch Altablagerungen	(••)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Potentielle Gefahren durch Altablagerungen	(••)
	○ Auswirkungen durch Gewerbelärm	••
	○ Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen	••
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••

	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ keine erheblichen	•
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Bau eines naturnahen RRB mit Bauweise als Versickerungsbecken	•• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser/den Vorfluter, z. B. durch belastetes Oberflächenwasser	••
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ keine erheblichen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ keine erheblichen	•
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Baumpieper	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Baumpieper	••
	○ Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Baumpieper sowie Gartenrotschwanz, Feldsperling und Stieglitz	••
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Beschädigung/Zerstörung von Bodendenkmalen	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ keine erheblichen	•
Wechselwirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ keine erheblichen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ keine erheblichen	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethoden ermittelt und bewertet. Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- und der kommunalen Ebene Rechnung getragen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet, im vorliegenden Fall anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe werden im Umweltbericht beschrieben.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Ankum plant umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wurde dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden, beispielhaft zu nennen sind dabei der Erhalt diverser Gehölzbestände, Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (siehe ausführlicher u.a. in Kapitel 3.3.1 des Umweltberichtes).

Die einschlägigen Vorschriften, u. a. zur Arbeitssicherheit, zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern sowie der Luft und bei Unfällen sind einzuhalten.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, u. a. für Brutvögel, sowie zur Verminderung der Gefahr erheblicher Störungen, Verletzungen oder Tötungen europarechtlich geschützter Tierarten im Zuge der Bauphase werden gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungs- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Hierzu erfolgten ergänzend zur Erstellung des Umweltberichtes und der Planzeichnung des B-Plans diverse Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Gutachterbüro BioConsult.

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Klima sowie Pflanzen und Tiere erfolgt u.a. zum einen der Erhalt der Baumreihe an der Westseite der Druchhorner Straße, zum anderen die Ausweisung ausgedehnter Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft mit den Typen „A“ bis „C“. Im B-Plan werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Die Maßnahmen auf der Fläche zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft Typ „B“ fungieren zudem als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für zwei Paare Baumpieper. Auch die Fläche für Wald unmittelbar nördlich dieser Maßnahmenfläche „B“ sowie die Flächen zum Schutz- und Pflege Typ „A“ helfen die Lebensraumverluste dieser Art zu vermeiden.

Für die Arten Gartenrotschwanz, Feldsperling und Stieglitz werden innerhalb des Plangebietes geeignete Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgesehen. Als Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt ihrer Brutreviere werden dabei ausreichend breite Schutzstreifen zwischen den angrenzenden Waldflächen und den Baugrenzen von mind. 20 m freigehalten. Zudem werden 10 m breite Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Typ A“ als naturnahe Lebensräume mit lockerem Strauchbewuchs und naturnahen Krautfluren entwickelt. Diese Streifen könnten die bestehenden Lebensräume in den Waldbereichen schützen und zudem eine ausreichende Lebensraumfunktion gewährleisten.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten und zur Vermeidung der Verringerung ihres Nahrungsangebotes werden zudem Festsetzungen zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung und zur Verwendung fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung in den Plan aufgenommen.

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen.

Im Rahmen des erforderlichen Ausbaus der K 143 müssen sechs am Straßenseitenraum wachsende Einzelbäume gefällt werden. Zum Ausbau der Straße am Nordrand des Plangebietes wird zudem ein rund 3,0 m breiter Randbereich eines Laubwaldes überplant. Ansonsten werden keine empfindlichen Lebensräume in Anspruch genommen.

Durch flächenbezogene Schallleistungspegel können die Lärmbelastungen der Umgebung gut gesteuert und auf ein unkritisches Maß beschränkt werden. Ein ergänzend festgesetzter Lärmschutzwall bietet zusätzlichen Schutz für die Siedlung Schwedsberg vor Lärmimmissionen.

Zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserneubildung erfolgt zudem eine Versickerung auf den Grundstücken und ergänzend der Bau eines ausreichend dimensionierten Regenwasserrückhaltebeckens als Versickerungsbecken.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Im Plangebiet werden rund 17.000 m² als Flächen für Wald, für Anpflanzungen sowie für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Sie fungieren zu erheblichen Teilen als ökologische Ausgleichsflächen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von planbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Teil als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Rebhühner (Maßnahmenbeschreibung siehe Kapitel 3.3.2 des Umweltberichtes).

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Mit dem B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche, Wasser und Landschaftsbild sowie Klima und Luft sind dabei betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Ankum plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 69.433 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf externen Ausgleichsflächen durchgeführt werden.

Für ein Paar Rebhühner wird durch die vorliegende Planung voraussichtlich ein bestehendes Habitat verloren gehen oder zumindest so stark entwertet, dass im Umkreis von rund 1.000 m um das Plangebiet ein geeigneter Ersatzlebensraum vor Umsetzung der Baumaßnahmen bereitgestellt und hergerichtet sein muss.

Die Gemeinde Ankum stellt hierfür eine geeignete Fläche zur Verfügung und führt die Maßnahmen durch.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe [m ²]	derzeitige Nutzung
44/1	3	Ankum	ca. 9.747	Sandacker (AS)
44/1	3	Ankum	ca. 500	Waldrand (WR), Südseite
Summe			10.247	

Es erfolgt hier insbesondere die Entwicklung artenreichen Grünlands mit besonderem Mahdmanagement. Durch die Maßnahmen lässt sich eine Aufwertung um insgesamt 12.671 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erzielen.

Die nach Abzug der Teilkompensation auf Flst. 44/1 verbleibende Restkompensation in Höhe von 56.762 WE soll im Kompensationsflächenpool „Ahäuser Zuschlag“ der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) erfolgen. Hier übernimmt das Niedersächsische Landesforstamt Ankum gemäß Dienstleistungsvertrag vom 04.07./08.07.2019 die Verpflichtungen zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen.

Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgen.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 20.06.2023

.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

4 Anhang

- Bestandsplan Biotoptypen, Maßstab 1:2.500
- Umweltbericht zum B-Plan Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum

5 Anlagen

- Bio-Consult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 68 „Gewerbepark Schwedsberg - Erweiterung“ der Gemeinde Ankum, Belm, 07.03.2022;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten - Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen auf Grundlage der seit dem 01.12.2021 geltenden Neufassung der TA Luft zum B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum, Oldenburg, 21.07.2022;
- Ing.-Büro Westerhaus: Verkehrs- und wassertechnische Voruntersuchung mit integriertem Baugrundgutachten und hydraulischem Nachweis zum B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum, Bramsche, 10/2022;
- RP Schalltechnik: Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm - Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“, Osnabrück, 08.06.2023.

6 Vermerk Veröffentlichung im Internet

Bebauungsplan:

Der Umweltbericht als gesonderter Textteil und Bestandteil der Begründung wurde zusammen mit der Begründung und dem Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht.

Ankum, den

.....
Bürgermeister

Flächennutzungsplanänderung:

Der Umweltbericht als gesonderter Textteil und Bestandteil der Begründung wurde zusammen mit der Begründung und der Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht.

Bersenbrück, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

7 Abschließender Verfahrensvermerk

Bebauungsplan:

Die Endfassung des Umweltberichts hat dem Satzungsbeschluss vom
zugrunde gelegen.

Bersenbrück, den

.....
Bürgermeister

